

Advokatur am Falkenstein

Einschreiben

Obergericht des Kantons Thurgau
Promenadenstrasse 12A
8500 Frauenfeld

4. April 2011

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren Obergerichtsrinnen und Obergerichter

Hiermit erhebe ich

Berufung

gegen den Entscheid des Bezirksgerichts Mönchwil vom 18. Januar 2011 (§§ DG 1-2/2011
P. 2009.14-15)

in Sachen

Dr. Daniel L. Vasella, Aabachweg 3, 6343 Risch,
und

Kläger/Berufungsbeklagter 1

Novartis AG, Lichtstrasse 35, 4056 Basel,

Klägerin/Berufungsbeklagte 2

beide vertreten durch lic. iur. Michèle Forster, Nobel & Hug Rechtsanwälte,
Dufourstr. 29 / Postfach 1372, 8032 Zürich

gegen

Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil
und

Beklagter/Berufungskläger 1

Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT), Wängi,
c/o Dr. Erwin Kessler, im Bühl 2, 9546 Tuttwil,

Beklagter/Berufungskläger 2

beide vertreten durch lic. iur. Rolf W. Rempfler, Advokatur am Falkenstein,
Falkensteinstr. 1 / Postfach 112, 9006 St. Gallen

betreffend

Klage aus Persönlichkeitsrecht

Rechtsanwälte / Notare
eingetragen im SG-Anwaltsregister
eingetragen im Notarregister

Tel. Nr. +41 71 242 66 51
Fax. Nr. +41 71 242 66 52

CH-9006 St. Gallen
Falkensteinstrasse 1, Postfach 112

lic. iur. HSG Rolf W. Rempfler
lic. iur. Christa Rempfler
Dr. iur. Frank Th. Petermann

CHE-338.058.794 MWST
PC-Konto 90-64927-4

rr@falkenstein.ag
www.falkenstein.ag

INHALTSVERZEICHNIS

I. BERUFUNGSANTRÄGE

II. FORMELLES

III. MATERIELLES

Zusammenfassung der Berufungsbegründung.....	5-12
A. Zum Feststellungsbegehren gemäss Berufungsantrag 1.....	13
B. Zum Antrag auf Rückweisung der Sache an das Bezirksgericht zur Neuurteilung in Fünferbesetzung.....	14-15
C. Einschränkung der von den Klägern beantragten Verbote ohne Begründung und ohne Berücksichtigung im Rahmen der Prozesskostenverlegung.....	15
D. Verbot des nicht erhobenen Vorwurfs, die Kläger (Vasella und Novartis) seien Tierquäler und Massenverbrecher.....	16-17
E. Überdehtes und somit unverhältnismässiges Äusserungsverbot ohne Bezug zum Streitgegenstand und unter krasser Verletzung des rechtlichen Gehörs (Begründungspflicht).....	17-18
F. Zur Bewertung von Tierversuchen als „Tierquälerei“	19-21
G. Zur Wertung „Massenverbrechen an Versuchstieren“	22-27
H. Zur Bewertung „Misshandlungen von Versuchstieren“	27-29
I. Menschenrechtswidrige staatliche Sprachregelung.....	30-47
J. Belege zu den von der Tierversuchsindustrie allgemein und von Vasella/Novartis im speziellen aus Profitsucht und ohne medizinischen Nutzen begangenen Misshandlungen von Tieren, Tierquälereien und Massenverbrechen an Versuchstieren.....	47-80
K. Die Aufgabe der Gerichte bei gesellschaftspolitischen Kontroversen.....	80-82
L. Verletzung des rechtlichen Gehörs in Bezug auf den Streitwert und willkürlich hohe Gerichtsgebühr.....	83

I. BERUFUNGSANTRÄGE

1. Es sei im Dispositiv festzustellen, dass das Bezirksgericht den Anspruch der Berufungskläger auf rechtliches Gehör sowie ihr Recht auf den Beweis gemäss Art. 29 Abs. 2 und Art. 6 EMRK verletzt hat.
2. Der vorinstanzliche Entscheid sei aufzuheben und die Sache zur Abnahme des Wahrheitsbeweises und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
3. Die Vorinstanz sei anzuweisen, die Neuurteilung in Fünferbesetzung vorzunehmen.
4. Eventualiter sei der vorinstanzliche Entscheid aufzuheben und die Klage direkt durch das Obergericht abzuweisen.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Kläger/Berufungsbeklagten, auch für das erstinstanzliche Verfahren.

PROZESSUALER ANTRAG

Die Parteien seien zu einer mündlichen Berufungsverhandlung vorzuladen.

II. FORMELLES

A. Beilage des angefochtenen Entscheids gemäss Art. 311 Abs. 2 ZPO

Der angefochtene Entscheid liegt im Original bei.

B. Fristwahrung

Die vorliegende Berufungseingabe erfolgt innert der am Tage nach der Zustellung vom 3. März 2011 begonnenen (Art. 142 Abs. 1 ZPO) 30-tägigen Frist.

C. Vollmacht

Der unterzeichnete Rechtsanwalt ist unverändert gehörig bevollmächtigt, siehe die schriftliche Vollmacht als Beilage zum Schreiben des Unterzeichnenden an den Präsidenten des Bezirksgerichts Münchwilen vom 23. Dezember 2009.

D. Vorsorgliche Bestreitung, Verweis auf die vorinstanzlichen Ausführungen und Beweisofferte

Die Vorbringen der Berufungsbeklagten tatsächlicher und rechtlicher Natur werden vorsorglich vollumfänglich bestritten.

Die Berufungskläger verweisen auf ihre im vorinstanzlichen Verfahren gemachten Ausführungen, halten an diesen fest und erneuern diese ausdrücklich auch für das vorliegende Berufungsverfahren.

Die Berufungskläger offerieren für die Richtigkeit ihrer Sachdarstellung weiterhin den Beweis mit allen gesetzlich zulässigen und vorgebrachten Beweismitteln, soweit die Beweislast auf ihrer Seite ist.

E. Zum Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung

Die Durchführung einer Berufungsverhandlung wird von der eidg. ZPO nicht zwingend vorgeschrieben, sondern in das pflichtgemässe Ermessen der Berufungsinstanz gestellt, vgl. dazu Heinz Aemisegger, Zur Umsetzung der EMRK durch das Bundesgericht, in: Breitenmoser/Ehrenzeller (Hrsg.), EMRK und die Schweiz, S. 85: „Weil die Parteien auch stillschweigend auf ihren Anspruch auf eine mündliche öffentliche Verhandlung verzichten können, haben sie in jenen Verfahren, für die das anwendbare Prozessrecht eine solche nicht zwingend vorschreibt, rechtzeitig einen dahingehenden Verfahrens Antrag zu stellen.“ Der Antrag auf eine mündliche Verhandlung ist hiermit rechtzeitig gestellt, auch zur Klarstellung, dass der für das Verfahren vor Bezirksgericht erklärte Verzicht nur für jenes Verfahren Gültigkeit hatte.

F. Zur vollen Kognition des Obergerichts und zum Novenrecht

Auch im Berufungsverfahren nach neuer, seit dem 1.1.2011 geltenden eidgenössischen Zivilprozessordnung überprüft die Berufungsinstanz das gesamte Verfahren und die Entscheidung der ersten Instanz von Neuem, d.h. die Berufungsinstanz kann den angefochtenen Entscheid vollständig in allen Sachfragen sowie in allen formellen/prozessrechtlichen und materiellen Rechtsfragen überprüfen und neu beurteilen. Freilich gilt dies nur im Rahmen der Berufungsanträge und der vorgetragenen Berufungsgründe, wobei die Verletzung des gesamten kantonalen und Bundesprivatrechts sowie des öffentlichen kantonalen und Bundesrechts gerügt werden kann (Art. 310 ZPO).

§ 230 der bis am 31.12.2010 in Kraft gewesenen ZPO TG erlaubte das Vorbringen von neuen Tatsachen und neuen Beweismitteln im Berufungsverfahren unbeschränkt. Das

vorinstanzliche Verfahren wurde noch nach bisherigem Verfahrensrecht, mithin nach der ZPO TG, geführt (Art. 404 Abs. 1 ZPO). Es ist mit den Garantien des fairen Verfahrens gemäss Art. 6 EMRK unvereinbar, dass während eines hängigen Verfahrens gesetzliche Vorschriften zum Nachteil eines Verfahrensbeteiligten geändert werden¹. Dies schliesst die Anwendung der strengen Novenregelung gemäss neuer ZPO (Art. 317) zum Nachteil der Beklagten aus, auch wenn diese grundsätzlich für das vorliegende Rechtsmittelverfahren zur Anwendung kommt. Soweit nachfolgend Noven geltend gemacht werden, sind diese deshalb zuzulassen.

G. Zur nachfolgenden Bezeichnung der Parteien

Zur besseren Lesbarkeit werden die Parteien nachfolgend nicht als Berufungskläger/Berufungsbeklagte, sondern entsprechend ihrer erstinstanzlichen Parteibezeichnung als Kläger/Beklagte benannt.

III. MATERIELLES

Zusammenfassung der Berufungsbegründung

Das Bezirksgericht hat kurzen Prozess gemacht. Das Urteil beruht ausschliesslich auf Vorurteilen und persönlichen weltanschaulichen Auffassungen der Richter, sämtliche Vorbringungen der Beklagten inkl. Beweisdokumente, Gutachten und Editionsanträge blieben vollständig und ohne jegliche Begründung unbeachtet. Der in der Klageantwort und erneut in der Replik dargelegte und offerierte Wahrheitsbeweis (dass die von den Beklagten geäusserten gemischten Werturteile auf einer ausreichenden Faktenlage beruhen) wurde ohne jede Begründung nicht abgenommen und es wurde überhaupt kein Beweisverfahren durchgeführt. Dadurch verletzte das Bezirksgericht den aus Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 EMRK (neu auch Art. 53 Abs. 1 und Art. 152 Abs. 1 ZPO) fliessenden Gehörs- und Beweisführungsanspruch² der Beklagten so fundamental, dass eine – über die Geltendmachung der Verletzung dieser Menschenrechte hinausgehende – substantiierte, wirksame Rechtsmittelbegründung verun-

¹ Es sei auf die in den Vernehmlassungen zum Vorentwurf geäusserten verfassungsrechtlichen Bedenken verwiesen, weswegen ein Vorbehalt für das Novenrecht aufzunehmen sei, indem das Novenrecht auch im Rechtsmittelverfahren nach altem Recht gelten sollte, sofern es weniger streng geregelt war als nach neuem Bundesrecht, vgl. Vernehmlassungen zum VE ZPO, S. 835 ff..

² Bekanntlich beinhalten das Recht auf ein faires Verfahren gemäss Bundesverfassung (Art. 29) und EMRK (Art. 6) zentrale Verfahrensgrundsätze mit dem Stellenwert von Menschenrechten.

möglichst wurde und die Beklagten nur wiederholen können, was sie schon vor Bezirksgericht ungehört vorgebracht haben. Dadurch geht ihnen in materieller Hinsicht die gesetzlich vorgesehene zweite Instanz verloren - eine schwerwiegende Verletzung der Garantie auf ein faires Verfahren. Dies kann nur durch Rückweisung an das Bezirksgericht zur Durchführung eines Beweisverfahrens bzw. zur Neuurteilung geheilt werden.

Die Verfahrensgarantien der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sind von jeder Instanz zu beachten³. Eine Heilung im Rechtsmittelverfahren ist nur bei leichten Verletzungen möglich, hier – wo sämtliche Ausführungen/Vorbringen und Beweismittel zum Beweis, dass die von den Beklagten geäusserten gemischten Werturteile auf einer ausreichenden Faktenlage beruhen und daher nicht als exzessiv zu gelten haben, systematisch unbeachtet blieben – offensichtlich nicht. Obwohl gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ohnehin nicht davon abhängt, ob sich diese auf das Urteil ausgewirkt hat, liegen in casu Gehörsverletzungen vor, die tatsächlich für das Urteil bestimmend waren. So hat sich das Bezirksgericht z.B. in Bezug auf die kontextbezogene Verwendung der Wertung "Tierquälerei" willkürlich über ein rechtskräftiges Präjudizurteil, welches die Beklagten ausdrücklich ins Recht legen liessen (**bekl. act. 2**), hinweggesetzt, ohne dies auch nur mit einem Wort zu begründen – auch das eine grobe, für den Ausgang des Verfahrens entscheidende Verletzung des rechtlichen Gehörs, das gemäss Praxis des EGMR auch in rechtlicher Hinsicht gilt (Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, 3. Auflage, Artikel 6, Rz 142, siehe auch Jörg Paul Müller/Markus Schefer, Grundrechte in der Schweiz, 4. Auflage 2008, S. 861 mit Verweis in Fussnote 117 auf zahlreiche Entscheide des Bundesgerichts).

Unbestritten dürfte sein, dass die Frage, ob eine Äusserung „unnötig“ (so der Vorwurf des Bezirksgerichts, siehe auf S. 15 unten, S. 17 oben, S. 18 Ziff. 6 Satz 1) verletzt oder herabsetzt, *nur mit Blick auf die Faktenbasis* beurteilt werden kann. Jedenfalls entspricht es ständiger Rechtsprechung des EGMR, dass die Verhältnismässigkeit eines Eingriffes in die Meinungsäusserungsfreiheit bei Werturteilen vom Bestehen/Fehlen einer ausreichenden faktischen Grundlage abhängt⁴. Je nachdem, ob für eine strittige Formulierung eine

³ "Wenn ein Staat aber ein Gerichtssystem mit mehreren gerichtlichen Instanzen einrichtet, so muss er sicherstellen, dass die grundrechtsberechtigte Person grundsätzlich vor allen diesen Gerichten in den Genuss der Garantien des Art. 6 kommt." Christoph Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Auflage, § 24 Rz. 57 mit Verweis auf EGMR, 17.1.1970, Delcourt/BEL, Nr. 2689/65, Z. 25 f.; EGMR, 23.10.1996, Levages Prestations/FRAU, Nr. 21920/93, Z. 44; EGMR, 31.7.2007, FC Mretebi/GEO, Nr. 38736/04, Z. 39.

⁴ EGMR 24.2.1997, De Haes und Gijssels/Belgien, NL 1997, 50 = ÖJZ 1997, 912; EGMR 27.2.2001, Jerusalem/Österreich, NL 2001, 52 = ÖJZ 2001, 693; EGMR 1.7.1997, Oberschlick/Österreich (Nr. 2), NL 1997,

ausreichende Tatsachengrundlage vorhanden ist oder ob im Gegenteil eine ausreichende Tatsachengrundlage fehlt, erweist sich diese als unnötig verletzend/herabsetzend oder nicht⁵, siehe z.B. das EGMR-Urteil vom 26.4.1995 „Prager & Oberschlick/Österreich“ Ser A/313 Ziff. 37 = ÖJZ 1995, S. 676: Hier scheiterte ein österreichischer Journalist in der Abwägung an der übermässigen Schärfe seiner Formulierung, welche „im Hinblick auf das Fehlen einer ausreichenden Tatsachengrundlage unnötig schädlich“ erschien. Siehe weiter im neuen EGMR-Urteil vom 21.12.2010 in Sachen Novay Gazeta/Russland, mit welchem der EGMR eine Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit gemäss Art. 10 EMRK festgestellt hat, weil die nationalen Gerichte die Faktenbasis eines eingeklagten gemischten Werturteils nicht geprüft hatten (**bekl. act. 141**, siehe insb. in Rz. 38, 55 und 56).

Die Kläger werden geltend machen, das Bezirksgericht habe sehr wohl geprüft, ob eine ausreichende Faktenbasis für die inkriminierten Äusserungen der Beklagten bestehen würden:

So habe das Bezirksgericht festgestellt,

- dass die Äusserung „Tierquälerei“ als Vorwurf eines strafbaren Verhaltens zu verstehen sei (angefochtener Entscheid S. 16 unten sowie S. 20 Abschnitt 2) und
- dass die Beklagten aber nicht behaupten würden, dass ein entsprechendes rechtskräftiges Urteil gegen die Klägerin 2 ergangen sei (angefochtener Entscheid S. 16 unten),

womit das Bezirksgericht eben davon ausgegangen sei, dass für die Äusserung „Tierquälerei“ keine ausreichende Faktenbasis vorhanden sei.

Weiter habe das Bezirksgericht festgestellt,

- dass die Äusserung „Massenverbrechen“ Assoziationen zu den schlimmsten Straftaten überhaupt (und zwar gegenüber Menschen) wecke und daher nicht mehr als sozialadäquat erscheine (angefochtener Entscheid S. 15 Mitte und unten sowie S. 20 Abschnitt 2),

womit das Bezirksgericht eben davon ausgegangen sei, dass für die Äusserung „Massenverbrechen“ keine ausreichende Faktenbasis vorhanden sei.

213 = ÖJZ 1997, 956; EGMR 13.11.2003, Scharsach und News Verlagsgesellschaft/Österreich, NL 2003, 307 = ÖJZ 2004, 512.

⁵ Wobei dieses Prüfungsgebot gemäss EGMR sowohl für Werturteile im Zivilrecht wie für Werturteile im Strafrecht gilt, siehe Wolfram Karl/Philip Czech, Der EGMR vor neuen Herausforderungen, Österreichisches Institut für Menschenrechte, Seite 88, mit Verweis auf EGMR 13.12.2005, Wirtschafts-Trend Zeitschriften-Verlagsgesellschaft mbH (Nr. 3)/Österreich, NL 2005, 298 = ÖJZ 2006, 693.

Und schliesslich habe das Bezirksgericht festgestellt,

- dass auch die Äusserung „Misshandlungen von Versuchstieren“ als Vorwurf eines illegalen Verhaltens zu verstehen sei (angefochtener Entscheid S. 14 unten sowie S. 20 Abschnitt 2) und
- dass die Beklagten in ihren Rechtsschriften aber nicht darlegen würden, „dass die Tierversuche im Konzern der Klägerin 2 über die Versuchsanordnungen gemäss staatlicher Bewilligung hinausgehen“ würden (angefochtener Entscheid S. 14 unten), womit das Bezirksgericht eben davon ausgegangen sei, dass für die Äusserung „Misshandlungen von Versuchstieren“ keine ausreichende Faktenbasis vorhanden sei.

Damit geht das Bezirksgericht von der falschen Prämisse aus:

Die Verbote, die Werturteile „Misshandlungen von Versuchstieren“, „Tierquälerei“ und „Massenverbrechen an Versuchstieren“ zu verwenden, basieren auf der Behauptung, diese Begriffe dürften nur im strafrechtlichen Sinne verwendet werden resp. die entsprechenden Vorwürfe seien nur gestützt auf entsprechende einschlägige rechtskräftige Verurteilungen zulässig (angefochtener Entscheid S. 14 unten, S. 15 Mitte und unten, S. 16 unten sowie S. 20 Abschnitt 2). Diese Auffassung unterstellt, dass diese Begriffe vom relevanten VgT-Homepage-Durchschnitts-Rezipienten *im engeren fachspezifischen-juristisch-strafrechtlichen Sinne* verstanden werden – eine unhaltbare, unbestrittener Lehre und Rechtsprechung widersprechende Prämisse. Begriffe, die sowohl in einem engeren fachspezifischen (hier: juristisch-strafrechtlichen) Sinne wie auch in einem weiteren alltags-/umgangssprachlichen Sinn vorkommen, sind nur dann im fachspezifischen Sinne zu verstehen, wenn damit für den relevanten Durchschnittsleser im konkreten Kontext erkennbar eine fachspezifische Aussage gemacht werden soll. Das ist allgemein bekannt und beim Obergericht mit Sicherheit amtsnotorisch, bedarf daher keiner weiteren Erörterung. Die VgT-Homepage im Allgemeinen wie die zwei Online-Publikationen vom 5. und 15. August 2009 (**bekl. act. 1 und 3**) im Besonderen richtet sich an kritische konsumenten- und tierschutzinteressierte Zeitgenossinnen und Zeitgenossen, die Termini wie „Tierquälerei“, „Misshandlungen“ und (Massen-) „Verbrechen“ nicht wie Juristen im engeren fachspezifischen Sinne verstehen, siehe dazu nur die vom Bezirksgericht ignorierten Ausführungen in der Klageantwort S. 26-28 sowie in der Duplik S. 19 Ziff. 3 – S. 30.

Gemäss Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ist bei Eingriffen in die Meinungsäusserungsfreiheit gemäss Art. 10 EMRK zum Schutz des Ansehens anderer Personen zu prüfen, ob ein Vorwurf im konkreten Kontext im streng juristischen oder bloss im umgangssprachlichen Sinn zu verstehen ist, vgl. etwa EGMR 30547/03 (2007) Ferihumer

gegen Österreich. Indem das Bezirksgericht erwog, die Begriffe „Misshandlungen von Versuchstieren“, „Massenverbrechen an wehrlosen Versuchstieren“ und „Tierquälerei“ würden vom relevanten Durchschnittsleser im Kontext der zwei Online-Publikationen im engeren fachspezifisch-juristisch-strafrechtlichen Sinne (Entscheid S. 14 unten, S. 15 Mitte, S. 16 unten, S. 20 Abschnitt 2) verstanden, verfiel es in Willkür, umso mehr als es gleichzeitig festhielt (S. 20 Abschnitt 3), dass der Durchschnittsleser (der VgT-Homepage) diese Unterscheidung zwischen streng juristischer und umgangssprachlicher Bedeutung überhaupt gar nicht treffe (!).

Demzufolge geht der – nicht einmal zutreffende⁶ – Hinweis des Bezirksgerichts (S. 20 Abschnitt 2), die Tierversuche der Kläger (Vasella/Novartis) würden keine Vorschriften verletzen, offensichtlich an der Sache vorbei. Ein(e) Misshandlung/Tierquälerei/Massenverbrechen bleibt ethisch ein(e) Misshandlung/Tierquälerei/Massenverbrechen, auch wenn das entsprechende Verhalten nicht gegen aktuell geltende Vorschriften verstößt (wie die Massenverbrechen des Hitler-Regimes, welche auch nicht gegen die damals gültig gewesenen Vorschriften des Hitler-Regimes verstossen haben). Die Argumentation des Bezirksgerichts ist widersprüchlich, wenn es den Begriff Massenverbrechen nur zulässt, sofern nationale gesetzliche Vorschriften verletzt werden, gleichzeitig aber ohne weiteres als Tatsache annimmt, dass unter dem Nazi-Regime schlimmste Massenverbrechen begangen worden seien (S. 15: „stalinistischen und nationalsozialistischen Verbrechen im 20. Jahrhundert“), obwohl dabei keine geltenden nationalen Vorschriften verletzt wurden. Hier wie dort geht es nicht um die Verletzung von aktuell geltenden Vorschriften, sondern um die ethische Bewertung von Gräueltaten. Es zeigt sich einmal mehr, dass nur mit krassen/drastischen Vergleichen⁷, die überhaupt keine Gleichsetzung bedeuten, gegen die vorurteilsgesteuerte,

⁶ Siehe dazu nachfolgend in Kapitel G Ziff. 4

⁷ Die zur journalistischen Formfreiheit gehören, zumindest bei Vorhandensein der folgenden zwei kumulativen Voraussetzungen:

1. bei Veröffentlichungen, die nicht rein auf Unterhaltung ausgerichtet oder rein kommerziell ausgerichtet sind, sondern die sich wie in casu mit politischen Fragen im weitesten Sinn befassen (siehe nur BGer-E vom 20. August 1997, 2A.330/1996, wiederholt im BGer-E vom 29. April 2002, 2A.526/2001: den TV-Spot des VgT, welcher dazu aufrief, aus Tierschutzgründen weniger Fleisch zu essen, bezeichnete das BGer wie auch in der Folge der EGMR als „politisch“), geht es bei solchen politischen Fragen im weitesten Sinn doch um den die ganze EMRK beherrschenden Kernbereich des Begriffs einer demokratischen Gesellschaft (EGMR-Urteil vom 23.1.1991 „Oberschlick/Österreich“ Ser A/204 Ziff. 58 = EuGRZ 1991, S. 222)

oder

wenn es um Themen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung („public interest“) geht, zu denen der Tierschutz ebenfalls gehört (BGer 6S.234/1996 vom 10. Juni 1996 i.S. „Kätzchen-AIDS-Versuche“, Medialex 3/1996, S. 162 bzw. Pra 1996 Nr. 242 S. 947 ff., 949 unten; so ebenfalls der Oberste Gerichtshof Österreichs im Fall der schockierenden Fotomontage der Tierrechtsorganisation PETA mit der plakativen

bei oberflächlicher Betrachtung vielleicht einleuchtende Argumentation gewisser Menschen anzukommen ist.

Selbst ein Bundesrichter hat zugeben müssen, dass „ihre [=Richter] schöpferische Tätigkeit⁸ letztlich in der in ihrer Individualität begründeten Willensentscheidung“ besteht und es „eine absolute Objektivität im Recht gar nicht geben kann“ (Bundesrichter Hans Wiprächtiger, recht 1995, S. 148/S. 150). Prof. Peter Gauch dazu (Zum Stand der Lehre und Rechtsprechung, Geschichten und Einsichten eines privaten Schuldrechtlers, ZSR 2000 Halbband I 1. Heft, S. 32): „So bestätigt sich das Bild vom Urteil, das den persönlichen Stempel seiner Richter trägt.“. Mit anderen Worten: Auch Richter sind Menschen und als solche nur imstande, die Dinge aus ihrer eigenen Lage heraus zu sehen⁹. Deshalb kann es

Gegenüberstellung von einerseits Bildern aus KZ's, auf denen ausgemergelte Menschen gezeigt werden und von andererseits verschiedenen Tierarten aus der üblichen Massentierhaltung: Klageantwort S. 30 unten/31 oben);

- Wobei es gemäss EGMR keinen Anlass gibt für eine Unterscheidung zwischen der Diskussion von politischen Fragen im eigentlichen Sinne (staatlich-institutioneller Bereich) und von anderen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse: EGMR-Urteil vom 25.6.1992 „Thorgeirson/Island“, Ser A/239 Z. 67 = ÖJZ 1992 S. 813.
2. bei Vorhandensein einer ausreichenden Tatsachengrundlage (EGMR-Urteil vom 26.4.1995 „Prager & Oberschlick/Österreich“ Ser A/313 Ziff. 37 = ÖJZ 1995, S. 676).
- Wobei Inhalt und Form der journalistischen Darstellung gemäss EGMR nicht überbewertet werden dürften, ist sich der EGMR doch „des Umstandes bewusst, dass journalistische Freiheit auch ein gewisses Mass an Übertreibung und sogar Provokation umfasst“ (siehe EGMR-Urteil vom 24.2.1997 „De Haes & Gijssels c. Belgien“ Ziff. 48 = ÖJZ 1997, S. 914), zumindest in den zwei vorstehend erwähnten Themenbereichen, in denen gemäss EGMR auch polemische und aggressive Stellungnahmen den Schutz journalistischer Formfreiheit geniessen. So bezeichnete der EGMR die öffentliche Kritik an Methoden der isländischen Polizei trotz Ausdrücken wie „Bestien in Uniform“, „Polizeischeusale“ oder „Sadisten“ als zulässig, denn die harte Formulierung diene primär dem politischen Zweck, den Justizminister zur Einrichtung einer unabhängigen Untersuchungsinstanz zu bewegen (EGMR-Urteil vom 25.6.1992 „Thorgeirson/Island“, Ser A/239 Z. 67 = ÖJZ 1992 S. 813). Siehe dazu sogar aus der bundesgerichtlichen Praxis BGer-E vom 13.12.1994, in SMI 1995, S. 438 ff., 444: die Formulierung „diktatorische Sortimentskürzung“ ist zulässig, falls sie vom unbefangenen Durchschnittsleser in ihrer weiteren Bedeutung verstanden werde.

⁸ Zum Richterspruch als „kreativer Akt“ siehe auch Barbara Merz in ZZZ 2005, S. 488: „Es kann bekanntlich nie vorausgesagt werden, wie ein Gerichtsverfahren enden wird; vor Gericht und auf hoher See sind wir in Gottes Hand – wie es so schön heisst.“

⁹ D.h. ihre persönlichen Erfahrungen und Eigenschaften, Bedürfnisse und (Ab-)Neigungen schlagen sich zwangsläufig in ihren Auslegungen und sonstigen Aussagen nieder, vgl. dazu Harry Collins/Trevor Pinch, Der Golem der Forschung, Berlin Verlag, Berlin 1999, S. 191, wonach „in den Geistes- und

durchaus vorkommen, dass sie Tatsachen, die nicht in ihr Normverständnis passen (wie z.B. die Tatsache, dass die Pharmaindustrie grausame, mithin tierquälerische Tierversuche durchführen lässt für objektiv unnötige, nur der Profitmaximierung dienende Medikamente¹⁰), „elegant unterdrücken“ (Prof. Hans Peter Walter, recht 1999, S. 160). Ob sie dies mit Absicht tun oder nicht (indem sie derartige Tatsachen überhaupt nicht wahrnehmen), ist im Ergebnis irrelevant.

In Fällen wie dem vorliegenden, in denen es ganz zentral um die wertbezogene¹¹ Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen geht (insb. „überwiegendes“ öffentliches Interesse als Rechtfertigungsgrund für eine Beeinträchtigung der Persönlichkeit gemäss Art. 28 ZGB, siehe dazu Prof. Riklin, Presserecht 1996, S. 23 FN 57), zeigt sich, wie sehr die entscheidende Macht nicht beim Gesetzgeber, sondern beim Richter liegt. Es sind auch ganz alleine die Richter, die schlussendlich entscheiden, welchen (Teil-)Sachverhalt sie ihrem Urteil zugrunde legen.

Umso wichtiger ist es, dass in Fällen wie dem vorliegenden die verfassungs- und konventionsrechtlichen Garantien fairer gerichtlicher Verfahren eingehalten werden¹², insb. die Garantie des verfassungsmässigen Richters (Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 EMRK) und die Garantien verfahrensrechtlicher Kommunikation (rechtliches Gehör gemäss Art. 30 Abs. 2 BV und Art. 6 EMRK, mitbeinhaltend das Recht auf Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts mit Vorbringen und Beweisanträgen). Zum rechtlichen Gehör lautet ein Textbaustein des Bundesgerichts bekanntlich (134 I 83 Erw. 4.1): „Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt (BGE 124 I 49 E. 3a, BGE 124 I 241 E. 2, je mit Hinweisen, siehe auch ZPO-Kommentar Merz 2. Aufl., § 180 Rz. 1). (...) Und auch nach der Rechtsprechung des EGMR hat sich ein Gericht mit den Parteivorbringen auseinanderzusetzen und die beantragten Beweise zu würdigen (EGMR, 19.4.1994, Van de Hurk/NED, Nr. 16034/90, Z. 59). Beide Garantien (verfassungsmässiger Richter sowie rechtliches Gehör) hat das Bezirksgericht

Sozialwissenschaften... Interpretationen offensichtlich vom intellektuellen und sozialen Hintergrund des jeweiligen Interpreten abhängig“ sind.

¹⁰ Siehe nur auf Seite 33- 43 der Klageantwort an das Bezirksgericht.

¹¹ Zur Jurisprudenz als wertbezogene Geisteswissenschaft siehe Barbara Merz in ZZZ 2005, S. 488.

¹² Siehe dazu René Wiederkehr, Die Begründungspflicht nach Art. 29 Abs. 2 BV und die Heilung ihrer Verletzung, in ZBL 2010 S. 481 ff., auf S. 487: „Da unbestimmte Normen indes zu einem Verlust an Rechtssicherheit führen können, müssen materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Sicherungen entgegengestellt werden. Die Offenheit der Norm wird quasi kompensiert durch eine Stärkung der Verfahrensrechte: Je offener und unbestimmter die gesetzliche Grundlage ist, desto stärker sind die verfahrensrechtlichen Garantien als Schutz vor unrichtiger Anwendung des unbestimmten Rechtssatzes auszubauen. (BGE 128 I 340 E. 4.2; 125 I 379 E. 6; 123 I 112 E. 7a; 117 Ia 472 E. 3e)“

verletzt, weshalb das Verfahren zur Neuurteilung in Fünferbesetzung zurückzuweisen ist, auf dass das Bezirksgericht die zentralen Verteidigungsanliegen der Beklagten effektiv prüft und dazu im Sinne eines entscheidoffenen Prozesses Stellung bezieht. Ohne die beantragte Rückweisung zur Neuurteilung wäre das Verfahren im Vorherein, schon rein prozessual, menschenrechtswidrig, ganz abgesehen von der massiven, willkürlichen Verletzung der Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit im Rahmen einer öffentlichen politischen Kontroverse über ein Thema von öffentlichem Interesse (Tierversuche, Tierschutz).

Selbst wenn die Vorinstanz nun im Berufungsverfahren eine in qualitativer Hinsicht korrekte Begründung nachliefern würde¹³ und die Beklagten hierzu im Rahmen einer ergänzenden Berufungsbegründung Stellung nehmen könnten, könnten die vorstehend zusammengefassten qualitativen Mängel am vorinstanzlichen Entscheid dadurch nicht im Berufungsverfahren behoben werden. Das Obergericht wäre vor die Schwierigkeit gestellt, zwei unterschiedliche Begründungen beurteilen zu müssen, was es erschwert, die Richtigkeit des Entscheids zweifelsfrei festzustellen. Diese Schwierigkeit würde nicht nur für das Obergericht als urteilende Rechtsmittelinstanz, sondern ebenso für die Beklagten als Entscheidadressaten bestehen, was umso schwerwiegender wiegt, als das vorliegende Verfahren strafrechtlichen Charakter hat, da es auf unter Strafandrohung zu erlassende richterliche Anordnungen (Äusserungsverbote, Löschungs- und Publikationsgebote) zielt, deren Rechtmässigkeit im anschliessenden Strafverfahren nicht mehr überprüft werden können, d.h. in einem Strafverfahren wegen Missachtung der Äusserungsverbote, Löschungs- und Publikationsgebote dürfte der Strafrichter die Rechtmässigkeit der im vorliegenden Verfahren erlassenen Zensur nicht mehr überprüfen. Es sind deshalb im vorliegenden Persönlichkeitsschutzverfahren die verschärften Anforderungen an ein faires Strafverfahren gemäss den in der Verfassung niedergelegten Grundrechten sowie gemäss Art. 6 Abs. 3 EMRK anzuwenden, insbesondere das Recht, frühzeitig und genau über die Vorhaltungen informiert zu werden sowie das Recht auf eine effektive Verteidigung. "Soweit Abs. 3 nur für Strafverfahren gilt, leitet die Strassburger Rechtsprechung entsprechende Garantien in Zivilverfahren direkt aus Abs. 1 ab." (Villiger, Handbuch der EMRK, 2. Auflage, Rz. 471).

¹³ Wobei gerade die Anwendung unbestimmter, offener Normen (wie sie im vorliegenden Fall anzuwenden sind) die Gefahr birgt, dass die Vorinstanz im Rechtsmittelverfahren unzutreffende Motive nachschiebt, die lediglich der Bestätigung der ursprünglich getroffenen Entscheidung dienen.

A. Zum Feststellungsbegehren gemäss Berufungsantrag 1

Bei Verletzungen von EMRK-Garantien besteht ein Feststellungsanspruch. Auch wenn dieser in der ZPO nicht explizit vorgesehen ist, ergibt er sich aus der übergeordneten EMRK¹⁴. Wenn die nationalen Instanzen diese Feststellung verweigern, kann das zu einer Verurteilung der Schweiz durch den EGMR führen, welcher dann diese Feststellung vornimmt. Dazu schreibt Bundesrichter Heinz Aemisegger, Zur Umsetzung der EMRK durch das Bundesgericht, in: Breitenmoser/Ehrenzeller [Hrsg.], EMRK und die Schweiz, 2010, S. 88: „Erfolgt die Feststellung der Verletzung dieses Anspruchs und damit der EMRK [nur] in den Erwägungen eines kantonalen oder bundesgerichtlichen Urteils, so schliesst dies eine Verurteilung der Schweiz durch den EGMR wegen Verletzung der entsprechenden EMRK-Vorschriften in der Praxis nicht aus (Urteil des EGMR McHugo gegen Schweiz vom 21. September 2006 (VPB 70.113) betreffend das Urteil des Bundesgerichts 1P.142/1999 vom 24. Juni 1999; Urteil des EGMR Munari gegen Schweiz vom 12. Juli 2005 (VPB 69.137) betreffend das Urteil des Bundesgerichts 1P.315/2001 vom 20. Juni 2001; vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_165/2009 vom 30. Juni 2009). Sinnvollerweise sollte jedoch eine solche EMRK-Widrigkeit im eigenen Land rechtskräftig behoben und sanktioniert werden können.“ Das Problem kommt daher, dass eine Entscheidbegründung bekanntlich keine Rechtswirkung entfaltet. Rechtskräftig, mithin verbindlich, ist nur das Entscheid-Dispositiv, d.h. ein Entscheid erwächst nur in jener Form in Rechtskraft, wie er im Entscheid-Dispositiv zum Ausdruck kommt.

¹⁴ Vgl. dazu das BGer in seinem Entscheid 1P.75/2000 vom 7. Juni 2000, Erw. 5 und 6:

„Die Verpflichtung, im vorliegenden Fall auf eine Beschwerde gegen die Verfügung des Bezirksamts auch nach der Vernichtung des beschlagnahmten Hanfs einzutreten, ergibt sich aus dem Interesse am Schutz der auf dem Spiele stehenden verfassungsmässigen und durch die EMRK geschützten Rechte, der sonst nicht sichergestellt wäre. Daher gilt sie auch für das Obergericht. Nach schweizerischem Rechtsverständnis ist es Aufgabe aller staatlichen Behörden, die verfassungsmässigen Rechte der Bürger zu schützen (vgl. Andreas Auer/Giorgio Malinverni/Michel Hottelier, Droit constitutionnel suisse, Band I, 2000, S. 661). In grundrechtskonformer Auslegung des kantonalen Prozessrechts hätte das Obergericht das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers daher bejahen und auf seine kantonale Beschwerde eintreten müssen. Das Prozessrecht dient der Durchsetzung des materiellen Rechts, einschliesslich der Grund- und Menschenrechte. Es muss im Lichte dieser dienenden Funktion ausgelegt und angewandt werden. Zusammenfassend ergibt sich, dass das Obergericht auf Grund von Art. 4 aBV (Art. 29 Abs. 1 BV) sowie gegebenenfalls von Art. 6 und 13 EMRK hätte auf die kantonale Beschwerde des Beschwerdeführers eintreten müssen.“

B. Zum Antrag auf Rückweisung der Sache an das Bezirksgericht zur Neuurteilung in Fünferbesetzung

Das Urteil des Bezirksgerichts Münchwilen vom 18. Januar 2011 erging nicht wie von § 47 der bis am 31.12.2010 gültig gewesenen ZPO TG vorgeschrieben in Fünferbesetzung, sondern in Dreierbesetzung.

§ 63 des am 1.1.2011 in Kraft getretenen thurgauischen Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG) vom 17. Juni 2009 lautet wie folgt:

„Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen Gerichtsverfahren werden von jenen örtlich und sachlich zuständigen neuen Behörden zum Abschluss gebracht, die in diesem Gesetz vorgesehen sind. Diese sind auch für sämtliche nachträglichen Entscheide zuständig.“

Der Abschluss des Schriftenwechsels erfolgte mit der Duplik der Beklagten vom 7. September 2010. Anschliessend – mit Sicherheit noch im alten Jahr, ansonsten bis zum Entscheid am 18. Januar 2011 zu wenig Zeit bestanden hätte – gingen die umfangreichen Akten an die Richter in Zirkulation. Offensichtlich wurden bereits damals im September 2010 nebst dem Präsidenten nur noch zwei weitere Richter eingesetzt, nämlich die im Entscheid genannten Richter (Landwirt Peter Haas und Grundbuchverwalter Markus Oswald), was die damals gültige Bestimmung von § 47 ZPO TG und damit das Recht der Beklagten auf das vom Gesetz geschaffene bzw. vorgeschriebene zuständige Gericht (Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 EMRK) verletzt hat. Gemäss alter ZPO TG hätte die Aktenzirkulation bei fünf Richtern erfolgen sollen. Und gemäss dem verfassungs- und konventionsmässigen Recht der Beklagten auf das vom Gesetz als zuständig bezeichnete Gericht sowie gemäss ihrem Anspruch auf ein faires Verfahren (Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 EMRK) hätte die vorliegende Angelegenheit (ungeachtet der diesbezüglich verfassungs- und konventionswidrigen Bestimmung von § 63 ZSRG) auch durch diese bis am 31.12.2010 zuständig gewesenen fünf Richter zu Ende geführt werden müssen, konkret hätte auch die geheime Urteilsberatung und Urteilsfällung vom 18. Januar 2011 durch diese im Jahre 2010 ordnungsgemäss eingesetzten fünf Richter erfolgen müssen¹⁵, was aber offensichtlich nicht geschehen ist. Diese Verletzung von Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 EMRK muss die Aufhebung des angefochtenen Entscheids nach sich ziehen.

¹⁵ Siehe dazu den Verweis von Jörg Paul Müller/Markus Schefer, Grundrechte der Schweiz, 4. Auflage, S. 934 oben auf BGE128 IV 225 (=Praxis 2003 Nr. 40) Erw. 4 auf S. 231: „Ändern die Zuständigkeitsvorschriften während laufendem Verfahren, lässt Art. 30 BV zu, den Prozess vor der nach altem Recht zuständigen Instanz weiterzuführen.“

Sollte die Vorinstanz geltend machen, es seien zunächst in Nachachtung der bis am 31.12.2010 gültig gewesenen ZPO TG fünf Richter mit dem Fall betraut worden, mit Wirkung ab dem 1.1.2011 sei der Fall dann jedoch zwei Richtern in Nachachtung von § 63 ZSRG *entzogen* worden, so wäre auch dieses Vorgehen verfassungswidrig gewesen: Das wäre im Ergebnis immer noch eine Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 EMRK verletzende Rückwirkung des neuen Rechts gewesen. Ausserdem hätten die ursprünglichen vier zusätzlich zum Präsidenten eingesetzten Richterinnen/Richter Kenntnis vom gesamten Prozessstoff gehabt, womit die objektiv begründete Gefahr bestanden hätte, dass der Präsident jenen zwei Richter/-innen den Fall entzogen hätte, die in früheren Fällen am wenigsten von der Meinung des Präsidenten abgewichen waren. Ein Mal für einen Fall eingesetzte Richter dürfen grundsätzlich nicht mehr abgesetzt werden, zumindest hätte das Verfahren der Absetzung (Zufallsprinzip bei Anwesenheit aller fünf Richter?) im Entscheid vom 18. Januar 2011 transparent und kontrollierbar gemacht werden müssen.

Das Rechtsschutzinteresse der Beklagten an einer Beurteilung in Fünferbesetzung ergibt sich aus dem Umstand, dass die Willkürgefahr steigt, je kleiner ein Spruchkörper ist.

C. Einschränkung der von den Klägern beantragten Verbote ohne Begründung und ohne Berücksichtigung im Rahmen der Kostenverlegung

Das Bezirksgericht hat die in Antrag 1 des Rechtsbegehrens der Kläger verlangten Textlöschungen auf die in Ziffer 1 des Entscheid-Dispositivs *kursiv und unterstrichen hervorgehobenen Textstellen* eingeschränkt, ohne diese Einschränkung zu begründen. Diese fehlende Begründung kann sich im weiteren Verfahren unter Umständen nachteilig für die Beklagten auswirken, wobei der Anspruch auf eine Begründung bekanntlich keinen Interessennachweis voraussetzt, d.h. die Beklagten haben ein voraussetzungsloses Anrecht auf die entsprechende Begründung, warum Antrag 1 des klägerischen Rechtsbegehrens nur teilweise gutgeheissen wurde bzw. warum sie (die Beklagten) hinsichtlich der im Löschantrag der Kläger erwähnten, nicht unterstrichenen Textstellen obsiegt haben. Die systematische Verletzung der Begründungspflicht (rechtliches Gehör) durch die Vorinstanz erstreckt sich auch auf diesen Punkt.

Davon abgesehen hätte das Bezirksgericht das offensichtliche „Überklagen“ der Kläger im Rahmen der Prozesskostenverlegung zu Gunsten der Beklagten berücksichtigen müssen.

D. Verbot des nicht erhobenen Vorwurfs, die Kläger (Vasella und Novartis) seien Tierquäler und Massenverbrecher

1

In den inkriminierten Veröffentlichungen wird den Klägern (Vasella/Novartis) nirgends vorgeworfen, sie seien Tierquäler und/oder Massenverbrecher, siehe dazu letztmals in der Duplik S. 33/34. Dennoch wird den Beklagten in Ziffer 2 des Entscheid-Dispositivs verboten, die Kläger als „Tierquäler“ und/oder "Massenverbrecher" zu bezeichnen.

2

Die Beklagten haben wohl Tierversuche als Tierquälerei und Massenverbrechen beurteilt, nicht aber die Kläger selbst spezifisch als Tierquäler und Massenverbrecher. Das vom Bezirksgericht erlassene Verbot, Vasella/Novartis als Tierquäler und Massenverbrecher zu bezeichnen, entbehrt somit jeglicher Grundlage, weil die Beklagten Vasella/Novartis nie als Tierquäler und Massenverbrecher bezeichnet haben.

3

Das Bezirksgericht scheint auch die Ausführungen der Beklagten in ihrer Klageantwort auf Seite 125 f., Ziffer 10 und 11, nicht zur Kenntnis genommen zu haben, jedenfalls hat es sich ohne jede Begründung in Widerspruch zum dort erwähnten Urteil gesetzt, wonach die (negative) Bewertung einer Handlung nicht automatisch eine ebensolche (negative) Bewertung der die Handlung ausführenden Person bedeute. Dadurch hat das Bezirksgericht den Anspruch der Beklagten auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 BV und Art. 6 EMRK verletzt und deren Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 und 17 BV sowie EMRK 10) durch Schaffung von Rechtsunsicherheit in unzulässiger Weise eingeschränkt.

4

Auch ein anderes Urteil unterscheidet zwischen der Bewertung des Verhaltens einer Person und der Bewertung der Person selbst: Aufgrund der Bewertung eines Verhaltens – in casu ging es um ein als "tollwütig" bewertetes E-Mail – dürfe nicht auf eine entsprechende Bewertung der Person geschlossen werden (**bekl. act. 128**).

5

Hinsichtlich der kontextbezogenen Wertungen „Tierquäler“ und „Massenverbrechen“ liegen somit gar keine objektiv erkennbaren individualisierenden Eingriffe in die Persönlichkeiten

der Kläger vor, so dass es bereits am ersten in Art. 28 Abs. 1 ZGB vorgesehenen Tatbestandsmerkmal der Verletzung der Persönlichkeit fehlt, was eine Prüfung der Legitimation einer Verletzung durch den Rechtfertigungsgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses im Vorherein entbehrlich macht.

E. Überdehtes und somit unverhältnismässiges Äusserungsverbot ohne Bezug zum Streitgegenstand und unter krasser Verletzung des rechtlichen Gehörs (Begründungspflicht)

1

In Ziffer 2 des angefochtenen Entscheid-Dispositivs wird den Beklagten unter Strafanndrohung pauschal verboten zu behaupten – und sei es auch nur „sinngemäss“ –, „der Kläger 1 [Vasella] und/oder die Klägerin 2 [Novartis] seien Tierquäler“ und „der Kläger 1 und/oder die Klägerin 2 seien Massenverbrecher“.

2

Abgesehen davon, dass die Beklagten die Kläger wie im vorstehenden Kapitel dargelegt gar nie als Tierquäler und/oder Massenverbrecher bezeichnet haben, geht diese pauschalen Verbote auch im Vorherein klar über den von den Klägern (Vasella/Novartis) substantiiert behaupteten und begründeten sachlichen Rahmen der von ihnen verlangten Verbote, nämlich Tierversuche, hinaus. Die Kläger haben die Berechtigung der Werturteile "Tierquäler" und „Massenverbrecher“ in keinem anderen Zusammenhang als bezüglich Tierversuchen bestritten und eingeklagt. Den Beklagten wurde damit in rechtswidriger Weise mehr zugesprochen als sie substantiiert behauptet und begründet haben.

3

Die Beklagten werfen dem Kläger 1 (Vasella) seit dem 26. November 2010 öffentlich vor, sich an der Tierquälerei und am Massenverbrechen des Gänsestopfens¹⁶ zu beteiligen (www.vgt.ch/news/101126-vasella-foie-gras.htm):

¹⁶ Auch hier bedeutet die (negative) Bewertung eines Verhaltens nicht automatisch eine ebensolche (negative) Bewertung der sich entsprechend verhaltenden Person, siehe dazu vorstehend in Kapitel D.

„(...) Recherchen des VgT haben nun ergeben, dass Vasella auch am fürchterlichen Massenverbrechen des Enten- und Gänsestopfens beteiligt ist. Die Chefin des Nobel-Fresslokals "Rico's Kunststuben" in Küsnacht (vormals "Petermanns Kunststuben") hat dies gegenüber einer Journalistin bestätigt. (...)“.

Dieser Vorwurf ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Trotzdem wird er mit dem angefochtenen Entscheid des Bezirksgerichts ebenfalls verboten, indem es das Verbot undifferenziert pauschal so formuliert hat, dass auch diese Kritik miterfasst ist¹⁷. Und das ohne jede Begründung.

4

Diese Verletzung des durch Art. 6 EMRK garantierten Anspruchs auf rechtliches Gehör, welches auch die Begründungspflicht umfasst (d.h. die Pflicht der Behörden, ihre Entscheide so zu begründen, dass sie nachvollziehbar sind und ggf. vor der Rechtsmittelinstanz gezielt und effizient angefochten werden können), kann nur durch Rückweisung an das Bezirksgericht zur Neuurteilung geheilt werden.

5

Davon abgesehen ist dieses pauschale, unnötig weit gehende Äusserungsverbot in einem Bereich von „politischer“ (BGer-E vom 20. August 1997, 2A.330/1996, wiederholt im BGer-E vom 29. April 2002, 2A.526/2001) bzw. von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung (Tierschutz bzw. Tierversuche: BGer 6S.234/1996 vom 10. Juni 1996 i.S. „Kätzchen-AIDS-Versuche“, Medialex 3/1996, S. 162 bzw. Pra 1996 Nr. 242 S. 947 ff., 949 unten) klar unverhältnismässig und verletzt deshalb ebenso klar die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 und 17 BV sowie Art. 10 EMRK).

¹⁷ Es handelt sich um eine mit dem [strafrechtlichen (Art. 1 StGB) und verfassungsrechtlichen (Art. 36 Abs. 1 BV)] Bestimmtheitsgebot nicht zu vereinbarende Rechtsunsicherheit, zu der aus Zeller, Öffentliches Medienrecht, 2004, S. 117, zitiert werden kann: „Unerschrockene Kommunikation ist ganz besonders auf Rechtssicherheit angewiesen: Gerade aus Sicht der Medienschaffenden besteht ein eminentes Bedürfnis nach einer klaren Grenzziehung zwischen erlaubten und verbotenen Äusserungen. Sie müssen in der Lage sein, allfällige rechtliche Konsequenzen einer Publikation im vornherein verlässlich abschätzen zu können. (...) Aus Sicht ungehemmter Publikation ist bereits das blossе Risiko zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlicher Verfahren problematisch, deren Ausgang nicht mit hinreichender Bestimmtheit abschätzbar ist („chilling effect“).

F. Zur Bewertung von Tierversuchen als „Tierquälerei“

1

Die Vorinstanz (Bezirksgericht) begründet das Verbot des Werturteils "Tierquälerei"¹⁸ mit der Behauptung, der Begriff der "Tierquälerei" dürfe nur im strafrechtlichen Sinn verwendet werden resp. der Vorwurf der „Tierquälerei“ sei nur gestützt auf eine entsprechende einschlägige rechtskräftige Verurteilung zulässig (angefochtener Entscheid S. 16 unten sowie S. 20 Abschnitt 2). Diese Auffassung unterstellt, dass der Begriff „Tierquälerei“ vom relevanten VgT-Homepage-Durchschnitts-Rezipienten *im engeren fachspezifischen-juristisch-strafrechtlichen Sinne* verstanden werde – eine unhaltbare, unbestrittener Lehre und Rechtsprechung widersprechende Prämisse. Begriffe, die sowohl in einem engeren fachspezifischen (hier: juristisch-strafrechtlichen) Sinne wie auch in einem weiteren alltags-/umgangssprachlichen Sinn vorkommen, sind nur dann im fachspezifischen Sinne zu verstehen, wenn damit für den relevanten Durchschnittsleser im konkreten Kontext erkennbar eine fachspezifische Aussage gemacht werden soll. Das ist allgemein bekannt und beim Obergericht mit Sicherheit amtsnotorisch, bedarf daher keiner weiteren Erörterung. Die VgT-Homepage im Allgemeinen wie die zwei Online-Publikationen vom 5. und 15. August 2009 im Besonderen richtet sich an kritische konsumenten- und tierschutzinteressierte Zeitgenossinnen und Zeitgenossen, die Termini wie „Tierquälerei“, „Misshandlungen“ und (Massen-) „Verbrechen“ nicht wie Juristen im engeren fachspezifischen Sinne verstehen, siehe dazu nur die vom Bezirksgericht ignorierten Ausführungen in der Duplik auf S. 20-30.

2

Gemäss Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ist bei Eingriffen in die Meinungsäusserungsfreiheit gemäss Art. 10 EMRK zum Schutz des Ansehens anderer Personen zu prüfen, ob ein Vorwurf im konkreten Kontext im streng juristischen oder bloss im umgangssprachlichen Sinn zu verstehen ist, vgl. etwa EGMR 30547/03 (2007) Ferihumer gegen Österreich. Indem das Bezirksgericht erwog, der Begriff „Tierquälerei“ (ebenso die Begriffe „Misshandlungen von Versuchstieren“ und „Massenverbrechen an wehrlosen Versuchstieren“) würde vom relevanten Durchschnittsleser im Kontext der zwei Online-Publikationen im engeren fachspezifisch-juristisch-strafrechtlichen Sinne (Entscheid S. 14 unten, S. 15 Mitte, S. 16 unten, S. 20 Abschnitt 2) verstanden, gleichzeitig aber festhielt

¹⁸ Wie auch die Werturteile „Misshandlungen von Versuchstieren“ und „Massenverbrechen an wehrlosen Versuchstieren“.

(S. 20 Abschnitt 3), dass der Durchschnittsleser (der VgT-Homepage) diese Unterscheidung gar nicht treffe (!), verfiel es im Vornherein in Willkür.

3

Darüber hinaus hat das Bezirksgericht sämtliche Vorbringungen und Hinweise der Beklagten auf die Rechtsprechung speziell zur Wertung „Tierquälerei“ nicht beachtet, insbesondere die Ausführungen in der Klageantwort S. 26-28 sowie in der Duplik ab S. 19 Ziff. 3 ff.. Ohne ein Wort der Begründung hat sich das Bezirksgericht auch in Widerspruch zu dem als **bekl. act. 2** ins Recht gelegten rechtskräftigen Urteil gesetzt. Es ging in jenem Ehrverletzungsverfahren gegen den Beklagten 1 auch genau um die Verwendung des Begriffs „Tierquälerei“. Der Beklagte 1 hatte einem Schweinezüchter, der Mutterschweine in erlaubten (!) Kastenständen hielt, „Tierquälerei“ vorgeworfen und auch damals machte der Kläger geltend, Tierquälerei sei eine strafbare Handlung, währenddem Kastenstände von der Tierschutzverordnung erlaubt würden. Das Gericht befand, dass die Kastenstandhaltung von Mutterschweinen *im umgangssprachlichen Sinne* als Tierquälerei bewertet werden dürfe und sprach den Beklagten frei, siehe in **bekl. act. 2** und in der Klageantwort auf S. 28. Auch dadurch verletzte das Bezirksgericht den gemäss Praxis des EGMR auch in rechtlicher Hinsicht¹⁹ geltenden Anspruch der Beklagten auf rechtliches Gehör.

4

Ebenso völlig ausser Acht gelassen hat das Bezirksgericht den Hinweis der Beklagten, dass gemäss Bundesgerichtspraxis einem Verfasser nicht leichthin etwas unterstellt werden darf, das er nicht gemeint hat (Duplik Kapitel H, Ziffer 9, S. 124 f.). Diese höchstrichterliche Rechtsprechung ist aber massgebend hinsichtlich der vom Bezirksgericht behaupteten, in den inkriminierten Online-Publikationen der Beklagten aber offensichtlich gar nicht gemeinten (und vom relevanten VgT-Homepage-Durchschnitts-Rezipienten auch nicht so verstandenen) fachspezifisch-strafrechtlichen Bedeutung der Begriffe Tiermisshandlungen, Tierquälerei und Massenverbrechen an Tieren.

¹⁹ Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, 3. Auflage, Artikel 6, Rz 142, siehe auch Jörg Paul Müller/Markus Schefer, Grundrechte in der Schweiz, 4. Auflage 2008, S. 861 mit Verweis in Fussnote 117 auf zahlreiche Entscheide des Bundesgerichts.

5

Weiter behauptet das Bezirksgericht (S. 16 unten/S. 17 oben):

„Der Begriff "Tierquäler" ist aber auch sonst negativ konnotiert. Im Duden findet sich folgende Umschreibung: "unnötiges Quälen, rohes Misshandeln von Tieren". Das Wort "misshandeln" wurde bereits vorne analysiert. In den Augen des Durchschnittslesers handelt ein Tierquäler nach Ansicht des Gerichts mit niedrigen Instinkten und Absichten.“

Aus dieser Definition schliesst das Bezirksgericht auf die Widerrechtlichkeit der Verwendung der Werturteile „Tierquälerei“ und „Tierquäler“, weil diese „unnötig verletzende bzw. herabsetzende Äusserung[en]“ darstellen würden. Sämtliche Ausführungen der Beklagten dazu blieben jedoch völlig unbeachtet, obwohl diese eben gerade belegen, dass die Kläger (Vasella/Novartis) aus "niedrigen Instinkten und Absichten", allein zur Maximierung eines ohnehin schon unanständig hohen Gewinnes und Abzocker-Honorars, "unnötiges Quälen" und "rohes Misshandeln von Tieren" zu verantworten haben, siehe in der Klageantwort unter III. Materielles Kapitel 3 lit. a)-g) auf S. 26-126, in der Duplik unter III. Materielles Kapitel B. bis G. auf S. 19-119 sowie insb. im Gutachten von Dr. med. Alex Walz gemäss **bekl. act. 10 und 70**, womit von einer „unnötig“ verletzenden bzw. herabsetzenden Kritik eben gerade nicht die Rede sein kann.

6

Der in der Klageantwort und erneut in der Duplik ausführlich dargelegte und offerierte Wahrheitsbeweis wurde ohne jede Begründung ignoriert – eine massive Verletzung des rechtlichen Gehörs (mitbeinhaltend das Rechts auf den Beweis) gemäss BV 29 und EMRK 6.

G. Zur Bewertung „Misshandlungen von Versuchstieren“

1

Aus dem Urteil des Landgerichts München I vom 13.10.2004 im Rechtsstreit COVANCE (Verfügungsklägerin) gegen F. Mülln (Verfügungsbeklagter), Az. 9 0 15406/04:

"Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Durchführung von Tierversuchen mit den damit notwendig verbundenen Beeinträchtigungen der Tiere als *Misshandlung* derselben eingestuft werden können und dies auch durch den Verfügungsbeklagten werden. Sicherlich werden durch die Untersuchungen die Tiere bewusst und gezielt in ihrer körperlichen Integrität beeinflusst."

2

In casu vertritt das Bezirksgericht Münchwilen die Auffassung, das Werturteil "Misshandlung von Tieren" werde (analog zum Werturteil „Tierquälerei“ gemäss vorstehendem Kapitel) in den inkriminierten Veröffentlichungen als Vorwurf einer strafbaren Handlung verstanden. Dabei hat das Bezirksgericht den Kontext²⁰ der eingeklagten Äusserungen ausser Acht gelassen, aus dem klar hervorgeht, dass nicht ein strafrechtlicher Vorwurf gemeint ist.

3

Wie bereits im vorstehenden Kapitel unter Ziff. 1 erwähnt, sind Begriffe, die sowohl in einem Fachgebiet (hier im Strafrecht) wie auch in der Alltagssprache vorkommen, nur im fachspezifischen (hier strafrechtlichen) Sinne zu verstehen, wenn damit erkennbar eine fachspezifische Aussage gemacht werden soll.

Das Bezirksgericht hat sämtliche Vorbringungen und Hinweise auf die Rechtsprechung dazu nicht beachtet, insbesondere die Ausführungen in der Klageantwort Kapitel 3, lit a, Ziffer 5 auf S. 27 f. Ohne ein Wort der Begründung hat sich das Bezirksgericht in Widerspruch zu dem dort erwähnten und als **bekl. act. 2** ins Recht gelegten rechtskräftigen Urteil gesetzt.

²⁰ Dass eine umstrittene Textpassage im Gesamtzusammenhang des fraglichen Artikels zu interpretieren ist, erwähnt auch das Bezirksgericht auf S. 11 Abschnitt 2 seines Entscheids („im Rahmen der konkreten Umstände“).

Auch dadurch verletzte das Bezirksgericht den gemäss Praxis des EGMR auch in rechtlicher Hinsicht²¹ geltenden Anspruch der Beklagten auf rechtliches Gehör.

4

Das Bezirksgericht behauptet willkürlich, ohne Begründung, die Tierversuche von Vasella/Novartis seien alle gesetzeskonform (woher weiss das Bezirksgericht das?) und die Beklagten hätten auch nichts Gegenteiliges dargelegt. Diese Feststellungen sind in jeder Hinsicht willkürlich und aktenwidrig:

- a) In den inkriminierten Veröffentlichungen wird der Vorwurf, Vasella/Novartis würden gesetzliche Vorschriften verletzen, gar nicht erhoben. Das Bezirksgericht stützt sein Urteil auf ein Hirngespinnst.

Im Gegenteil geht aus den inkriminierten Veröffentlichungen für jedermann klar erkennbar hervor, dass es bei der vorgebrachten Kritik nicht um die Verletzung von bestehenden Vorschriften geht, sondern eben gerade um Proteste radikaler Tierschützer gegen Misshandlungen/Quälereien von Versuchstieren, wie sie unbestreitbar massenhaft vorkommen und wie sie nach den geltenden, ungenügenden Vorschriften grundsätzlich erlaubt sind. Das Bezirksgericht hat die entsprechenden Ausführungen der Beklagten (Klageantwort Seite 26 ff., Duplik S. 20-30) unbeachtet gelassen.

- b) Die Beklagten hatten vor Bezirksgericht keinen Anlass, die Verletzung gesetzlicher Vorschriften durch die Kläger substantiiert darzutun (geschweige denn zum Beweis zu verstellen), da sie diesen Vorwurf gar nicht erhoben haben. Das Bezirksgericht hätte die Beklagten darauf aufmerksam machen müssen, dass es in deren Vorbringen eine entsprechende Behauptung sieht und aufgrund der allgemeinen Beweisofferte der Beklagten auf S. 4 ihrer Klageantwort sowie auf S. 3 ihrer Duplik²² hätte es zur Vermeidung formeller Rechtsverweigerung einen Beweisbeschluss fassen und die Beweismittel angeben müssen, mit denen er geführt werden soll (§ 184 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO TG, RBOG 1983 Nr. 19, zitiert in ZPO-Kommentar Merz 2. Aufl., § 180 Rz. 1

²¹ Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, 3. Auflage, Artikel 6, Rz 142, siehe auch Jörg Paul Müller/Markus Schefer, Grundrechte in der Schweiz, 4. Auflage 2008, S. 861 mit Verweis in Fussnote 117 auf zahlreiche Entscheide des Bundesgerichts.

²² Obwohl diese allgemeinen Beweisofferten gemäss alter ZPO TG noch gar nicht nötig gewesen wären, war das Behauptungsverfahren nach alter ZPO TG vom Beweisverfahren doch gemäss der zuletzt geltenden Praxis gänzlich getrennt: ZPO-Kommentar Merz 2. Aufl., § 144 Rz. 10

lit. b)). Indem das Bezirksgericht dies unterliess und willkürlich und ohne jeden Beweis behauptete, bei den von Vasella/Novartis durchgeführten oder direkt oder indirekt unterstützten Tierversuchen sei alles rechtmässig und es kämen keine tierschutzwidrigen Misshandlungen vor, hat das Bezirksgericht das Verbot der formellen Rechtsverweigerung, das Willkürverbot, das rechtliche Gehör und das Recht auf den Beweis verletzt.

- c) Die vom Bezirksgericht völlig unbeachtet gebliebenen Vorbringen der Beklagten und die von ihnen vorgelegten, vom Bezirksgericht ebenfalls völlig unbeachtet gebliebenen Dokumente belegen indessen klar, dass Vasella/Novartis völlig unnötige Tierquälereien und Tiermisshandlungen begehen (Klageantwort Seite 33-43 und Gutachten von Dr. med. Alex Walz, **bekl. act. 10 und 70**; Duplik Seite 44 und 48-58) und dass die Beklagten teilweise aus reinen Profitgründen Tierversuche durchführen, die aus medizinischer Sicht mehr schaden als nützen (Klageantwort Kapitel 3 f) = S. 80-120 sowie Duplik Seite 71-113). Dass diese Praxis leider nicht strafrechtlich geahndet wird (hierzu der Beklagte 1: „Man muss nur Vasella heissen, um sich alles leisten zu können und vor Gericht im Vorhinein Recht zu bekommen.“) steht einer ethisch-moralischen Bewertung dieser unnötigen Tierversuche als Misshandlung von Tieren, Tierquälerei und Massenverbrechen nicht entgegen. Nicht alles, was nicht ausdrücklich verboten ist bzw. effektiv bestraft wird, ist auch ethisch-moralisch vertretbar.
- d) Die Beklagten haben nicht nur substantiiert behauptet, sondern bereits ohne entsprechenden Beweisbeschluss belegt, dass Vasella/Novartis Tierversuchsaufträge an Tierversuchskonzerne erteilen, wo übelste Tiermisshandlungen an der Tagesordnung sind, die ganz offensichtlich nicht im Einklang mit Tierschutzvorschriften sein können. Unter pflichtwidriger Nichtbeachtung dieser Vorbringungen und Belege hat das Bezirksgericht von sich aus das Gegenteil behauptet/fingiert und sein Urteil darauf abgestützt – eine absolut krasse Missachtung des rechtlichen Gehörs und des Willkürverbotes.
- e) Die Beklagten haben dargelegt, dass Vasella/Novartis Aufträge an Hühner-KZs erteilt haben zur Produktion eines – wie sich in jüngster Zeit herausgestellt hat – unwirksamen Impfstoffes, um unvorstellbare Milliarden-Gewinne zu erzielen (Klageantwort Seite 51-52). Dies unter Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht beachtend, behauptet

tet das Bezirksgericht, Vasella/Novartis würden keine Tiermisshandlungen begehen. Ein Gericht, das behauptet, die in der Schweiz, in Deutschland und bald auch in der EU endlich verbotene berüchtigte Käfighaltung von Hühnern stelle keine Tiermisshandlung dar, ist nur noch zynisch.

- f) Das Bezirksgericht hat auch unbeachtet gelassen, dass Vasella/Novartis mit schwerstbelastenden Tierversuchen die Ethik-Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW und der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz SCNAT verletzen (Klageantwort S. 30 und 32, Duplik S. 64 f.). Auch dazu hat das Bezirksgericht die Ausführungen der Beklagten nicht gehört, die dargelegten angebotenen Beweise (siehe insb. den Beweisantrag auf S. 64 der Duplik) ohne Begründung nicht abgenommen und das Urteil stattdessen auf die lapidare Behauptung abgestützt, die Kläger würden „durch die gleichzeitige Verwendung der Begriffe „Misshandlung“, „Massenverbrechen“ und „Tierquäler“ erheblich in ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ehre herabgesetzt“ (angefochtener Entscheid S. 20 unten) – was schon deshalb nicht zutrifft, weil sich die Kritik der Beklagten nicht individualisierend gegen die Kläger selbst richtet (siehe vorstehendes Kapitel D) und davon abgesehen lässt die zitierte Behauptung des Bezirksgerichts die von den Beklagten dargelegte und zum Beweis verstellte *ausreichende Tatsachengrundlage* im Rahmen der Prüfung eines *Rechtfertigungsgrundes* für eine Persönlichkeitsverletzung völlig ausser Acht.

5

Der in der Klageantwort und erneut in der Duplik offerierte Wahrheitsbeweis (dass die von den Beklagten geäusserten gemischten Werturteile auf einer ausreichenden Faktenlage beruhen) wurde ohne jede Begründung verweigert – eine massive Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Rechts auf den Beweis (Art. 29 BV und Art. 6 EMRK).

6

Die ethisch-moralische Bewertung der grausamen, zum grossen Teil medizinisch sinnlosen, nur der skrupellosen Profitmaximierung dienenden Tierversuche als "Tiermisshandlung", "Tierquälerei" oder "Massenverbrechen an Tieren" hat nichts damit zu tun, ob irgendwelche ungenügenden Vorschriften über Tierversuche eingehalten werden oder nicht.

7

Das Tierschutzgesetz und sein Vollzug schränkt Tierversuche nur wenig ein. Massenhaft dürfen auch sehr qualvolle Tierversuche z.B. für unnötige Lifestyle-Medikamente durchgeführt werden. Damit steht der Staat auf der Seite der Tierversuchsindustrie und ist in der politischen Kontroverse zum Thema Tierversuche Partei. Deshalb sind staatliche Eingriffe in die Meinungsäusserungsfreiheit hier erst recht verfassungs- und menschenrechtswidrig.

8

In einem ähnlichen Fall wie dem vorliegenden wurde Margrit Kessler, Präsidentin der Schweizerischen Patientenorganisation, frei gesprochen mit der zutreffenden Begründung:

"... denn nicht alles, was sich als nicht strafbar herausstellt, ist zum vornherein auch ethisch vertretbar und nicht zu beanstanden."

(Medialex 1-06, Grenzen der Öffentlichkeitsarbeit einer Patientenorganisation).

In gleichem Sinne zum Beispiel (anstelle vieler) auch Jacqueline Bachmann, Geschäftsführerin Stiftung für Konsumentenschutz SKS:

"Leider entwickelt sich unsere Gesellschaft immer mehr dahin, dass alles, was nicht ausdrücklich verboten ist, eben erlaubt ist."

(K-Tipp Nr. 14, 6. Sept 2006)

9

Der durch mehrere Videoaufnahmen (**bekl. act. 64, 65, 66, 68, 69, 71, 105, 106**) dokumentierte sinnlose äusserst bestialische Umgang mit Versuchstieren in Tierversuchskonzernen, bei denen Vasella/Novartis Kunden sind, *genügen den Tierschutzvorschriften offensichtlich nicht.*

Die Tierschutzvorschriften in Bezug auf Tierversuche sind indessen allgemein derart schwach und fast alle Tierquälereien erlaubend, dass die Beklagten die Diskussion über Tierversuche nicht auf der Ebene dieser schwachen, an die Interessen der Pharmalobby angepassten Tierschutzvorschriften führen. Die seit Jahren andauernde öffentliche politische Kontroverse über Tierversuche dreht sich denn auch nicht um die Einhaltung von Vorschriften, sondern gerade um deren Untauglichkeit aus tierschützerischer Sicht, um die Fragwürdigkeit des humanmedizinischen Nutzens von Tierversuchen sowie deren ethisch-moralischer Verwerflichkeit.

10

Zur willkürlichen Reduktion der Kontroverse auf die Frage, ob bei den Tierversuchen von Vasella/Novartis Vorschriften verletzt würden, hat das Bezirksgericht offenbar aus politischen Gründen gegriffen, um Vasella und Novartis Recht zu geben, ohne auf die von den Beklagten ausführlich dargelegten Beweise für deren skrupelloses Geschäftsgebaren eingehen zu müssen. Der an diesem Massenverbrechen an Tieren durch schwache Tierschutzvorschriften und deren Nichtvollzug mitbeteiligte Staat will die von den Beklagten aufgedeckten peinlichen Tatsachen lieber verbieten als sich damit im Rahmen eines Beweisverfahrens pflichtgemäss auseinanderzusetzen. Ein interessanter Fall für den EGMR, welcher der Meinungsäusserungsfreiheit in Debatten von allgemeinem Interesse einen ausserordentlich hohen Stellenwert einräumt.

H. Zur Wertung "Massenverbrechen an Versuchstieren"

1

Das Bezirksgericht begründet die angebliche Nichtvertretbarkeit der Wertung "Massenverbrechen an Versuchstieren" sinngemäss damit, der Begriff Massenverbrechen dürfe nicht im Zusammenhang mit Tieren, sondern nur mit Menschen verwendet werden (angefochtener Entscheid S. 20 Abschnitt 2 am Ende), selbst wenn unmissverständlich klar sei, dass der Begriff nicht im strafrechtlichen, sondern im ethisch-moralischen Sinne zu verstehen sei (S. 20 Abschnitt 3 Satz 2). Dabei wurden sämtliche Vorbringungen, Belege, Gutachten und Beweisofferten der Beklagten ohne ein Wort der Begründung nicht beachtet.

2

Angesichts der Tatsache, dass heute noch eine Mehrheit der von der Tierversuchsindustrie massiv manipulierten Bevölkerung Tierversuche für notwendig hält, ist rein statistisch davon auszugehen, dass auch im Gericht diese Auffassung überwiegt. Dies darf jedoch nicht zu einer Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit einer gegenteiligen Auffassung vertretenden Minderheit führen, welche Tierversuche ablehnt und kritisch darüber informiert. Das Gericht hat vielmehr – unabhängig von der persönlichen Auffassung der Richter – die Freiheit zu schützen, diese Diskussion uneingeschränkt zu führen. Das ist Sinn und Zweck der Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit. Dieses Grundrecht ist nicht dazu da, die Äusserungsfreiheit der Mehrheit zu schützen, welche diese Freiheit sowieso hat!

M.a.W.: Die Abschirmung der Mehrheitsmeinung vor unliebsamer Kritik ist kein zulässiger Grund für einen staatlichen Eingriff in die freie Kommunikation, siehe BGE 101 Ia 252, 258 betr. Histoire d'A – Reklameverbot für einen Film: „La majorité ne peut prétendre réduire la minorité au silence.“

3

Stattdessen hat das Bezirksgericht aufgrund der rechtlich nicht relevanten persönlichen tierverachtenden Einstellung und Vorurteile der Richter geurteilt und damit schwerwiegend Art. 6 und 10 EMRK verletzt. Sämtliche Ausführungen, Beweismittel und Beweisofferten der Beklagten hat es unbeachtet gelassen.

4

Komplett ignoriert hat das Bezirksgericht insbesondere, dass es sich bei den inkriminierten Werturteilen um einen *in Tierschutzkreisen* – an die sich die Veröffentlichungen der Beklagten primär wenden – üblichen, also *sozialadäquaten Sprachgebrauch* handelt, siehe nur in der Duplik auf S. 20-31.

5

Nicht beachtet hat das Bezirksgericht auch die Vorbringung der Beklagten, dass der Begriff "KZ" – der noch stärker ist als "Massenverbrechen", indem er solche einschliesst und eine besonders abscheuliche Form bezeichnet – im öffentlichen Diskurs über Tierschutzfragen international üblich ist und auch von berühmten ehemaligen KZ-Häftlingen verwendet wurde (Klageantwort Seite 15 - 18). In diesem Zusammenhang blieb auch die vorgebrachte Tatsache ungehört, dass der berühmte Buchautor Prof. Bernhard Grzimek ("Vom Grizzlybär zur Brillenschlange") freigesprochen wurde, als er die Hühner-Käfighaltung eines Eier-Industriellen als "Tier-KZ" bezeichnete (Klageantwort Seite 15, Ziffer 14). Ebenso unbeachtet blieb die Tatsache, dass sich der EGMR bei der zweimaligen Verurteilung der Schweiz (zuletzt in zweiter Instanz durch die grosse Kammer des EGMR) wegen der Zensur eines TV-Werbespots nicht daran gestört hat, dass in diesem Spot die Tierhaltung als "KZ-artig" bezeichnet wurde (Klageantwort Seite 18, Ziffer 19).

6

Der in der Klageantwort und erneut in der Duplik offerierte Wahrheitsbeweis (dass die von den Beklagten geäusserten gemischten Werturteile auf einer ausreichenden Faktenlage

beruhen) wurde ohne jede Begründung verweigert – eine massive Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Rechts auf den Beweis (Art. 29 BV und Art. 6 EMRK).

7

Mit dem Vorwurf des Bezirksgerichts an die Beklagten, sie hätten die Kläger trotz ihrer Präzisierung und ihres Nachtrags zu den zwei Online-Publikationen „nach wie vor exemplifikativ für alle Unternehmer und Unternehmen“ der Tierversuchsbranche hingestellt (S. 16 oben, wiederholt auch auf S. 20 unten: „...zumal sie [die Kläger] als einzige genannt werden.“), ignorierte das Bezirksgericht die in der Duplik auf S. 142 dargelegte neuste Rechtsprechung des EGMR, derzufolge der Gerichtshof es im Fall *Bergens Tidende* gegen Norwegen, 26132/95 (2000) Ziff. 51 ff. als nicht entscheidend erachtete, dass nur eine Schönheitsklinik herausgegriffen und kritisiert wurde, weil die Kritik richtig war (Faktengrundlage) und weil mit dieser Kritik ein Thema aufgegriffen wurde, das von grossem öffentlichem Interesse war. Auch im Entscheid *Selistö* gegen Finnland, 56767/00 (2004) Ziff. 52, führte der Gerichtshof ganz im Sinne des vorstehend erwähnten Entscheides aus: „It is natural in journalism that an individual case is chosen to illustrate a wider issue.“

8

Ebenfalls ignoriert hat das Bezirksgericht die massgeblichen Umstände, weshalb aus aktuellem Anlass (Brandanschlag auf das Jagdhaus von Vasella) speziell die Kläger ins Visier der Beklagten geraten sind und dass darüberhinaus mit der Bezeichnung "Vasella und Konsorten" deutlich gemacht wurde, dass es sich nicht um Kritik handle, die nur spezifisch für Vasella gelte, sondern ebenso für die Manager anderer Pharma-Konzerne.

9

Damit wurden insgesamt die Verfahrensgarantien von Art. 6 EMRK (rechtliches Gehör, Recht auf den Beweis) wie auch die Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit nach Art. 16 und 17 BV sowie Art. 10 EMRK in fundamentaler Weise verletzt.

I. Menschenrechtswidrige staatliche Sprachregelung

1

Das Urteil des Bezirksgerichts (Löschungsverpflichtung gemäss Entscheid-Dispositiv Ziff. 1) impliziert ein generelles Verbot des in der politischen Diskussion über Tierschutz und Tierversuche oft verwendeten Begriffs "Massenverbrechen an Tieren", weil dieser Begriff – so das Bezirksgericht –, immer, auch wenn klar auf Tiere bezogen und klar nicht juristisch, sondern umgangssprachlich-ethisch-moralisch gemeint, "Assoziationen zu den schlimmsten Straftaten überhaupt" wecke.

2

Das ist eine unerhörte, menschenrechtswidrige staatliche Sprachregelung. Dass ein Wort möglicherweise Assoziationen zu etwas weckt, das für den Leser im konkreten Kontext klar erkennbar nicht gemeint ist, rechtfertigt mit Blick auf die Praxis des EGMR zu Art. 10 EMRK sicher kein staatliches Verbot. Eine solche staatliche Sprachregelung agiert auf Augenhöhe mit der hierzulande lautstark kritisierten russischen und chinesischen Justiz.

3

Im ethisch-moralischen Sinn gibt es sehr wohl Verbrechen an Tieren – und wenn diese massenhaft begangen werden eben Massenverbrechen. Dieser Begriff ist in Tierschutzkreisen – mithin der Hauptleserschaft der VgT-Medien, wo die inkriminierten Äusserungen veröffentlicht worden sind – üblich und auch immer wieder von grossen Persönlichkeiten verwendet worden und somit sozialadäquat:

a) Friedensnobelpreisträger Mahatma Gandhi (Vivisektion = Tierversuche):

"Vivisektion ist nach meiner Auffassung das schwärzeste von allen schwarzen *Verbrechen*, deren sich der Mensch heute gegenüber Gott und seiner Schöpfung schuldig macht. Lieber auf das Leben verzichten, als es mit der Qual fühlender Geschöpfe erkaufen." (**bekl. act. 72**, Seite 76)

b) Der zeitgenössische Philosophie-Professor Robert Spaemann:

"Die Verwandlung eines Lebewesens in ein Bündel von Schmerzen und stummer Verzweiflung ist ein *Verbrechen* – was sollte eigentlich sonst ein Verbrechen sein."

c) Der Komponist Franz Liszt:

"Die sittliche Überzeugung unserer Zeit verabscheut die Vivisektion als eine Praxis, die mit dem öffentlichen Moralgefühl einer zivilisierten Nation in schreiendstem Widerspruche steht. Sie sieht in jenen raffiniert grausamen Experimenten an zahllosen, mit einem Seelenvermögen, Bewusstsein und Schmerzempfindung begabten Wesen ein offenkundiges *Verbrechen* gegen die über allem Nutzen stehenden Gebote christlicher und menschlicher Barmherzigkeit."

d) Rudolf Steiner:

„Der Schmerz ist beim Tier ein viel tieferer, als es beim Schmerz des erwachsenen Menschen der Fall ist. Der Schmerz des Tieres ist mit dem des Kindes zu vergleichen. Die Vivisektion ist zu verurteilen wie die *Mordtat* oder eine *Tortur* an einem Unschuldigen.“

Damit bezeichnet Rudolf Steiner – und nicht nur er, sondern viele andere grosse Persönlichkeiten (siehe die weiteren Zitate in der Klageantwort) all diejenigen, welche Tierversuche durchführen oder in Auftrag geben, also auch Vasella und Konsorten, als Verbrecher.

e) Manfred Kyber (1880-1933), Schriftsteller:

„Die Tierversuche sind die grösste und gemeinste Kulturschande der Gegenwart, sie sind moralisch und intellektuell dem Irrwahn der *Hexenprozesse* völlig gleichzusetzen. Kein Volk, das sie duldet, hat ein Recht darauf, sich ein Kulturvolk zu nennen.“ (**bekl. act. 72**, Seite 50)

- f) Prinz Sadruddin Aga Khan, UN-Flüchtlingshochkommissar, Träger der Dag Hammarskjöld-Ehrenmedaille:

„Die Philosophie, die hinter dem Eingriff am lebenden Tier steht, das als niedere Kreatur angesehen wird, unterscheidet sich nur wenig von der Philosophie des *Sklavenhalters* und der Leute, die *Konzentrationslager* erfunden haben.“

(Hörzu 21.10.88, Seite 17)

g) Sogar der angepasste, politisch korrekte "Schweizer Tierschutz STS" benutzt das Wort *Verbrechen* in Zusammenhang mit Tieren bzw. Tiertransporten und wirft Bundesrätin Leuthard vor, *Verbrechen an Tieren* zu ermöglichen.

(Tages-Anzeiger vom 4. Oktober 2010, **bekl. act. 113**).

Ist in der Schweiz und in der Schweizer Literatur kein Platz mehr für grosse Persönlichkeiten, welche Tierversuche als Verbrechen an Unschuldigen verurteilen? Müssen ihre Bücher verbrannt werden? Oder schützt sie ihr grosser Name und soll nur den hier beklagten unbequemen Zeitgenossen aus politischem Opportunismus das Reden verboten werden? Müssen die Beklagten nun künftig, wenn sie solche Zitate über Tierversuche verbreiten, stets anfügen, das gelte für alle, ausgenommen für Vasella und Novartis?

4

Typisch für die Spaltung der Gesellschaft bei der Einstellung zum Tier ist die Einstellung zum Begriff "Tier-KZ". Für ethisch Entwickelte ist dieser Begriff sachlich zutreffend, für die tierverachtenden Egoisten und christlich-moralischen Heuchler geht er zu weit, weil das Leiden von Tieren niemals mit dem Leiden von Menschen verglichen werden dürfe. Das Bezirksgericht hat sich unter völliger Nichtbeachtung der Ausführungen und Beweise der Beklagten, offensichtlich nur gestützt auf die persönlichen weltanschaulichen Einstellungen und Vorurteile der Richter, auf die Seite der Tierausbeuter gestellt und zu deren Gunsten die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit in schwerwiegender Weise verletzt. Und dies obwohl der EGMR immer wieder darauf hinweist, dass die Meinungsäusserungsfreiheit eben gerade dazu da ist, den freien öffentlichen Diskurs über umstrittene Anschauungen, ohne den laut EGMR die Weiterentwicklung einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft nicht möglich ist, zu schützen, und dies auch mit provozierenden, schockierenden Vergleichen (Villiger, EMRK-Kommentar).

5

Der Begriff "Tier-KZ" wurde vom berühmten Tierforscher und Verfasser eines bekannten mehrbändigen Werks über Tiere, Prof. Bernhard Grzimek, allgemein bekannt gemacht. Er wurde deswegen in Deutschland vor Gericht gestellt - und freigesprochen. In seinem Buch "Vom Grizzlybär zur Brillenschlange" schreibt Prof. Grzimek dazu:

„Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die Klage eines Eier-Industriellen gegen mich abgewiesen, wonach mir untersagt werden sollte, die ohne Tageslicht in Engstkäfigen gehaltenen Batterie-Hühner als KZ-Hühner zu bezeichnen. Den Ausdruck KZ-Hühner, der im Übrigen nicht von mir erfunden worden war, haben die früheren KZ-Insassen Kirchenpräsident Martin Niemöller und Motoren-Erfinder Dr. Wankel ausdrücklich gebilligt.“

6

Von den von Prof. Grzimek zitierten jüdischen Persönlichkeiten sind unter anderen die folgenden weiteren Äusserungen über Tier-KZs bekannt:

"Ich entsinne mich, dass ich während eines Urlaubaufenthalts von 1967 im russischen Wald bei Cavidovo zum ersten Mal eine solche "Hühnerfabrik" gesehen und besucht habe und dass mein erster Eindruck - und er hat sich später nie geändert – der war: das muss für die armen Tiere ja schlimmer sein, als was wir im Konzentrationslager die Jahre hindurch haben ausstehen müssen!"

Martin Niemöller, ehemaliger KZ-Häftling

("Briefe von Dr. Felix Wankel und Martin Niemöller")

"Ich selbst war zu Beginn des Nazismus im Gefängnis, und der Reichsstatthalter von Baden erklärte: 'Wankel bleibt darin, bis zum Verrecken und Verfaulen.' Deshalb halte ich es für eine scheinheilige Zweckbehauptung der Hühnerbatterie-Geschäftemacher, dass sich die früheren KZ-Gefangenen durch die Bezeichnung der Hühnerbatterie-Käfighaltung als KZ-Haltung beleidigt fühlen würden. Ich bin überzeugt, dass jeder frühere KZ-Häftling beim Besichtigen einer Batteriehaltung Herrn Prof. Grzimek recht geben wird und erbittert gegen die Errichter, Ausnützer und Verteidiger dieses Tier-KZ Stellung nimmt."

Dr. Felix Wankel

7

Weitere bekannte jüdische Persönlichkeiten haben sich im gleichen Sinne geäußert: Theodor W. Adorno, jüdischer Philosoph und Soziologe, emigrierte während des Dritten Reiches nach England und kehrte 1949 nach Deutschland zurück:

"Auschwitz fängt da an, wo einer im Schlachthof steht und sagt, es sind ja nur Tiere."

Isaac Bashevis Singer, jüdischer Literatur-Nobelpreisträger, im Buch "Feinde, die Geschichte einer Liebe":

"Irgendwo wurde an diesem lieblichen Sommermorgen Geflügel geschlachtet; Treblinka war überall."

Viertes Kapitel, Ziffer 5, (dtv-Ausgabe Seite 98).

"Hermann" verglich den Zoo oft mit einem Konzentrationslager. Die Luft hier war voller Sehnsucht – nach Wüsten, Bergen, Tälern, Höhlen, Familien. Wie die Juden waren die Tiere aus allen Teilen der Welt hierher geschleppt worden, verdammt zu Isolierung und Langeweile. Manche schrien ihre Not hinaus; andere blieben stumm."

1. Teil, 2. Kapitel, Ziffer 5 (dtv-Ausgabe Seite 50).

Singer als Tierfreund und Vegetarier steht offensichtlich hinter der Aussage seines jüdischen Romanhelden Hermann. Weiteres Zitat:

"Hermann verbrachte den Tag und den Vorabend von Jom Kippur bei Mascha. Schifrah Puah hatte zwei Opferhennen gekauft, eine für sich und eine für Mascha; für Hermann hatte sie einen Hahn kaufen wollen, aber er hatte es verboten. Er hatte jetzt seit einiger Zeit daran gedacht, Vegetarier zu werden. Bei jeder Gelegenheit wies er darauf hin, dass das, was die Nazis mit den Juden gemacht hatten, dasselbe sei, was die Menschen mit den Tieren machten."

Fünftes Kapitel, Ziffer 4 (dtv-Ausgabe Seite 126).

Isaac Bashevis Singer, im Buch "Der Büsser":

"Ich beobachtete, wie sich jemand am Nachbartisch über eine Portion Schinken mit Eiern hermachte. Ich war längst zu der Überzeugung gelangt, dass die Art und Weise, wie der Mensch mit den Geschöpfen Gottes umgeht, seinen Idealen und dem ganzen

sogenannten Humanismus Hohn spricht. Damit dieser vollgefressene Kerl sich an Schinken delectieren konnte, musste ein Lebewesen aufgezogen, zur Schlachtbank gezerrt, gequält, abgestochen und mit kochendem Wasser abgebrüht werden. Dieser Mensch kam gar nicht auf den Gedanken, dass das Schwein aus dem gleichen Stoff geschaffen war wie er selbst und dass es leiden und sterben musste, bloss damit er das Fleisch verzehren konnte. 'Wenn es um Tiere geht', habe ich mir schon oft gedacht, 'ist jeder Mensch ein Nazi.' ...

Der erste Entschluss, den ich fasste, hatte eigentlich nichts mit Religion zu tun, aber für mich war es ein religiöser Entschluss. Nämlich: kein Fleisch und keinen Fisch mehr zu essen - nichts, was einmal lebendig gewesen und zu Ernährungszwecken getötet worden war. Schon als Geschäftsmann, der reich werden wollte, schon als ich andere und auch mich selbst betrog, hatte ich gespürt, dass ich gegen meine Überzeugung lebte und dass meine Lebensweise verlogen und verderbt war. Ich war ein Lügner, obwohl ich Lug und Trug verabscheute...

Ich habe genug gelernt, um zu wissen, dass die Thora das Fleischessen als 'notwendiges Übel' betrachtet. Die Thora spricht verächtlich von denen, die sich nach den Fleischtöpfen sehnen."(dtv-Ausgabe Seite 42).

J. M. Coetzee, jüdischer Literaturnobelpreisträger, im Buch "Das Leben der Tiere", S. Fischer Verlag:

"Ich komme ein letztes Mal auf die Todesstätten um uns herum zurück, die Schlachtstätten, vor denen wir in einer gewaltigen gemeinschaftlichen Anstrengung unsere Herzen verschliessen. Jeden Tag ein neuer Holocaust. (Seite 34)

8

Menschliches Leiden unter allen Umständen höher zu werten als das Leiden nichtmenschlicher Säugetiere ist eine Form von Rassismus, die als Speziesismus bezeichnet wird. Da wird nicht nach objektiven Tatsachen, sondern allein nach der Zugehörigkeit zu einer Spezies gewertet – eine Denkweise, die typisch ist für Rassisten. Die wirklichen Rassisten sind diejenigen, die den Beklagten 1 wegen angeblichen Rassismus verurteilen, weil er die Massenverbrechen an Tieren und die KZ-Haltung von „Nutztieren“ unbeschönigt so bezeichnet.

9

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat die Schweiz wegen der Zensur eines Tierschutz-Fernsehspots des Beklagten 2 im Schweizer Fernsehen zwei Mal wegen Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit verurteilt. Der EGMR hat sich nicht daran gestossen, dass in diesem Spot die Zustände in Schweinefabriken als „KZ-artig“ beschrieben werden (www.vgt.ch/justizwillkuer/tvspot-zensur). Die Verwendung des Begriffs KZ für Schweinefabriken war auch in der Schweiz nicht kritisiert worden und nicht der Grund für die Zensur.

10

Vasella/Novartis wenden ein, der EGMR habe sich gar nicht zum KZ-Vergleich mit Schweinefabriken geäussert. Der Einwand ist unbegründet. Der EGMR hat diesen Vergleich zwar nicht ausdrücklich, aber konkludent als zulässig beurteilt, indem er die Schweiz wegen der Zensur des Werbespots mit diesem KZ-Vergleich verurteilte. Dazu kommt, dass auch die Schweiz daraus keinen Zensurgrund ableitete und geltend machte (auch das Bundesgericht nicht). Dieser Tatsache kommt erhebliche Bedeutung zu, nämlich dass Vergleiche mit Nazi-Verbrechen mit heutigen Geschehen in der Schweiz und in Europa – z.B. Tierversuche – entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts nicht im Vorherein unzulässig sind.

11

Die Beklagten sind der Meinung, dass sich solche Vergleiche im Zusammenhang mit Tierfabriken und Tierversuchen geradezu aufdrängen. Dennoch sind sie aber in den inkriminierten Publikationen nicht so weit gegangen und haben im Gegenteil die Fehldeutung, Vasella würde mit Hitler verglichen, in der fraglichen Online-Veröffentlichung sofort unmissverständlich und rot hervorgehoben als unzutreffend klargestellt, was das Bezirksgericht ja auch korrekt anerkannt hat. Nicht korrekt beurteilt hat das Bezirksgericht dann aber die Zulässigkeit der Begriffe "Misshandlung von Tieren", "Tierquälerei" und "Massenverbrechen an Tieren".

12

Auch das Bundesgericht anerkennt die Tierrechts-Ethik, die von einer weitgehenden Gleichheit zwischen Mensch und Tier ausgeht, als vertretbare Weltanschauung:
Bundesgerichtsentscheid 6S.234/1996 vom 10. Juni 1996 (medialex 3/96, Seite 162):

„Im inkriminierten Artikel kommt angesichts des Hinweises auf Versuche an menschlichen Säuglingen die Haltung der sog. Egalitaristen zum Ausdruck, die

gegenüber der Haltung der sog. Speziesisten auf ganz andern ethischen Grundlagen aufbaut. Im Rahmen dieser Auseinandersetzung über ethische Grundfragen betreffend das Verhältnis zwischen Mensch und Tier geht die inkriminierte Äusserung nicht über das Zulässige hinaus, zumal für den Leser des Artikels - «In gleicher Weise sollte ein Tierarzt solche Kätzchenversuche auch nicht durchführen dürfen» - erkennbar ist, dass die kritisierten Tierversuche, im Unterschied zu entsprechenden Versuchen an menschlichen Säuglingen, nach dem geltenden Recht erlaubt sind.“

Diese Feststellungen des Bundesgerichts lassen sich direkt auf das vorliegende Verfahren anwenden.

Bericht im Tages-Anzeiger zu diesem Freispruch: **bekl. act. 30.**

13

Wer den Vergleich menschlichen Leidens mit dem Leiden anderer höherer Säugetiere für unzulässig hält, hat das Wesentliche noch nicht begriffen und verschliesst Herz und Verstand vor den biologischen und tierpsychologischen Tatsachen. Meistens sind dies Fleischfresser, welche das schlechte Gewissen, das sie unter den heutigen Bedingungen, wie Nutztiere gehalten werden, haben müssen, auf diese Weise verdrängen. Indem sie den Menschen weit über die Tiere stellen und damit ein Massenverbrechen an Tieren rechtfertigen oder bagatellisieren, zeigen sie eine Denkweise, welche auch die Verfolgung und Vernichtung von Nicht-Arieren durch die Nazis möglich gemacht hat. Auch wenn sich diese Heuchler heute scheinheilig und auffällig lautstark von der Nazi-Ideologie distanzieren, ist ihr Denken ähnlich und ähnlich gefährlich. In der Kriminologie ist bekannt, dass sich eine solche gefühllos-brutale Einstellung zu Tieren potentiell auch gegen Menschen richten kann.

14

Diese Menschen, welche sich mehr über Vergleiche als über die dahinterliegenden grausamen Missstände empören, sind selbst das beste Beispiel dafür, dass "politisch korrekt" formulierte sachliche Argumente nicht genügen und nur unbeschönigte, schockierende Darstellungen und Vergleiche eine Chance haben, gehört zu werden und einen Denkprozess und eine Bewusstseinsentwicklung in Gang zu setzen. In dieser Situation ist eine empörte Reaktion schon besser als gar keine. Aufbegehren und Ablehnen ist häufig die zweite Stufe in einem fundamentalen Entwicklungsprozess und bedeutet, dass die erste Stufe, das Nicht-Zur-Kenntnis-Nehmen, überwunden ist. (www.vgt.ch/doc/tier-mensch-vergleich)

15

„Sittlichkeit ist nicht nur ein Verhalten gegenüber Menschen, sondern ein Verhalten gegenüber allem Lebendigen.“

Albert Schweitzer

16

"Ich sage nur so viel: Es gibt auf dieser Erde jene, die quälen, und es gibt ihre Opfer, und man muss sich soweit als möglich weigern, mit den ersteren gemeinsame Sache zu machen."

Albert Camus

17

Das Bundesgericht hat anerkannt, dass Tierschutz ein Thema des öffentlichen Diskurses ist: BGE vom 10. Juni 1996, in *medialex* 1996, S.161 – 162.

Veröffentlichungen zum Thema Tierschutz, und damit auch die vorliegend inkriminierten Äusserungen, stehen daher unter dem hohen Schutz politischer Meinungsäusserungen. Zensur und Sanktionen gestützt auf einen angeblichen Sinn von Äusserungen, welche der Angeschuldigte weder gesagt noch gemeint hat, wie die angeblich strafrechtliche Bedeutung von Tiermisshandlung und Tierquälerei, verletzen von vornherein die EMRK.

18

Wie schon vor Bezirksgericht völlig ungehört dargelegt, sind die Begriffe "Tier-KZ" und der ähnliche, tendenziell weniger weit gehende Begriff "Massenverbrechen an Tieren" in der öffentlichen Tierschutzdiskussion üblich und in casu vor dem ungehört dargelegten Tatsachenhintergrund sachlich angemessen und deshalb sozialadäquat. Die staatliche Sprachregelung des Bezirksgerichts verletzt die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 und 17 BV sowie Art. EMRK).

19

Zur Sozialadäquanz öffentlicher Diskussionen ein Zitat aus der Dissertation "Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz" von Roberto Peduzzi:

(Seite 86)

„Wann liegt Kommunikation von gesellschaftlicher Relevanz vor? Das deutsche Bundesverfassungsgericht unterscheidet diesbezüglich zwischen Kommunikation, die einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich

berührenden Frage leistet, und Kommunikation, die im privaten, namentlich im wirtschaftlichen Verkehr und in Verfolgung eigennütziger Ziele erfolgt. Das Abstellen auf die Figur des Meinungswettbewerbs in Angelegenheiten, die die Öffentlichkeit tangieren, darf durchaus auch für das schweizerische Verfassungsrecht Geltung beanspruchen. Anknüpfungspunkt ist dabei nicht primär der Kommunikationsinhalt als solcher, sondern vielmehr die Absicht, die Öffentlichkeit anzusprechen, um zum öffentlichen Meinungsbildungsprozess beizutragen. In diesem Sinne ist jede sozialrelevante Kommunikation als politischer Diskurs aufzufassen.

Unbeachtet soll dabei bleiben, ob die Teilnahme an der öffentlichen Auseinandersetzung etablierten Positionen folgt. Denn der primäre Schutzzweck der Kommunikationsgrundrechte liegt gerade darin, Minderheitsmeinungen vor herrschenden Auffassungen zu schützen.“

(Seite 188)

„Wie zuvor angedeutet, drängt sich in einer offenen und demokratischen Gesellschaft der grundrechtliche Schutz von schockierenden oder beunruhigenden Meinungen auf. In diesem Sinne erfasst der Schutzbereich der Meinungsfreiheit auch die provokative, scharfe und aggressive Wortwahl (...) Beispielsweise stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Bezeichnung des österreichischen Politikers Jörg Haider als 'Trottel' unter den Schutz von Artikel 10 EMRK. In einem die Schweiz betreffenden Fall wurde ferner die Behauptung, ein Untersuchungsrichter sei ein 'Schreibtischmörder im Stil von Adolf Eichmann', geschützt. (Entscheid Nr 22686/93, Ziffer 37 ff, Stürm gegen die Schweiz, vom 17. Mai 1995).“

20

Das Bundesgericht hat die öffentliche Diskussion über Tierschutzfragen ausdrücklich diesem geschützten Bereich des politischen Diskurses zugeordnet (BGE vom 20. Juni 1996, in *medialex* 1996, Seite 161).

21

Indem sich das Bezirksgericht mit den von den Beklagten ausführlich dargelegten völlig unnötigen Grausamkeiten und Bestialitäten an Versuchstieren nicht auseinandergesetzt hat (Tierversuche für objektiv unnötige, nur der Profitmaximierung dienende Medikamente, siehe Klageantwort Seite 33- 42), hat es das rechtliche Gehör in einem zentralen Punkt fundamental verletzt. Auch deshalb ist das Verfahren zur Neuurteilung zurückzuweisen,

auf dass das Bezirksgericht diese zentralen Verteidigungsanliegen effektiv prüft und dazu im Sinne eines entscheidoffenen Prozesses Stellung bezieht.

22

Selbst wenn Tierversuche tatsächlich einen Nutzen hätten und medizinische Fortschritte rascher oder überhaupt erst ermöglichen würden – was die Beklagten ungehört ausführlich widerlegt haben –, wäre dies aus ethischer Sicht keine Rechtfertigung. Eine wahre Ethik verbietet es, anderen schwere Nachteile zuzumuten, weil ein gewünschter eigener Vorteil anders nicht erreichbar ist.

23

Vasella und Konsorten und viele egoistische Massenkonsumenten überzeugen solche Erwägungen natürlich nicht. Darum sind Tierversuche ein heftig umstrittenes Thema. In der öffentlichen Diskussion prallen völlig gegensätzliche Weltanschauungen aufeinander. Die Tierversuchsbefürworter empfinden es als schockierend, wenn das Leiden von Säugetieren mit dem Leiden des Säugetiers Mensch verglichen wird und dementsprechend Verbrechen an Menschen mit Verbrechen an Tieren verglichen werden. Solche gegensätzliche Standpunkte sind in öffentlichen Diskussionen in einer freiheitlichen Gesellschaft normal und wichtig. Das in Frage stellen von Mehrheitsmeinungen ist laut EGMR ein alle anderen Freiheitsrechte tragendes Fundament in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft.

"In einer demokratischen Gesellschaft müssten - so der EGMR - kleine und informelle Gruppen (engl. campaign groups) in der Lage sein, ihre Aktivitäten effektiv auszuüben, da ein starkes öffentliches Interesse daran bestehe, solche Gruppen und Einzelpersonen ausserhalb des Mainstreams in die Lage zu versetzen, zur öffentlichen Debatte dadurch beizutragen, dass sie Informationen und Ideen über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse, wie Gesundheit und Umwelt, verbreiten."

(Christoph Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Aufl., Seite 278).

"Bei Eingriffen in Bezug auf Werturteile ist für die Verhältnismässigkeit [eines Eingriffs in die Meinungsäusserungsfreiheit] entscheidend, ob eine hinreichende faktische Basis gegeben ist. Das Erfordernis, Fakten zu schildern, ist weniger streng, wenn diese bereits der Allgemeinheit bekannt sind. ... Werturteile können dann exzessiv sein (mit der Folge, dass staatliches Einschreiten gegen sie verhältnismässig sein kann), wenn für sie überhaupt keine faktische Basis gegeben ist."

(Grabenwarter, a.a.O., Seite 279)

"Nach Ansicht des Gerichtshofs lässt Art. 10 Abs. 2 kaum Platz für Einschränkungen der Freiheit im Bereich des politischen Diskurses und in Fragen von Allgemeininteresse. Ist der Grundrechtsberechtigte ein Politiker, so hat das regelmässig eine genauere Kontrolle der Verhältnismässigkeit des Eingriffs zur Folge. Unter Politiker werden in diesem Sinne nicht nur Mandatsträger verstanden, sondern auch Interessenvertreter wie z.B. Funktionäre von Gewerkschaften, aber auch von Vereinen, die sich allgemeinen politischen Zielsetzungen verschrieben haben: Entscheidend ist die Teilnahme an der politischen Debatte."

(Grabenwarter, a.a.O., Seite 280)

Das Bezirksgericht dagegen behauptet schwarz auf weiss (Seite 20 Abschnitt 3), es liege keine politische Diskussion vor, da sich Privatpersonen gegenüber stünden (!). Wer sich von der mit der kürzlichen Justizreform im Kanton Thurgau einhergehenden Professionalisierung der Bezirksgerichte eine juristische Kompetenzsteigerung erhofft hat, sieht sich eines Besseren belehrt. Bei der vorliegenden Grundrechtskollision handelt es sich mitnichten einfach nur um sich gegenüberstehende Privatpersonen, die ihre rein individuellen (insb. kommerziellen) Interessen vertreten: Der vom Bezirksgericht beabsichtigte Eingriff in die Kommunikationsfreiheit (Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit) der Beklagten tangiert nicht einfach nur deren individuelle Interessen als Medienschaffende. Hinzu tritt das überindividuelle Interesse an einer offenen, möglichst umfassenden Kommunikation in einer demokratischen Gesellschaft, insb. bei Themen von allgemeinem Interesse („public interest“) wie dem Tierschutz²³. Und auf der anderen Seite ist das Gewicht des Rechts der Kläger auf Schutz ihrer Ehre im Vornherein kleiner als bei „durchschnittlichen“ Menschen, dies wegen ihres Bezuges zur Öffentlichkeit. Zu den Personen mit reduziertem Schutzanspruch zählen bekanntlich nicht nur Politiker in Bezug auf ihre öffentliche Funktion, sondern auch hochrangige Vertreter des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens²⁴ sowie Personen des Zeitgeschehens/der Zeitgeschichte („public figures“). Auch diese in der

²³ "Im Zusammenhang mit der Verurteilung der Schweiz wegen der Zensur des VgT-TV-Werbespots hielt der EGMR fest, in vielen europäischen Staaten gebe es eine allgemeine Debatte über den Tierschutz und Bedingungen der Tierhaltung. Da es hier nicht um rein kommerzielle Interessen eines Einzelnen gehe, sondern um dessen Teilnahme an einer Debatte von allgemeinem Interesse, sei der Beurteilungsspielraum in concreto reduziert." (Grabenwarter, a.a.O., Seite 284)

²⁴ Siehe nur im Blick vom 27. Januar 2010 in **bekl. act. 90**: „Daniel Vasella ist einer der erfolgreichsten Schweizer Manager. Und einer der grössten Abzocker.“ Gemäss Sonntags-Blick vom 28.03.2010 (**bekl. act. 48**) „verdiente“ Novartis-Chef Daniel Vasella alleine letztes Jahr Fr. 42.3 Mio. und nur seit 2002 habe er über Fr. 260 Mio. erhalten, also mehr als eine Viertel-Milliarde Franken (!).

Duplik auf S. 130 f. dargelegte Qualifikation der Kläger als public figures und den damit verbundenen reduzierten Schutzanspruch hat das Bezirksgericht völlig unberücksichtigt gelassen. Völlig unberücksichtigt liess das Bezirksgericht auch das Vorwissen des relevanten Publikums und die Art des Mediums. Denn wie eine Publikation wirkt, hängt nicht nur von ihrem Inhalt und ihrer journalistischen Umsetzung ab. Zu berücksichtigen sind auch die Lese-/Seh-/Hörgewohnheiten des Publikums. So hat das Bundesgericht bezüglich einer religions-kritischen Zeichnung in einer Schülerzeitung festgehalten, dass diese ja nicht irgendwo erschien, sondern in der für Gleichaltrige bestimmten Schülerzeitung. „Dass Seminaristen durch eine solche Darstellung ihres Kameraden in ihren religiösen Gefühlen wirklich verletzt sein könnten, lässt sich nicht annehmen und wird auch nicht behauptet.“ (BGer, 24.5.1978, Erw. 5a, ZBl 1978, S. 50 i.S. Schülerzeitung „Chlüpperli“). Genau so erschienen die zwei Artikel der Beklagten nicht irgendwo, sondern auf der für kritische konsumenten- und tierschutzinteressierte Zeitgenossinnen und Zeitgenossen bestimmte VgT-Homepage, auf welcher Termini wie „Tierquälerei“, „Misshandlungen“ und (Massen-) „Verbrechen“ wie dargelegt x-fach vorkommen und nicht wie von Juristen im engeren fachspezifischen Sinne verstanden werden, siehe dazu nur die vom Bezirksgericht ignorierten Ausführungen in der Klageantwort S. 26-28 sowie in der Duplik S. 19 Ziff. 3 – S. 30. Der durchschnittliche VgT-Homepage-Rezipient hat in Sachen Tierschutz einen im Vergleich mit den sonstigen Medien-Rezipienten erhöhten Informationsstand. Schon alleine diese tierschützerischen Vorkenntnisse erlauben es ihm/ihr, den umgangssprachlichen-ethisch-moralischen Sinn der von den Beklagten verwendeten Begriffe „Misshandlungen von Versuchstieren“, „Tierquälerei“ und (Massen-) „Verbrechen an Versuchstieren“ zu erkennen und richtig einzuordnen, zur entscheidenden Bedeutung dieses Informationsstandes/dieser Vorkenntnisse siehe EGMR-Urteil vom 23.9.1994 „Jersild/Dänemark“ Ser A/298. Wobei die Beklagten in ihrem Nachtrag vom 3. September 2009 (**bekl. act. 3**) auch noch ausdrücklich mitgeteilt haben, dass sie mit den eingeklagten Formulierungen nur – aber immerhin! – eine Einschätzung im ethisch-moralischen Sinne, nicht aber im juristischen Sinne abgeben: „...wenn Massenverbrechen nach geltendem nationalem Recht legal sind.“

"Für die Zulässigkeit bestimmter Darstellungsformen und Ausdrucksweisen ist es in hohem Masse erheblich, in welchem Kontext über bestimmte Tatsachen berichtet wird." (Grabenwarter, a.a.O., Seite 289)

In casu ist der Kontext offensichtlich die tierschützerische Kritik an Tierversuchen, welche unbestritten von öffentlichem Interesse ist.

"In einer Gesamtbetrachtung der Strassburger Rechtsprechung gewinnt man allerdings den Eindruck, dass die Entscheidung über die Verletzung häufig unabhängig von der Höhe von Strafe oder Schadensersatzbetrag fällt, dass also in der Verurteilung selbst – wegen des abschreckenden Effekts derselben [„chilling effect“] – bereits ein Grundrechtsverstoss liegt."

(Grabenwarter, a.a.O., Seite 287)

So gab der EGMR in seinem Urteil vom 28.10.2003 i.S. „Steuer/Niederlande Nr. 39657/98 zu bedenken, dass schon die bloße Feststellung einer Disziplinarbehörde über die Unzulässigkeit einer kritischen Äusserung (also ohne dass sie diese kritische Äusserung mit einer Sanktion wie z.B. einer Verwarnung ahndet) einen abschreckenden Effekt („chilling effect“) auf die künftige Ausübung der Berufstätigkeit haben könnte.

24

In einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft darf der Staat grundsätzlich nicht in solche Diskussionen eingreifen. Die EMRK verbietet solche Eingriffe, auch wenn die Diskussion scharf, provozierend und pointiert geführt wird. Der EGMR weist immer wieder darauf hin, dass *auch schockierende/störende* Meinungsäusserungen grundsätzlich unter dem Schutz der Meinungsäusserungsfreiheit stehen, insb. bei Themen von allgemeinem Interesse (statt vieler Villiger, Handbuch der EMRK).

"Es wird als Teil der journalistischen Freiheit angesehen, in einem gewissen Mass auf Mittel der Übertreibung und Provokation zurückzugreifen." (Grabenwarter, a.a.O., Seite 288)

25

Nach Studer, Medienrecht in der Praxis, 3. Auflage, stehen seit je Werturteile unter dem besonderen Schutz der Meinungsäusserungsfreiheit (Seite 145). Auch kritische, pointierte Wertungen sind zulässig (Seite 148). "Unnötig verletzend" wäre die Kritik nur dann, wenn sie "weit über das Ziel hinausschösse", das heisst völlig unsachlich und geradezu unhaltbar anmuten würde (BGE 4C.205/2000). (Seite 156), was hier mit Blick auf die dargelegten Machenschaften von Vasella und Konsorten offensichtlich nicht der Fall ist

26

Der EGMR betont in konstanter Praxis, dass staatliche Eingriffe in politische Diskussionen grundsätzlich nicht zulässig sind, ausnahmsweise nur, wenn die nationale Sicherheit oder Gefahr für Leib und Leben besteht:

Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, 3. Auflage, Artikel 10, Rz 31:

Der EGMR hat immer wieder darauf hingewiesen, dass für „political speech“ oder für Debatten über Fragen des öffentlichen Interesses nur ein geringer Spielraum für Einschränkungen vorhanden ist.

Villiger, Handbuch der EMRK, 2. Auflage, Rz 603:

Zusammen mit dem Recht auf Leben und dem Verbot der Folter steht das Recht auf freie Meinungsäußerung hierarchisch an der Spitze des Grundrechtssystems: Denn ohne freie Meinungsäußerung können andere Grundrechte nicht verteidigt werden... Entsprechend der zentralen Position von Artikel 10 EMRK werden diese Rechte weit gefasst.

In gleichem Sinne auch:

- EGMR, 25.11.1996, Wingrove / GBR, Nr. 17419/90, Z. 58;
- EGMR, 7.6.2007, Dupuis u.a./FRAU, Nr. 1914/02 = NJW 2008, 3412, Z. 40.

27

In gleichem Sinne ferner Basler Kommentar Strafrecht II, 2. Auflage, Vor Art. 173, Rz 25: "In politischen Auseinandersetzungen ist zudem eine strafrechtlich relevante Ehrverletzung nur mit grosser Zurückhaltung anzunehmen (vgl. BGE 105 IV 194, 196 f; 116 IV 146, 150 f; 118 IV 248, 251; 128 IV 53, 58), weil das Publikum in einem solchen Fall mit Übertreibungen und scharfen Formulierungen rechnet und nicht jedes Wort auf die Goldwaage zu legen pflegt. "

28

Die angefochtene absurde politische Sprachregelung durch pauschales Verbot eines ethisch-moralischen Werturteils (ohne Beachtung der Tatsachengrundlage) durch den Staat verletzt klar die Meinungsäußerungsfreiheit.

Der Kern der Kontroverse über Tierversuche wurde prägnant formuliert von Prof. Dr. iur. Wolfgang Karnowsky, Dortmund, im Vorwort zum Buch "Was Sie schon immer über Tierversuche wissen wollten", Gericke et al, Echo Verlag 2005 (**bekl. act. 72**):

Als in Folge der ungeheuren Hurrikankatastrophe im Spätsommer 2005 im Golf von Mexiko Menschen von Hubschraubern und Schlauchbooten evakuiert wurden, weigerten sich einige, denen das Wasser buchstäblich bis zum Hals stand, sich ohne ihre Haustiere retten zu lassen. Die Helfer hielten sich aber strikt an ihre Anweisung "Keine Tiere". So gingen Bilder einer verzweifelten Frau, die mit ihren Tieren in ihrem Hause blieb, um die Welt. Andere Helfer kamen, um speziell nach zurückgelassenen Tieren zu suchen, was ihnen z.T. die Häme deutscher Fernsehkommentatoren eintrug, geflohene Katastrophenopfer kamen zurück, um ihre Tiere zu holen, was ihnen von den Behörden wiederum verboten wurde. Offen stoßen hier ganz unterschiedliche Wahrnehmungs- und Erlebnisweisen aufeinander: Hier das Tier als Wesen mit eigenem Lebensrecht, als Familienmitglied, wie es der Präsident der "Humane Society" der USA formulierte, dort tausende Haustiere, die wie alte Möbel zurückgelassen werden oder zurückgelassen werden müssen (Frankfurter Rundschau vom 7. 9. 2005).

Diese unterschiedliche Einstellung zum Tier ist auch der Anlass dieses wichtigen Buches: Während für einen Teil der Menschen Tierversuche der Ausdruck massiver Gewalt ist (Mahatma Gandhi: "Vivisektion: Das schwärzeste Verbrechen"), sind sie für andere legitim, weil ein Tier in ihren Augen keinen Wert hat: Man kann es als Messinstrument nutzen oder zum Verhungern in der Wohnung lassen.

Historiker haben gezeigt, dass es eine sehr lange, schwierige Entwicklung brauchte, bis die früheren brutalen Formen des Umgangs mit Kindern (willkürliche Tötung, Opferung, Aussetzung) wenigstens ansatzweise einem Verständnis für Kinder als schutzbedürftiger Wesen Platz gaben (so z. B. Lloyd de Mause "Hört ihr die Kinder weinen - Eine psychogenetische Geschichte der Kindheit"; dt. 1977). Es gab und gibt immer noch in der Geschichte der Menschheit sehr unterschiedliche Stufen der Entwicklung von Empathie und Sensibilität. So repräsentieren die Menschen, die ihre Tiere nicht hilflos zurücklassen wollen, und die, die ins Katastrophengebiet reisen, um auch Tieren zu helfen, eine fortgeschrittene Stufe der Menschlichkeit, so wie die Eltern und Lehrer früherer Zeiten, die Kinder statt mit der üblichen Gewalt mit Verständnis und Liebe zu erziehen versuchten.

Dieses notwendige Buch ist auch ein Beleg dafür, dass die Entwicklung der Menschlichkeit weitergeht, dass sich Mitgefühl und Sensibilität nicht auf den rein zwischenmenschlichen Bereich beschränken und beschränken lassen, weil sich durch die Evolution Leiden und Schmerzen bei Menschen und Tieren in ähnlicher Weise auswirken: ob bei den in der Not verlassenen Haustieren, den Pelztieren, den Proteinlieferanten in der industrialisierten Landwirtschaft und auch und gerade bei den Versuchstieren, dem Thema dieses Buches.

Es ist deshalb Unrecht, Tiere so zu behandeln, als wenn diese Gleichheit nicht gegeben wäre. Die Gerechtigkeit gebietet, Gleiches gleich zu behandeln. Schmerz empfindende Geschöpfe dürfen in Bezug auf ihre Leidensfähigkeit nicht ungleich behandelt werden.

Eine Ethik, die nur den Menschen sieht, ist keine Ethik, denn sie wäre das Recht des Stärkeren, ein Faustrecht. Wer nur die eigene Spezies sieht, ist ein artegoistischer Speziesist wie ein Rassist, Sexist, Chauvinist oder gar wie ein fundamentalistischer Terrorist, dem nur die eigene eingebilddete Höherwertigkeit etwas gilt. Die Vorstellung "Es sind ja nur Tiere..." ist der Fundamentalismus einer negativen Ethik. Damit beginnt die Barbarei. Jene unbekannte Frau in New Orleans hat noch ein Gespür dafür gehabt und hat wirkliche Empathie gezeigt. Wer sich die Bilder aus den Tierversuchslaboren anschaut und noch einen Funken Empathie hat, lebt mit alptraumartigen Zuständen und schämt sich, der biologischen Spezies "Mensch!" anzugehören. Wie stelle ich mir die wahre Hölle vor? Kein Fegefeuerkessel, sondern einen vollklimatisierten, weiss gekachelten Raum, sterile Handschuhe, Mundschutz, Skalpelle, Elektroden, Spritzen und Gummistiefel mit Blutspritzern.

Um angeblich uns Menschen vom Leid zu befreien, wird das Leid der Tiere kaltblütig in Kauf genommen. Bereits vor 25 Jahren (1980) sprach sich der renommierte Münchener Philosoph Robert Spaemann zeitlos gegen alle Tierversuche aus: "Was heute an Millionen Versuchstieren geschieht, muss verboten werden, weil es mit der Selbstachtung einer menschlichen Rechtsgemeinschaft nicht vereinbar ist. Die absichtsvolle Verwandlung eines solchen Lebens in ein Bündel von Leiden und stumme Verzweiflung ist ein Verbrechen. Was sollte eigentlich sonst ein Verbrechen sein?" Dieses Buch ist eine Fortsetzung dieser Feststellung. Leider gibt es aber wenige Themen, bei denen Argumente so hilflos sind, weil dem nicht mehr zu helfen ist, der das Gefühl für diese Verbrechen an den Wehrlosen verloren hat.

Prof. Dr. iur. Wolfgang Karnowsky, Dortmund, 11. September 2005

30

Die inkriminierten Veröffentlichungen stellen einen ernsthaften Beitrag zur öffentlichen Diskussion über Tierversuche und gewaltsamen Widerstand gegen Unrecht dar. Die Kritik an Vasella und Novartis ist provokativ aber sachbezogen, d.h. sachlich begründet und nachvollziehbar auch für Leser, welche die Wertungen und Schlussfolgerungen nicht teilen. Der Staat darf solche ernsthaften Beiträge zu einem wichtigen öffentlichen Diskurs nicht einschränken; das würde die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit verletzen.

J. Belege zu den von der Tierversuchsindustrie allgemein und von Vasella/Novartis im speziellen aus Profitsucht, ohne medizinischen Nutzen, begangenen Misshandlungen von Tieren, Tierquälereien und Massenverbrechen an Versuchstieren

EGMR-Urteil vom 12.7.2001 „Feldek/Slowakei“ Nr. 29032/95, Ziff. 86 = Medialex 2001, S. 238:

Der EGMR lehnte es ab, die Rechtmässigkeit eines zu beurteilenden Werturteils generell an die Voraussetzung zu knüpfen, dass der Äussernde zugleich die Tatsachen ausdrücklich erwähnt, auf die er das Werturteil stützt, d.h. im Rahmen eines Gerichtsverfahren über die Zulässigkeit eines Werturteils kann der Äussernde noch beliebige Tatsachen „nachschieben“.

1

In Klageantwort und Duplik vor Bezirksgericht haben die Beklagten ausführlich dargelegt, dass zumindest viele (für medizinisch unnötige Medikamente*), wenn nicht alle (aus methodisch-wissenschaftlichen Gründen**) Tierversuche nichts zum medizinischen Fortschritt beitragen und nicht von öffentlichem Interesse sind, sondern einzig aus Profitgier der Pharma-Industrie durchgeführt werden.

* Vor Bezirksgericht wurde belegt, dass aus blossen Vermarktungsgründen massenhaft neue Medikamente auf den Markt geworfen werden, welche medizinisch gar keine Vorteile gegenüber den vorhandenen Medikamenten haben. Auch viele Lifestyle-Medikamente, für welche Tierversuche durchgeführt werden, sind nicht im Interesse der Allgemeinheit.

** Weiter wurde vor Bezirksgericht dargelegt, dass selbst da, wo effektiv medizinisch nützliche neue Medikamente entwickelt werden, die Tierversuche selber keinen medizinischen Nutzen haben, sondern lediglich der haftungsrechtlichen Absicherung für den Fall von nicht vorhergesehenen schweren Nebenwirkungen dienen. Mit dem Alibi, Tierversuche durchgeführt zu haben, werden neue Medikamente aus Profitgründen rasch auf den Markt geworfen, anstatt zuerst gründliche Studien am Menschen durchzuführen, die halt aufwendiger sind und mehr Zeit brauchen. Solche klinische Studien erfolgen erst, wenn neue Medikamente bereits eingeführt und bereits schwere, im Tierversuch nicht festgestellte, Schäden aufgetreten sind. Darum kommt es laufend zu schweren, angeblich nicht vorhersehbaren Nebenwirkungen mit tödlichen Folgen. Wenn solche Schäden nicht mehr länger verheimlicht werden können, werden solche Produkte wieder vom Markt genommen – aber meist erst mit grosser Verzögerung, weil die Pharmamafia zuerst noch weitere Milliarden-gewinne einsacken will – auf Kosten daran gestorbener oder schwer geschädigter Patientinnen und Patienten.

Die Fachzeitschrift "pharma-kritik" spricht in diesem Zusammenhang von einem "Skandal" und von einer "unberechenbaren Gefährdung kranker Menschen" (**bekl. act. 127 a und b**). Und weil das zumindest eventualvorsätzlich geschieht, ist es ein Verbrechen, und weil das massenhaft passiert, sind es Massenverbrechen an Tier und Mensch – bis jetzt leider noch selten, in den USA aber immer häufiger mit juristischen Folgen.

2

Die Nutzlosigkeit von Versuchen an Tieren für die Humanmedizin ist darauf zurückzuführen, dass Versuche an Tieren nicht auf den Menschen übertragbar sind. Auch das wurde vor Bezirksgericht völlig ungehört belegt.

3

Der Vater eines jungen Franzosen, der sich unweit vom Elternhaus an einem Baum erhängte, klagt gegen Roche und zwei andere Firmen. Sein Sohn habe nie an Depressionen gelitten, schuld am Tod sei das Akne-Medikament Roaccutan von Roche (Novartis ist an Roche massgeblich beteiligt). Das Mittel kann Nebenwirkungen wie Depressionen oder Schäden am Magen-Darm-Trakt zur Folge haben – und das trotz vorausgehender Tierversuche. Die Klage ist kein Einzelfall. Tausende Akne-Patienten haben gegen Roche Klage erhoben. Die Forderungen auf Schadenersatz gehen in die Milliarden (**bekl. act. 151**).

4

Obwohl längst bekannt ist, dass Tierversuche naturwissenschaftlich-medizinisch nutzlos sind, halten Vasella und Konsorten an diesem Massenverbrechen an Tieren aus bloss haftungsrechtlichen Gründen fest. Mit der Durchführung veralteter, traditioneller Standard-Tierversuche wie zum Beispiel dem LD50-Vergiftungstest, bei denen die Dosis sukzessive erhöht wird, bis 50 % aller Versuchstiere äusserst qualvoll langsam verenden, will die Pharmamafia beim Auftreten tödlicher Nebenwirkungen beweisen, ihre Sorgfaltspflicht erfüllt zu haben. Dieser LD50-Vergiftungstest wird erst jetzt langsam durch bessere, tierversuchsfreie Tests abgelöst und Vasella/Novartis spielen dabei keineswegs eine Vorreiterrolle.

5

Schwere, oft tödliche Nebenwirkungen von neuen Medikamenten sind an der Tagesordnung, obwohl sie zuvor ausgiebig an Tieren getestet worden sind. Diese Tatsache beweist die Sinnlosigkeit von Tierversuchen, und das damit verbundene Massenverbrechen an Tieren lässt sich daher nicht einmal mit medizinischen Vorteilen für die Humanmedizin rechtfertigen – abgesehen davon, dass das gar keine (gesinnungs-)ethisch zulässige Rechtfertigung wäre.

6

Weiter wurde vor Bezirksgericht ungehört belegt, dass die Behauptung von Vasella und Konsorten, es würden grosse Anstrengungen unternommen, um das Wohlbefinden der Versuchstiere bestmöglich zu schonen, nichts als scheinheilige Werbesprüche sind. Vasella und Novartis sind Kunden von Tierversuchskonzernen wie Covance und Huntigdon Life Sciences (HLS), bei denen allein schon die Haltungsbedingungen und das Handling der Versuchstiere äussert grausam sind. Das Wort KZ wäre geradezu eine Verharmlosung – nicht der KZ's, sondern der Tierversuchslabors. Auch dieses Leiden der Versuchstiere allein schon unter elenden Haltungsbedingungen hat keinerlei medizinischen Nutzen und dient einzig der Profitmaximierung – ein im Vornherein durch rein gar nichts zu rechtfertigendes Massenverbrechen.

7

Vor Bezirksgericht wurden Aufnahmen mit versteckter Kamera von Undercover-Journalisten zu den Akten gegeben, welche Horror-Zustände in der Haltung und im Umgang mit Versuchstieren bei Covance belegen. Es gibt weitere solcher Aufnahmen, welche von der

bekannten internationalen Tierschutzorganisation PETA veröffentlicht worden sind. Es sind Aufnahmen aus einer US-amerikanischen Filiale des multinationalen Konzerns Covance in Vienna im Bundesstaat Virginia:

DVD Covance USA, undercover-Aufnahmen von PETA (bekl. act. 105, 30 min)

Novartis lässt unbestritten²⁵ bei Covance Tierversuche durchführen und/oder bezieht von da Versuchstiere für Versuche in den eigenen Labors resp. in den Labors ihrer Tochtergesellschaften. Damit beteiligt sich Novartis unter der Verantwortung von Vasella an diesen Massenverbrechen.

8

In einer neuen Ausgabe der Forschungszeitschrift "Horizonte" des Schweizerischen Nationalfonds für Wissenschaft und Forschung (**bekl. act. 104**) beschreibt ein Forscher, wie er mit Laborratten herumexperimentiert und dabei angeblich grossartige Erkenntnisse gewinnt. Dann fügt er wörtlich hinzu: "Aber inwieweit sich Erkenntnisse von der Ratte auf den Menschen übertragen lassen, weiss man von vornherein nie. Das können wir nur durch Untersuchungen beim Menschen feststellen."

Mit anderen Worten: Das Massenverbrechen der Tierversuche dient nur der Hypothesenbildung. Das könnte man allenfalls einen Nutzen nennen, wenn auch einen geringen, gemessen am Leiden der Tiere. Aber nicht einmal das ist zutreffend. Vor Bezirksgericht wurde dargelegt (Klageantwort III 3 f) auf S. 80-120: "Tierversuche schaden mehr als sie nützen"; Duplik III F. auf Seite 71-113: " Tierversuche sind unzuverlässig und schaden mehr als sie nützen."), dass diese Methode, mit Tierversuchen herumzuspielen, den medizinischen Fortschritt behindert, indem verhängnisvoll falsche Schlüsse gezogen und wichtige Hypothesen verworfen oder gar nicht erst gefunden werden, weil sie bei den Versuchstieren nicht zum Ziel führen. Solches Herumexperimentieren am falschen Objekt ist schlechte Wissenschaft. Es werden so Forschungsressourcen verschwendet, welche besser für eine menschen-orientierte Forschung eingesetzt würden.

²⁵ Auf S. 34 ihrer Replik, Rz. 70, verweigerten die Kläger ausdrücklich eine Stellungnahme zu den in der Klageantwort (S. 57 ff.) dargelegten himmelschreienden Zuständen in den Labors des Tierversuchskonzerns Covance – Auftragnehmer von Novartis –, und die Kläger haben insbesondere nicht bestreiten lassen, immer noch Auftraggeber von Covance zu sein (wie auch vom schrecklichen Tierversuchskonzern Huntingdon Life Sciences HLS).

9

Weitere Aufnahmen aus einem Covance-Tierversuchsbetrieb in Deutschland belegen die Abscheulichkeit, wie hier mit den Tieren umgegangen wird:

Video "Vergiftet für den Profit" (bekl. act. 106, 20 min) – Szenen ähnlich wie im US-Folter-Camp Abu Ghraib

Man muss sich nicht wundern, dass so etwas in der heutigen westlichen Gesellschaft vorkommt, wo Ähnliches und noch viel Schlimmeres mit Primaten völlig legal und ganz selbstverständlich in der Pharma-Industrie an der Tagesordnung ist, geschützt von Justiz und Politik.

10

Ähnliche "Abu Ghraib"-Szenen auch in

DVD Tod im Labor (**bekl. act. 68**) bei 4 min (total 21 min)

Und an diesem Massenverbrechen ist Vasella mit seiner Novartis beteiligt, indem er bei solch teuflischen Firmen wie Covance und HLS Tierversuche durchführen lässt oder Versuchstiere für eigene Versuche bezieht.

11

Wer da noch sagen kann, das sei kein Massenverbrechen, der gehört dringend in eine geschlossene psychiatrische Anstalt, denn er stellt wegen einer Störung seiner Mitgefühl-fähigkeit eine öffentliche Gefahr dar.

12

In einem echt rechtstaatlich-demokratischen Europa wären solche Tierversuche undenkbar. Wir leben aber nur in einem Scheinrechtsstaat , wo z.B. das vom Volk mit grosser Mehrheit gutgeheissene Tierschutzgesetz toter Buchstabe bleibt. Wo Tierschützer (statt die Täter), welche solche Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu Recht und mit passenden Worten kritisieren, verurteilt werden, und wo nicht Recht und Gesetz, Gerechtigkeit und Ethik die Leitkultur bilden, sondern Interessenklüngel aller Art, darunter nicht zuletzt die finanzstarke Pharma-Lobby, die zur Maximierung von Gewinn und Abzocker-Honoraren skrupellos buchstäblich über Leichen geht. Die Automatismen eines solchen Unrechtsstaates führen dazu – das war in der Menschheitsgeschichte schon immer so –, dass verfolgt und verurteilt

wird, wer diese Machenschaften aufdeckt und der Gesellschaft einen Spiegel vorhält. Heuchlerisch und scheinbar wohlwollend wird dann jeweils erklärt, die Absichten seien ja durchaus ehrenwert, aber der Ton und die Formulierungen würden über das Ziel hinausschiessen – ein heuchlerischer Versuch, weil Einschüchterungen und Staatsterror die Beklagten nicht dazu zu bringen, so leise, diplomatisch und politisch korrekt zu werden, dass sich niemand mehr gestört fühlt.

13

Vasella/Novartis behaupten, sie würden von den beauftragten Tierversuchskonzernen den schweizerischen Tierschutzstandard verlangen. Eine verlogene Schutzbehauptung. Vasella selber umgeht das schweizerische Tierschutzgesetz wo er nur kann, auch z.B. indem er Entenstopflebern frisst, deren Herstellung im Schweizer Tierschutzgesetz verboten ist. Auch die gezeigten Zustände in Tierversuchskonzernen wie Covance und HLS, wo Vasella und seine Novartis Kunde sind, entsprechen offensichtlich nicht den Vorgaben des Schweizer Tierschutzgesetzes. Dass diese nicht einmal in der Schweiz eingehalten werden, ist ein anderes Kapitel.

Neben Covance und HLS sind Vasella/Novartis auch beim Tierversuchskonzern PLRS Kunde. Auch hier herrschen schlimmste Misstände:

Undercover-Aufnahmen aus dem Tierversuchskonzern PLRS, 6 min (bekl. act. 124).

Auch hier ist Vasella mit seiner Novartis an Massenverbrechen beteiligt; die Klage ist deshalb abzuweisen.

14

Über die kriminellen Machenschaften der Pharma-Lobby, von Vasella und Konsorten, die aus reinen Profitgründen buchstäblich über Leichen gehen, nicht nur in den Tierversuchslabors, sondern auch in den Krankenhäusern - Medikamentennebenwirkungen gehören mittlerweile zu den häufigsten Todesursachen -, ist in neuerer Zeit eine Literatur entstanden, in welcher Insider öffentlich berichten, was lange Zeit vor der Öffentlichkeit verborgen blieb:

15

Nebenwirkung Tod, von Dr. John Virapen (bekl. act. 108)

Die Wahrheit über Scheinwissenschaftlichkeit, Korruption, Bestechung, Manipulation und Schwindel in der Pharmawelt.

Virapen war ein Pharma-Manager, der eines Tages Gewissenskonflikte zu bewältigen hatte und mit seinem Insiderwissen an die Öffentlichkeit trat, um die Menschen zu warnen. Auch Novartis kommt darin vor.

Müsterchen aus seinem Buch:

Herr Porter war ein erfolgreicher Geschäftsmann, der in keiner Weise suizidgefährdet erschien. Er hatte wegen persönlichen Problemen einen Arzt aufgesucht. Der Arzt verschrieb ihm daraufhin leichtfertig das Medikament Prozac, ein in den USA bis heute sehr bekanntes Antidepressivum. Es sollte als kleiner 'Stimmungsaufheller' dienen. Nach einer Woche war Herr Porters Stimmung so weit 'aufgehellt', dass er sich erschoss. Er hatte Prozac nicht länger als 7 Tage eingenommen. Das hat ihn so stark in seinem Denken und Fühlen beeinflusst, dass ihm die Pistolenkugel als einzig sinnvolle Lösung für seine Probleme erschien.

Am 12. März begann der Prozess von Frau Porter gegen die Firma Eli Lilly (Hersteller von Prozac). Genau diese Firma war mein früherer Arbeitgeber. Zwei Tage lang nahmen sich Anwälte des Pharmariesen meiner an. Ihr Ziel war es, mich als Person zu diskreditieren, um damit meine Zeugenaussage unglaubwürdig zu machen. Das hätte zur Folge gehabt, dass meine Aussagen bei dem Verfahren nicht zur Geltung kämen. Sie wussten, dass mein Wissen Sprengstoff bedeutete – nicht nur für diesen Prozess. Die beiden Anwälte sollten die Bombe entschärfen.

Nachdem sie mich durch meine ganze Vergangenheit gejagt hatten, wie einen Stier durch ein spanisches Dorf, war ich eine Woche lang mental völlig leer. Sie haben mich geschafft, aber nicht besiegt. Sie haben keine Widersprüche gefunden, keine Lügen, nichts Falsches. Meine Zeugenaussage war gesichert. Anwalt Vickery konnte sie verwenden, um die Witwe Porter bei ihrer Klage gegen Eli Lilly zum Recht zu verhelfen. Oft genug werden solche Prozesse in dieser Phase gestoppt, in der es für den Pharmariesen heiss wird. Besonders dann, wenn er seine geheimen Akten offen legen muss, oder frühere Insider zu Wort kommen. In einer solchen Phase versuchen die Anwälte Goliaths normalerweise alles, um den Showdown vor Gericht abubrechen und sich ins Halbdunkel des Hotel-Hinterzimmers zurückzuziehen. Dort wird die Angelegenheit dann aussergerichtlich in Form von hohen Zahlungen an die Kläger beigelegt.

Virapen berichtet, was inzwischen teils auch schon aus anderen Quellen bekannt ist, in der Öffentlichkeit aber noch kaum angekommen ist:

- Grosse Pharmakonzerne wenden pro Jahr für jeden niedergelassenen Arzt 35 000 Euro auf für "freundliche Zuwendungen", damit er möglichst viele ihrer Medikamente verschreibt.
- So genannte medizinische Meinungsführer - also anerkannte Wissenschaftler und Ärzte - werden mit teuren Reisen, Geschenken und mit Geld gezielt bestochen. Sie sollen über Medikamente positiv berichten, deren schwerwiegende oder gar tödliche Nebenwirkungen publik wurden. Damit soll die berechtigte Besorgnis bei Ärzten und Patienten zerstreut werden.
- Für viele neu zugelassene Medikamente gibt es nur Kurzzeitstudien. Niemand weiss, wie sich die längere oder dauerhafte Einnahme auf den Patienten auswirkt.
- Forschungsberichte und Statistiken, die zur Zulassung eines Medikamentes bei den staatlichen Gesundheitsbehörden nötig sind, werden so lange geschönt, bis durch das Medikament verursachte Todesfälle darin nicht mehr vorkommen.
- 75 Prozent der führenden Wissenschaftler in der Medizin werden von der Pharmaindustrie bezahlt.
- Die Pharmaindustrie erfindet Krankheiten und bewirbt diese dann in gezielten Marketing-Kampagnen, um den Absatzmarkt für ihre Produkte zu vergrössern.

Auf Seite 81 berichtet Virapen ausdrücklich auch über Novartis:

Novartis brachte mit Prexige im Jahr 2006 in Deutschland einen weiteren Cox-2-Inhibitor (Entzündungshemmer) auf den Markt. Nach dem Vioxx-Skandal hatte man das Zulassungsverfahren dafür ein wenig hinausgezögert. Als die Wogen geglättet waren, machte man sich erneut ans Werk. Die USA und die Schweiz weigerten sich, dessen Wirkstoff Lumiracoxib zuzulassen. Am 11. August 2007 wurde Lumiracoxib in Australien die Zulassung entzogen, nachdem von acht Patienten mit schweren Gegenreaktionen berichtet wurde. Davon endeten zwei Fälle tödlich und zwei weitere Betroffene brauchten eine Lebertransplantation. In Deutschland wurde im November 2007 der Firma Novartis die Zulassung von Lumiracoxib entzogen beziehungsweise in einen "Ruhestatus" abgelegt. Im Dezember 2007 empfahl die Europäische Arzneimittelagentur die Rücknahme für alle Produkte mit diesem Wirkstoff. Das ähnliche Medikament Arcoxia mit dem Wirkstoff Etoricoxib ist noch auf dem Markt. Es ist fraglich, ob nicht alle Cox-Inhibitoren die gleichen Nebenwirkungen zeigen. Sie sind durch das massive Marketing

der Pharmaindustrie sehr weit verbreitet. Die normalen Voraussetzungen zur Zulassung solcher Stoffe erfordern nur relativ kleine Probandengruppen.

Es kann hier nicht alles wiedergegeben oder zusammenfasst werden, was Virapen alles an haarsträubenden und verbrecherischen Machenschaften der Pharma-Mafia aufdeckt. Wer sich darüber informieren will und sich eine sachlich fundierte Meinung bilden will, ob das Wort "Massenverbrechen" im Zusammenhang mit Tierversuchen und den Machenschaften von Vasella und Consorten vertretbar ist, muss dieses Buch lesen. Es deckt sich grundsätzlich mit den Berichten anderer Insidern und zunehmend auch mit bruchstückhaften Informationen darüber in angesehenen Fachzeitschriften.

16

In einem soeben neu erschienenen Buch wird die in der Pharma-Branche übliche Korruption ausdrücklich auch für die Schweiz bestätigt, und dies nicht durch irgendwelche Sensationsjournalisten, sondern durch Vertreter des Establishments:

Hans Heinrich Brunner / Heinz Locher

Die Schweiz hat das beste Gesundheitssystem – hat sie das wirklich?

Die Autoren sind Teil des schweizerischen Gesundheitssystems und des Establishments. Dr. med. Hans Heinrich Brunner war von 1994-2004 Präsident der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH. Von 2004-2006 wirkte er als Vizedirektor des Bundesamtes für Gesundheit BAG. Heinz Locher ist Gesundheitsökonom und wirkt als selbständiger Berater in den Bereichen Entwicklung und Regulierung des Gesundheitswesens.

Zitate aus dem Buch:

Seite 49:

Seit Jahrzehnten wird an die Leistungserbringer appelliert, ihre Selbstverantwortung wahrzunehmen und nur nützliche, kostengünstige Leistungen zu erbringen. Diese Aufforderung ist in hohem Masse realitätsfremd.

Seite 51:

Das Ganze war ein kurzes Aufflackern von Innovation, das von der Administration wie von der Pharmabranche in stiller Kumpanei weitgehend unwirksam gemacht wurde.

Als zusammenfassender Befund ergibt sich, dass die WZW-Vorgaben gemäss Gesetz das Angebot – und indirekt auch die Preise medizinischer Leistungen – sehr wohl steuern könnten, dies in praxi aber nicht tun, weil das nötige Fachwissen nicht vorhanden ist, die Prozesse ungeeignet und die Interessen involvierter Interessengruppen dominierend sind.

Seiten 109 ff:

Die schweizerische Realität Viel bedenklicher ist, dass in einigen Sektoren die systematische Vorteilsnahme die Regel ist und als Unrecht gar nicht wahrgenommen wird:

- *Margen von 40% und mehr in der direkten Medikamentenabgabe durch den Arzt DMA sind wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen. Sie entstehen unter anderem dadurch, dass die Ärzte seitens der pharmazeutischen Industrie die Steigerung von Verkauf und Verschreibung stimulierende «Incentives» erhalten. Die angewendeten Instrumente sind faszinierend phantasievoll: Sie reichen von Fortbildung an touristisch attraktiven Orten (mit Partnerin) – wobei aufgewendete Zeit wie auch Intensität des Lehrbetriebes durchaus temperiert sind – über apparative Aufrüstung der Praxis vor allem im Informatikbereich bis zu wohlbezahlter Mitarbeit an sogenannten Phase-IV-Studien. Vorbei ist die Zeit mit den "Nötli" im anonymen Couvert...*
- *Was dem Praktiker seine Fortbildungen und Kickbacks, sind dem universitären Chef seine Kongressreisen (mit Verlängerung in der Südsee, mit Partnerin)...*
- *Diese finanzielle Abhängigkeit ist bei nicht wenigen medizinischen Fachgesellschaften markant bis dramatisch ...*
- *Die Durchdringung der Universitäten, insbesondere von Forschung und Lehre wie auch der Fachgesellschaften, hat ein Ausmass erreicht, welches die Unabhängigkeit des Wissenschaftsbetriebs ernsthaft in Frage stellt... In Teilen ist die Situation bereits "gekippt" (Grouse 2008, Kassirer 2007) Dabei spielen KOL (ein Begriff, den die Pharmabranche für Key Opinion Leaders kreiert hat und dessen Alliteration zu*

Call[girls] zynisch vielleicht durchaus gewollt ist) eine entscheidende Rolle. Sie sind, nach modernsten PR-Methoden aufgebaut, rund um den Globus an unzähligen Kongressen präsent und publizieren fortgesetzt Editorials in gesponserten Zeitschriften (die sie in der Regel nicht selber schreiben). ...

Es handelt sich hier um ein systematisches und koordiniertes Vorgehen. Alle Institutionen und darin jede Ebene werden systematisch mit professioneller Kompetenz infiltriert. ...

Wie in den meisten Ländern hat die Einflussnahme der Pharma- und der Mittel und Gegenstände produzierenden Industrie das eidgenössische Parlament erreicht. Neben "Informationsveranstaltungen" aller Art, die im Outfit konventionell sind und dem entsprechen, was alle Lobbyisten tun, hat vor allem die Pharmaindustrie ein System entwickelt, Parlamentarier zu informellen Interessenvertretern zu machen. Von 246 Parlamentariern sind aktuell sicher 20 bis 30 dieser Gruppe zuzuordnen. Die Interessenbindungen müssen offengelegt werden; die entsprechenden Angaben verdecken aber nicht selten die wirklich relevanten Verbindungen. Die offiziellen Angaben sind überdies mässig interessant, weil das finanzielle Ausmass des "Engagements" offenbleibt. ...

Seite 157:

Die pharmazeutische Industrie und ihre Verwandten sind in der Schweiz die einzigen Key Players, die wirkliche Gestaltungsmacht ausüben, oder auf Englisch ausgedrückt: "They are the ones running the show." Ihr Erfolg ist nur möglich, weil sie sich hüten, ihre Macht plakativ darzustellen, und dem Publikum damit gefallen, dass sie sich als untertänige Helfer der Ärzte und verantwortungsvolle Träger der Wirtschaft darstellen. Womit auch gesagt ist, dass die pharmazeutische Industrie über die weitaus beste PR im Gesundheitswesen verfügt.

Mit Blick auf diese einzigartige "Gestaltungsmacht" ist es heuchlerisch, wenn die Pharma ihre Massenverbrechen an Versuchstieren damit zu rechtfertigen versucht, diese seien teilweise gesetzlich vorgeschrieben. Diese Vorschriften sind faktisch von der Pharma selbst

gemacht, um sich haftungsrechtlich abzusichern, wohl wissend, dass Tierversuche für die Humanmedizin wissenschaftlich gesehen schlechte, unzuverlässige Methodik darstellt.

Wie in jedem vom Staat gesteuerten Wirtschaftsbereich, so wuchert auch im Gesundheitswesen ein Filz von Profiteuren, die nicht danach streben, die staatlich vorgegebenen Ziele zu verwirklichen, sondern mit allen erdenklichen legalen und illegalen Tricks primär in die eigene Tasche zu wirtschaften, wobei die politisch gewollte staatliche Lenkung zwar viel Bürokratie generiert, letztlich aber regelmässig an der Inkompetenz der Kontrolleure und deren korrupter Verfilzung mit den zu Kontrollierenden scheitert.

Wie die Darlegungen vor dem Bezirksgericht gezeigt haben und die folgenden Ergänzungen weiter verdeutlichen, führt die Gesundheitsbürokratie und deren mangelhafte Kontrolle nicht nur zu ungerechtfertigten privaten Gewinnen und wirkungsloser Verpuffung von Steuergeldern und Krankenkassenprämien, sondern vor allem auch zu eigentlich verbrecherischen Zuständen. Die Pharmakonzerne gehen buchstäblich über Leichen, wobei nicht nur die Versuchstiere gemeint sind. Es ist eine sozialpsychologische Tatsache, dass Rücksichtslosigkeit und Brutalität gegen Tiere ein Potential sichtbar macht, das sich jederzeit auch gegen Menschen richten kann. Die schamlos, geradezu krankhaft einseitig Gewinn-gesteuerten Pharmakonzerne gehen rücksichtslos auch über menschliche Leichen. Der Gesundheitsfilz und die pekuniäre Macht der Pharma haben bisher verhindern können, dass sich hier in Europa Staatsanwälte und Gerichte dieser Machenschaften annehmen. Das könnte sich eines Tages rasch ändern. Jedenfalls wird es in die Geschichtsbücher eingehen, wie in casu berechnete Kritik staatlich verboten wurde, ohne die Sache ernsthaft zu prüfen, einfach nach dem Grundsatz, dass nicht sein kann, was nicht sein darf. Dazu passt bemerkenswert folgendes Zitat aus dem vorstehend zitierten Buch:

Seite 66:

Disclosure - Aufdeckung, Enthüllung - ist ein Grundprinzip des modernen Rechtsstaates, das sich aus der Aufklärung entwickelt hat und in Verfassung und Gesetz verankert ist. Es sind vor allem die kritischen Medien, die auf diesem Prinzip basieren, soweit sie sich unter dem Kostendruck nicht selber zu Hofberichterstattem degradieren haben.

Seite 158:

Mediengesteuerte Politik findet aber in der Regel punktuell statt und bleibt damit langfristig wirkungslos. Kommt hinzu, dass man hierzulande auch in den Medien meist sehr nett miteinander ist; die präzise, scharfe Feder erfreut sich keiner grossen Beliebtheit.

Letzteres zeigt sich durch das vorliegende Verfahren, wo scharfe, aber sachlich berechtigte Kritik gerichtlich unterbunden wird, und zwar gänzlich vorurteilsgesteuert, ohne Prüfung des sachlichen Fundamentes dieser Kritik, bloss weil die Kritik als zu wenig "nett" und politisch korrekt empfunden wird.

17

Ein weiteres Dokument der Machenschaften von Vasella und Konsorten:

Die Krankheitserfinder, von Jörg Blech (bekl. act. 107):

Der Autor dieses Buches, ein renommierter Wissenschaftsjournalist, enthüllt, wie unter dem Einfluss der Pharma-Industrie neue Krankheiten definiert und propagiert und der Bevölkerung als reale Bedrohung insuggestiert werden oder wie der Anteil der Bevölkerung, der eine bekannte Krankheit hat, gewinnträchtig dadurch ausgeweitet wird, dass einfach Grenzwerte und Kriterien neu definiert werden.

Der Autor erwähnt auch, wie Novartis bei diesem mafiosen Spiel, bei dem die Krankenkassenprämien explodieren und die Milliardengewinne der Pharma und die Abzocker-Honorare ihrer Manager ins Unermessliche steigen, mitmischelt.

Um neu erfundenen Krankheiten, für welche die Pharma-Mafia ein Mittelchen bereit hält, bekannt zu machen und etwas später dann – Gott sei Dank – das dazu passende Medikament, werden die Medien massiv eingespannt. Wie das im Detail abläuft, wird in diesem Buch dokumentiert.

Wie die Ärzte und Forscher von der Pharma-Branche manipuliert und eingespannt werden, wird schon im vorstehend vorgestellten Buch von Virapen offenbart und hier bestätigt. Ein paar wenige Zitate dazu:

Nicht nur die Gesetze des Marktes fördern die Ausweitung der Medizin. Sie schreitet auch deshalb so rasch voran, weil der Heilkunde seit Jahrzehnten kein Durchbruch gelungen ist. Wo aber Therapien gegen Geisseln wie Krebs fehlschlagen, wo Siege über Seuchen wie Aids ausbleiben, wo lukrative Pharmapatente ablaufen, wo wütende Forschungsanstrengungen (jeden Tag erscheinen etwa 5500 medizinische Artikel) keine Durchbrüche bringen, da wenden Mediziner und Pharmaforscher sich den Gesunden zu.

Es ist gang und gäbe, dass Medizinprofessoren und niedergelassene Ärzte im Auftrag von Unternehmen auf Pressekonferenzen sprechen und dafür hohe Gagen einstreichen. Die Aussendienstmitarbeiter von Pharmafirmen suchen gezielt nach Ärzten, die bereit sind, gegen Geld und im Sinne der Firma öffentlich aufzutreten - "Opinion Leader Management" oder auch "Meinungsbildner-Monitoring" heisst dieses Rekrutieren.

Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen einen starken Zusammenhang zwischen dem Annehmen von Industrie-Geschenken und dem Bevorzugen der betreffenden Produkte.

Der Zugang zu Journalisten ist eine Ware, die Ärzte und Pharmafirmen für teures Geld von PR-Firmen kaufen. "Wir bringen Sie in die Presse" – so wirbt beispielsweise die Hamburger Agentur Impressum, welche für etliche medizinische Fachgesellschaften arbeitet.

Viele der lancierten Geschichten werden von den Journalisten völlig unkritisch übernommen und verbreitet.

18

Die folgenden Karikaturen fassen pointiert, aber treffend zusammen, wie die Pharma-Multis versuchen, ihr Milliardengeschäft auf die Gesunden auszubreiten. Anstatt Kranken zu helfen – von denen es der Pharma-Mafia zu wenige gibt, werden einfach neue Krankheiten erfunden (siehe auch **bekl. act. 149**). Wer das Buch nicht gelesen hat, ist nicht kompetent, über die Berechtigung der Wertung dieser Machenschaften als "Massenverbrechen" zu urteilen.

... unsere Kreativabteilung!
Hier denken wir uns zu unseren
Produkten die passenden
Krankheiten aus!!



Möve



19

Wie Sie Ihren Arzt davon abhalten, Sie umzubringen, von Vernon Coleman (bekl. act. 109):

Auch dieses Buch dokumentiert die schwindende Glaubwürdigkeit und das rücksichtslose Profitstreben der von der Pharma beherrschten Schulmedizin. Der Autor fasst die herrschende Misere kurz und bündig so zusammen: "Die Wahrscheinlichkeit, an den Nebenwirkungen der Medikamente zu sterben, die Ihr Arzt Ihnen verordnet hat, ist fünfmal höher, als bei einem Verkehrsunfall ums Leben zu kommen."

Was nicht in diesem Buch steht bzw. nicht so klar ausgesprochen wird: Mit Alibi-Tierversuchen werden diese Massenverbrechen verschleiert und Haftungsansprüche von geschädigten Patienten abgewehrt. Dank der ungeheuren wirtschaftlichen Macht von Vasella und Konsorten drückt die Justiz beide Augen zu. Wie lange noch? Die Beklagten

hoffen, dass diese willkommene Klage von Vasella und Novartis dazu beitragen wird, diese Verbrechen an Tier und Mensch in weiteren Kreisen bekannt zu machen.

20

Virapen ist nicht der einzige Insider, den sein Gewissen dazu trieb, öffentlich über die Machenschaften der Pharmakonzerne zu berichten.

Alfredo Pequito arbeitete jahrelang als Pharmareferent. Auch er hatte den Mut, die korrupten Machenschaften der Branche aufzudecken: **bekl. act. 125.**

21

Die Pharma-Konzerne, insbesondere auch Novartis, die für das Marketing mehr Geld ausgeben als für die Forschung, klammern sich an veraltete, unwissenschaftliche Tierversuchsmethoden, weil diese einfach und bequem sind und von den pharmagesteuerten Zulassungsbehörden immer noch akzeptiert werden. Wie inzwischen in Fachkreisen kaum mehr bestritten, lassen sich mit Tierversuchen keine wirklich nützlichen Ergebnisse über neue Medikamente erzielen.

Das Buch

Gesunder Zweifel - Einsichten eines Pharmakritikers - Peter Sawicki und sein Kampf für eine unabhängige Medizin (**bekl. act. 142**)

handelt von einem Mann, Peter Sawicki, bis vor kurzem in Deutschland Leiter des Institutes für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG), welches im Auftrag staatlicher Zulassungsstellen Medikamente zu bewerten hat.

Das Besondere an diesem ausgewiesenen Medizinfachmann Peter Sawicki ist, dass er seinen Job ernst nahm und gegen unwissenschaftliche Methoden und korrupte Machenschaften der Pharma-lobby und ihrer Vasellen, pardon: Vasallen in Gesundheitsbehörden und an Hochschulen ("habilierte Pharmavertreter", wie die von der Pharma bestochenen Professoren in der Branche genannt werden) antrat und konsequent wissenschaftlich objektive Prüfmethode forderte. "Evidenzbasierte Medizin" nennt man diesen neuen Trend zu aussagekräftigen, wissenschaftlich seriösen Methoden. Das sieht die Pharma-Lobby gar nicht gern, denn mehr Wissenschaftlichkeit statt manipulierte Studien mit von den auftraggebenden Pharma-Konzernen vorgegebenen Ergebnissen und mit konventionellen Tierversuchen, bedeutet mehr Forschungsaufwand.

Was unter wissenschaftlich-objektiver, evidenzbasierter Medizin zu verstehen ist, wird im Buch leicht verständlich am Beispiel eines Diabetes-Medikamentes erläutert:

Die Zulassungsbehörden prüfen nur, ob ein Medikament wirkt. Zwischen Wirkung und Nutzen besteht aber ein grundlegender Unterschied. Ein Beispiel: Seit neun Jahren ist Avandia auf dem Markt - ein Medikament zur Behandlung des Diabetes. Für die Zulassung müssen die Hersteller nur nachweisen, dass Avandia den Blutzucker senkt - damit ist belegt, dass es wirkt. Ob mit der Senkung des Blutzuckers erreicht wird, dass die Folgeerkrankungen des Diabetes zurückgehen, dass Diabetiker also weniger häufig Schlaganfälle oder Herzinfarkte erleiden, ob es auch weniger Amputationen oder Erblindungen gibt, das prüfen die Zulassungsbehörden nicht. Und deshalb werden viele Arzneimittel verordnet, die zwar wirken, von denen man aber nicht weiss, ob sie den Menschen wirklich nützen - und ob sie auch besser sind im Vergleich zu den bereits vorhandenen, etablierten Medikamenten. Avandia wurde von den Behörden zugelassen - das IQWiG [das von Peter Sawicki geleitete Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen] hat in seiner Nutzenbewertung dagegen festgestellt, dass es keinen Zusatznutzen hat. Mittlerweile wird immer deutlicher, dass mit dem Medikament sogar ein erhebliches Schadenspotenzial verbunden sein kann: Unter Avandia zeigt sich eine erhöhte Herzinfarktrate. Für Firmen ist es viel einfacher, die Wirkung - in diesem Fall die Senkung des Blutzuckerwerts - nachzuweisen. Vor einer Nutzenbewertung scheuen sie eher zurück. Für Patienten ist die Bewertung des Nutzens jedoch entscheidend. Für sie ist relevant, ob sie mit dem Medikament gesünder werden oder länger leben.

Die übliche Manipulation von Studien über neue Medikamente durch tendenziös-verfälschende Versuchskonzepte und Unterschlagung negativer Ergebnisse kommt im Buch ebenfalls ausführlich zur Sprache, denn Peter Sawicki wurde gerade deshalb kaltgestellt, weil er gegen solche Machenschaften ankämpfte. Zum Beispiel wies Sawicki darauf hin, dass Daten über die toxische Wirkung von Medikamenten gegen Herzrhythmusstörungen, die den Herstellern seit Jahren bekannt waren, geheim gehalten wurden. Deren Veröffentlichung hätte allein in den USA zwischen 20 000 und 70 000 Todesfälle vermeiden können, wie das renommierte Fachblatt "British Medical Journal" berichtete. Und das ist bei weitem kein Einzelfall, sondern fast schon Alltag.

Die Machenschaften der Pharma stellen nicht nur ein Massenverbrechen an Versuchstieren, sondern auch an Menschen dar – allerdings bis jetzt noch von keiner Staatsanwaltschaft

verfolgt, obwohl offenkundig eventualvorsätzliche Körperverletzung und Tötung vorliegt, denn vor Gericht erhalten Vasella und Konsorten im Vorherein immer recht, wie vorliegendes Gerichtsverfahren gegen die Beklagten zeigt. Fakten werden erst gar nicht zur Kenntnis genommen. Das Urteil zugunsten der mächtigen Pharma-Mafia steht – politisch opportunistisch – im Vorherein fest.

Wer von der Pharmalobby wissenschaftliche Objektivität statt korrupter Scheinuntersuchungen und nichtssagender Tierversuche verlangt, bekommt die geballte Macht dieser rücksichtslos-profitgierigen Branche zu spüren. Das Buch deckt auf, mit welchen intriganten Machenschaften Peter Sawicki die Leitung des Institutes für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen entzogen wurde, obwohl ihm nie etwas fachlich Negatives nachgewiesen werden konnte. Die Pharma-Mafia operierte mit Verleumdungen und dem bei Politikern beliebten Totschlagargument angeblich gefährdeter Arbeitsplätze. Wer dieses Buch liest, erlebt ein Aufwachen aus subtil propagandagesteuerten Vorurteilen zum Gesundheitswesen, versteht dann besser, warum die öffentlichen Kosten des Gesundheitswesen parallel zu den unverschämten Gewinnen der Pharmalobby explodieren und warum an Tierversuchen festgehalten wird, obwohl deren Unwissenschaftlichkeit und Nutzlosigkeiten unter unabhängigen Fachleuten längst bekannt ist. Das Buch liest sich fast wie ein Krimi. Es ist tatsächlich ein Real-Krimi über Massenverbrechen, die bis jetzt nur nicht geahndet wurden, weil halt, wie der Volksmund treffend sagt, das Geld regiert

22

Es kommen laufend neue Fälle an den Tag, die zeigen, wie Tierversuche nicht nur nichts nützen, sondern verhängnisvoll eine Scheinsicherheit vortäuschen, die zu schweren Schädigungen bis zum Tod der Patienten führen können, vor der Öffentlichkeit und der Strafjustiz sorgfältig verborgen:

23

Kürzlich musste das zuvor in Tierversuchen getestete Diabetesmittel *Avandia* wegen unvorhergesehenen schweren Nebenwirkungen vom Markt genommen werden (**bekl. act. 110a und 110b**).

24

Offizielle Zusammenfassung einer Sendung von Radio DRS vom 23. Oktober 2010 (**bekl. act. 111**):

Medikamentenstudien landen oft in der Schublade

Medikamentenstudien mit negativen Resultaten verschwinden nicht selten in der Schublade von Forschern oder Pharmafirmen. So auch im Fall von Reboxetin: Bei diesem Medikament gegen Depressionen wurden offenbar fast drei Viertel der verwertbaren Daten vom Hersteller zurückgehalten.

25

Im gleichen Sinne berichteten kürzlich auch der "Gesundheitstipp" und die NZZ (**bekl. act. 110 b und 110 c**). Das Geheimhalten von negativen Forschungsergebnissen kostet Zehntausenden von Patientinnen und Patienten das Leben. Vasella und Konsorten gehen für ihr Abzocker-Honorar buchstäblich über Leichen – ein Massenverbrechen, das bis jetzt nur noch nicht richtig aufgefliegen ist.

26

Indem die Pharma-Branche systematisch negative Studienresultate geheim hält und die entsprechenden Medikamente aus reinen Profitgründen weiter auf dem Markt lässt, geht sie im wörtlichen Sinne über Leichen – nicht nur über die Tierleichen in den Versuchslabors, sondern auch über die Leichen ihrer Kunden und Patienten – ein Massenverbrechen, das nun auch im juristischen Sinne ein Verbrechen ist, jedoch wegen der politischen und wirtschaftlichen Macht dieser Branche nicht verfolgt wird.

27

Unabhängige Forscher kritisieren, dass die Pharma schädliche bis tödliche Nebenwirkungen möglichst lange geheim hält, um noch möglichst viel Profit zu machen, bevor ein Medikament aus dem Markt zurückgezogen werden muss (Klageantwort Seite 33; Duplik Seite 52, Ziffer 15, bis Seite 53, Ziffer 17). Dies wird durch die folgende, fachlich hochkompetente Quelle bestätigt:

28

Eine unabhängige Forschergruppe gibt schon lange ein Nachschlagewerk heraus, in dem frühzeitig vor gefährlichen Nebenwirkungen von Medikamenten gewarnt wird, welche von den Pharma-Konzernen noch geheim gehalten werden. Dieses Standardwerk mit dem Titel "Bittere Pillen" erscheint seit 1983 und liegt in der 79. ergänzten und überarbeiteten Auflage vor. Trotz angestrebter Geheimhaltung der wissenschaftlichen Medikamentendaten durch die Pharma-Konzerne und trotz Drohungen mit Klagen konnte sich das Werk

dank der Zivilcourage dieser Forschergruppe durchsetzen und wurde ein grosser Erfolg. Gesamtauflage über 2.7 Millionen. Zugehörige Website: www.bittere-pillen.de.

Wissenschaftliche Leitung:

Prof. Dr. med. Jörg Remien, Arzt für Pharmakologie und Toxikologie, München.

Wissenschaftliche Begutachtung der Medikamente und Beratung beim Text:

- Prof. Dr. rer. nat. Gerd Glaeske, Mitglied in der Leitung der Abteilung Gesundheitsökonomie, Gesundheitspolitik und Versorgungsforschung sowie im Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen
- Prof. Dr. med. Jörg Remien, Arzt für Pharmakologie und Toxikologie

Medizinische Beratung bei den Empfehlungen für die Medikamente und beim Text:

- Christine Renüen, Ärztin, München

Wissenschaftliche Beratung beim Text:

- Dr. Reinhard Dörflinger, Praktischer Arzt, Wien
- Dr. Ingeborg Lackinger-Karger, Frauenärztin und Ärztin für Psychotherapeutische Medizin, Düsseldorf
- Dr. Susanne Matthes-Martin, Ärztin, Wien
- Prof. Dr. Ingrid Mühlhauser, Internistin, Diabetologin, Endokrinologin, Professur für Gesundheit, IGTH, Universität Hamburg
- Dr. Eva Weiss, Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie und Psychotherapeutin, Wien

Aus dem Vorwort:

Der Grossteil der Medikamente, die 1983 als "Abzuraten" oder "Wenig zweckmässig" eingestuft wurden, ist inzwischen vom Markt verschwunden. In dieser neuen Ausgabe von Bittere Pillen gelten nur noch 20 Prozent aller Medikamente als "Abzuraten" oder "Wenig zweckmässig". Und das, obwohl unsere Bewertungskriterien im Großen und Ganzen unverändert geblieben sind. In den vergangenen 25 Jahren sind jedoch viele gefährliche und nutzlose Medikamente vom Markt verschwunden. Manche Ärzte und Patienten haben uns immer wieder vorgeworfen, unsere kritische Haltung sei überzogen. Ein Blick zurück auf einige Medikamentenskandale bestätigt uns jedoch und zeigt, dass das Buch Bittere Pillen ein Klassiker geworden ist, dem Patienten und auch Ärzte vorbehaltlos vertrauen können:

Rheumamittel Vioxx – wissenschaftlicher Betrug

Die frühzeitige Warnung vor fragwürdigen und gefährlichen Medikamenten gehört zu den Stärken der "Bitteren Pillen". Das zeigte sich beispielsweise auch beim Rheumamittel Vioxx, einem der meist verkauften Medikamente der vergangenen Jahre. Es wurde wegen herzscheidender Nebenwirkungen im September 2004 weltweit vom Markt genommen. Bereits im Jahr 2002 hatten wir Vioxx überwiegend negativ bewertet: "Enttäuschend. Noch wenig erprobtes, umstrittenes Mittel. In der medizinischen Fachliteratur häufen sich Meldungen über manipulierte Ergebnisse." Inzwischen bereiten Anwälte Klagen gegen den Hersteller Merck vor. Allein in Deutschland sollen zwischen 2001 und 2004 mehr als 7 000 Patienten durch Vioxx krank geworden oder gestorben sein.

Schmerzmittel Prexige – wegen Leberschädigung vom Markt

Im Dezember 2006 brachte der Schweizer Pharmakonzern Novartis Prexige als Medikament gegen Arthroseschmerzen auf den deutschen Markt. In den USA und in der Schweiz wurde das Mittel wegen Sicherheitsbedenken - Herz- und Leberschädigungen - überhaupt nicht zugelassen. Es dauerte fast ein Jahr, bis die deutsche Arzneimittelbehörde im November 2007 aufgrund von Berichten über tödliche Leberschädigungen den weiteren Vertrieb von Prexige untersagte. Prexige schaffte es gar nicht zu einer Bewertung in Bittere Pillen, weil dieses Buch nur alle drei Jahre neu herausgegeben wird.

Hustenmittel Silomat – wegen Herzrhythmusstörungen vom Markt

Das rezeptfreie Hustenmittel Silomat wurde vom Hersteller Boehringer Ingelheim folgendermassen beworben: "Das sanfte Mittel gegen starken Husten". Die deutsche Arzneimittelbehörde hatte 1961 die Zulassung erteilt, ohne dass die Risiken genauer untersucht worden waren. Im Jahr 2006 wurden immerhin 4,7 Millionen Packungen davon verkauft. In Bittere Pillen 2005-2007 hatten wir Silomat als "Wenig zweckmässig" bewertet. Im Sommer 2007 berichteten medizinische Fachpublikationen über den Verdacht, Silomat könne bedrohliche Herzrhythmusstörungen auslösen. Sogar von Todesfällen war die Rede. Einen Tag, bevor die zuständige Arzneimittelbehörde das Medikament verbieten wollte, zog der Hersteller Silomat "vorsorglich" vom Markt.

Husten- und Erkältungsmittel für Kinder – fragwürdiger Nutzen, hohes Risiko

Im Sommer 2007 empfahl eine Expertenrunde der US-Arzneimittelbehörde, alle Husten- und Erkältungsmittel für Kinder unter 6 Jahren zu verbieten. Begründung: fragwürdiger

Nutzen, aber hohes Nebenwirkungsrisiko. Als Beleg führten die Experten Berichte über mehr als 100 Fälle bei Kindern an, die wegen fehlerhafter Verwendung oder Überdosierung gestorben waren. Unsere generelle Einschätzung von Hustenmitteln in der Bittere Pillen-Ausgabe 2005-2007 lautete folgendermaßen: "Obwohl - vielleicht auch weil - der therapeutische Nutzen eher fragwürdig ist, zählen Hustenmittel zu den meistverkauften Medikamenten." Aufgrund des Expertenberichts zogen Arzneimittelfirmen in den USA freiwillig alle Husten- und Erkältungsmittel für Kleinkinder unter 2 Jahren vom Markt. Ob demnächst ein behördliches Verbot bis zum Alter von 6 Jahren kommt, ist noch offen.

Cholesterinsenker – fragwürdiger Nutzen

Medikamente vom Typ der Statine werden dazu verwendet, den Cholesterinspiegel und damit das Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen zu senken. Ohne jeden Zweifel sind solche Medikamente auch wirksam: Nachweisbar senken sie den Cholesterinspiegel. Ein Team von Ärzten in Neuseeland und England hat vor kurzem untersucht, ob eine solche Behandlung bei Patienten im Alter von 70 bis 82 Jahren auch die Lebenserwartung erhöht. Überraschendes Ergebnis: Die Patienten starben zwar seltener an Herz-Kreislaufproblemen, dafür erhöhte sich jedoch die Zahl der Krebserkrankungen. Insgesamt ergab sich - gemessen an der Zahl der Todesfälle - keine Veränderung! Schlussfolgerung der Mediziner: Man sollte sich gut überlegen, ob bestimmte Behandlungen überhaupt sinnvoll sind. Denn möglicherweise verlagert man einfach nur die Todesursache - von einer Herzerkrankung zu einer Krebserkrankung oder Demenz.

Neue Arzneimittel – erhöhte Risiken

Die ersten Jahre nach der Markteinführung eines Medikaments sind für Patienten besonders riskant, denn neue Medikamente sind meistens nicht ausreichend erprobt, wenn sie von den Behörden zugelassen werden [so wenig nützlich und zuverlässig sind die zuvor für jedes zugelassene Medikament massenhaft durchgeführten Tierversuche!, Anm der Beklagten]. Wer ein neues Medikament verwendet, nimmt deshalb an einem unkontrollierten Medikamentenversuch teil. "Neu" bedeutet bei Medikamenten meist keinen Produktvorteil, sondern ein zusätzliches Risiko, das man nur nach sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile eingehen sollte.

29

Aus einem Interview mit dem *Verein Ärzte gegen Tierversuche* (**bekl. act. 112**):

Ich bin überzeugt, dass sich die medizinische Forschung sogar besser entwickelt hätte, wenn schon vor 50 oder 100 Jahren Tierversuche verboten worden wären. Dann wären nämlich die Forschungsgelder, die heute überwiegend in Tierversuche investiert werden, in die tierversuchsfreie Forschung geflossen – mit entsprechenden Ergebnissen. Inwiefern mit besseren Ergebnissen? Die heutige Medizin ist ausgesprochen erfolglos. Obwohl mit einem gigantischen Aufwand geforscht wird. Die Entwicklung eines neuen Medikaments kostet rund eine Milliarde Euro. Und fast nie ist ein wirklicher Durchbruch oder eine Neuerung dabei. Über "Durchbrüche" wird immer dann geschrieben, wenn ein Medikament bei Mäusen wirkt. Dass es beim Menschen nicht wirkt, weil die Ergebnisse nicht übertragbar sind - das steht dann nicht mehr in den Zeitungen. Der Mensch ist nun mal keine Maus.

Warum setzen sich diese Methoden nicht durch, wenn ihre Vorteile so offensichtlich sind? Pharmaunternehmen und chemische Industrie haben zwar Interesse an tierversuchsfreier Forschung, weil sie kostengünstiger sind, und sie tragen auch viel zu ihrer Entwicklung bei. Aber diese Unternehmen haben andererseits auch ein starkes Interesse, den Tierversuch beizubehalten, weil er für sie eine Alibifunktion hat. Wenn mit ihren Substanzen nach der Markteinführung etwas schiefgeht, können sie sich darauf berufen, alle vorgeschriebenen Tests mit Tieren gemacht zu haben. So sichern Sie sich rechtlich ab.

Warum handelt die Politik so zögerlich? Dafür sorgen Lobbyisten an den Schaltstellen in Brüssel, Berlin und anderswo, etwa Versuchstier-Züchter, Futtermittel- und Käfighersteller und vor allem die Vertreter von tierexperimentellen Forschungseinrichtungen und Institutionen.

30

Typisch für die Feststellung, dass die Tierversuchsforschung auf dem Holzweg ist und wissenschaftlich-medizinische Durchbrüche immer länger auf sich warten lassen, ist die Bluthochdruckforschung. Ein Artikel in der neusten Ausgabe der angesehenen Fachzeitschrift ALTEX trägt den Titel (**bekl. act. 114**):

20 Years of Hypertension Research Using Genetically Modified Animals: No Clinically Promising Approaches in Sight

In dieser wissenschaftlichen Veröffentlichung wird berichtet, wie in den 90er-Jahren genetisch manipulierte Versuchstiere als vielversprechende Möglichkeit für Fortschritte in der medizinisch-pharmakologischen Bluthochdruckforschung angekündigt wurden und wie entscheidende Erfolge bis heute ausgeblieben sind. Zwar ist diese Technik inzwischen an Mäusen hoch entwickelt, aber die Physiologie des Blutdruckes bei Mäusen ist halt eben verschieden von derjenigen des Menschen. Wegen den Speziesunterschieden ist es praktisch unmöglich, die Versuchsergebnisse an Mäusen auf den Menschen zu extrapolieren.

31

"Die meisten der bis heute produzierten 85 AIDS-Impfstoffe wurden mit Kosten von Milliarden Dollars an Hunderten von Schimpansen getestet, die während Jahrzehnten ein Leben in Versuchslabors und Experimente an ihnen erdulden mussten. Fast alle diese Impfstoffe schützten Schimpansen vor HIV-Infektionen, aber keiner hat bei Menschen gewirkt. Zum Vorteil und Nutzen von Menschen und Schimpansen sollten menschlichere und wissenschaftlich bessere Forschungsmethoden verwendet werden."

Das sagt Jarrod Baieley, Ph.D., wissenschaftlicher Direktor des Projektes Release and Restitution for Chimpanzees in U.S. Laboratories (ALTEX 1-2009, Seite 52, **bekl. act. 114**)

32

An der Uni Freiburg werden für Novartis umstrittene Versuche an Primaten durchgeführt (**bekl. act. 129**).

33

Typisch für die wissenschaftliche Wertlosigkeit von Tierversuchen ist die folgende Empfehlung im "Gesundheitstipp" vom Dezember 2010 zum Guetslibacken: "Im Tierversuch erhöht Acrylamid zwar das Krebsrisiko. Es ist aber nicht bekannt, ob es beim Menschen auch so wirkt." (**bekl. act. 116**).

34

Im Oktober 2010 berichtete die Konsumentenzeitschrift Saldo, wie Novartis auf die Hochschulforschung Einfluss nimmt (**bekl. act. 121**). Das sind letztlich die Hintergründe,

weshalb die Forschung mit Tierversuchen weitergeht, obwohl deren Unwissenschaftlichkeit von immer mehr unabhängigen Fachleuten kritisiert wird.

35

Der bekannte amerikanische Wissenschaftsjournalist Thomas Kuhn (1922-1996) meinte, dass im Gegensatz zur allgemein verbreiteten Annahme der typische Wissenschaftler kein objektiver, unabhängiger Denker sei. Seiner Ansicht nach handelt es sich meist um ziemlich konservative Menschen, die blind übernehmen, was man sie lehrt, und ihr Wissen lediglich dazu verwenden, Probleme zu lösen, die sich aus bestehenden Theorien ergeben. Das Gros der Wissenschaftler ist noch immer darum bemüht, Theorie und Fakten möglichst gut an das von vornherein Anerkannte anzugleichen. (zitiert nach Pim van Lommel: Endloses Bewusstsein, Seite 282).

Diese konservative Engstirnigkeit der Durchschnittswissenschaftler zeigt sich deutlich beim Festhalten an Tierversuchen, obwohl diese methodologisch höchst fragwürdig sind, eher einem Würfelspiel denn Wissenschaftlichkeit gleichen und immer wieder zu tödlichen Fehlschlüssen führen.

36

Der von der Pharma-Lobby, Vasella und Konsorten, tüchtig geförderte Medikamentenmissbrauch in Form von Lifestyle-Drogen gehört auch in das Kapitel Skrupellosigkeit und Massenverbrechen dieser Branche. Ein Artikel in der NZZ am Sonntag brachte es kürzlich auf den Punkt (**bekl. act. 115**): "Warum Drogen nehmen, wenn es Medis gibt?"

Tatsächlich lässt es sich nur mit der politischen und wirtschaftlichen Macht von Vasella und Konsorten erklären, dass solcher Medikamentenmissbrauch erlaubt ist und sogar noch von den staatlichen Zwangsversicherungen bezahlt werden, während kleine Kiffer kriminalisiert werden. Und für alle diese unnötigen Drogen-Medikamente mussten massenhaft und sinnlos Versuchstiere leiden – wahrlich ein Massenverbrechen. Für die echten psychiatrischen Bedürfnisse würde ein kleiner Bruchteil der Psychopharmaka genügen, wie ja auch die WHO festgestellt hat, siehe in der Duplik auf S. 56 f. Ziff. 22.2.

37

Die sogenannte life science (Medizin, Biologie, Pharmaforschung) ist eine sich sehr rasch entwickelnde Wissenschaft. Es wird geschätzt, dass sich das Wissen alle 5 bis 7 Jahre verdoppelt. Im Kontrast zu dieser Tatsache fällt auf, dass die Zulassungs-Tierversuche im Wesentlichen immer noch auf Methoden basieren, die vor 40 Jahren entwickelt wurden. Diese Tierversuche werden weder dem neusten Stand der Forschung noch den individuellen Eigenheiten des zu prüfenden Medikamentes angepasst. Vielmehr werden einfach routinemässig Tierversuche nach einer alten Standardliste durchgeführt. Das ist einfach und rationell. (ALTEX 1-2009, Seite 10 und 13, **bekl. act. 114**)

Auch das macht deutlich, dass es bei diesen für die Zulassung von Medikamenten angewendeten Tierversuchen nicht um Wissenschaft geht. Diese veralteten, normierten Standardversuche stellen eine Vereinbarung zwischen der Pharma-Industrie und den von ihr gesteuerten Zulassungsbehörden dar, um gegebenenfalls die Verantwortung für schwere Nebenwirkungen ablehnen zu können, weil das Medikament ja pflichtgemäss mit den "gesetzlich vorgeschriebenen" Tierversuchen geprüft worden ist und man sich deshalb keine Unsorgfalt vorwerfen lassen muss.

38

Der Medikamentenmissbrauch fängt schon bei den Grippemitteln an, von denen verantwortungsbewusste Ärzte abraten, weil sie dem Patienten schaden, die Grippe in die Länge ziehen und nur der Profitgier von Vasella und Konsorten nützen.

39

Schädliche Nebenwirkungen bei Menschen, die in den Tierversuchen nicht erkannt wurden, sind in der Pharma-Branche an der Tagesordnung. Wie ein Krimi zu lesen, der Laie staunt: **bekl. act. 122.**

40

Wie bereits vor dem Bezirksgericht dargelegt, hat sich das Schweinegrippe-Medikament Tamiflu, mit dem der Pharmakonzern Roche (an dem Novartis massgeblich beteiligt ist) auf Kosten der Steuerzahler und unzähliger Versuchstiere ein Milliardengeschäft gemacht hat (in den letzten zehn Jahren ein jährlicher Umsatz von 12 Milliarden Franken), nachträglich als praktisch unwirksam herausgestellt. Neuere Berichte bestätigen dies: **bekl. act. 131 - 134, 139, 139a, 143, siehe auch bekl. act. 122, Seite 3:** Die Firma Roche, an der Novartis wesentlich beteiligt ist, hat Studiendaten manipuliert.

41

Es gibt Hinweise, dass die Schweinegrippe, mit welcher die Welt in Angst versetzt wurde, die sich aber bald als harmlose Grippe entpuppte, eine Inszenierung der Pharma-Lobby war, mit welcher Gesundheitsbehörden und Medien auf der ganzen Welt manipuliert und unglaubliche Milliarden Gewinne eingefahren wurden (**bekl. act. 143**).

42

Händewaschen statt grausame Tierversuche für nutzlose Medikamente wie Tamiflu – so könnte man diesen Bericht über den britischen Arzt Tom Jefferson, "Einer gegen Big Pharma", zusammenfassen: **bekl. act. 138**.

43

In den USA bilden medizinische Behandlungen bereits die Haupttodesursache (Bruce Lipton Video, **bekl. act. 74**). In Deutschland sind sie die fünft-häufigste Todesursache (iatrogene Erkrankungen).

44

Kürzlich flog auf, dass Hunderte von Frauen wegen Nebenwirkungen von Antibaby-Pillen gestorben sind. In Tierversuchen nicht erkannt und nachher verschwiegen: **bekl. act. 123**.

45

Weiteres Beispiel nutzloser Medikamente, für welche Versuchstiere sinnlos leiden mussten: Cholesterinsenker sind unnötig und schädlich: **bekl. act. 130**.

46

Massenhafte Tierversuche für medizinisch unnötige Lifestyle-Medikamente: Pharma schürt Hoffnung auf ewiges Leben: **bekl. act. 135**.

47

NZZ vom 8. Februar 2011:

Unnötige Forschung mit Tierversuchen

Taxol ist ein Krebsmittel, das bereits 1990 nach zahlreichen klinischen Studien und vielen Tierversuchen als Wundermittel gegen Brustkrebs gefeiert wurde. Nachdem nun

Taxol über einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren in der Krebstherapie hatte beobachtet werden können und zahlreiche Studien die unbefriedigende Wirksamkeit des Mittels gegen Krebs bestätigt haben, zeigt sich, dass die Forschung, insbesondere die Grundlagenforschung im Tierversuch, völlig versagt hat. Nun hat man festgestellt, dass Taxol besser geeignet sein könnte, um Rückenmarksverletzungen zu heilen ("Krebsmittel heilt Nervenzellen", NZZ 2. 2. 11). Nun wird aber wieder jahrelang mit Tierversuchen erforscht werden, ob und wenn ja inwieweit Taxol beim Tier wirksam ist. In etwa 6 bis 8 Jahren wird dann Taxol vielleicht in der Therapie gegen Rückenmarksverletzungen beim Menschen Anwendung finden. Nach weiteren 20 Jahren wird es wegen neuer Erkenntnisse vielleicht wieder im Tierversuch eingesetzt, um eine neue Wirkung für den Menschen zu finden... Sehen Forscher denn nicht, dass es den "Umweg" Tierversuch nicht braucht? Schliesslich ist er nämlich auch ein Leidensweg. Die Liste der Nebenwirkungen von Taxol beim Menschen ist lang. Wie mag es wohl all den Tieren gehen, die nun auch noch ein durchtrenntes Rückenmark haben?

Dr. med. vet. Julika Fitzi, Schweizer Tierschutz STS, Basel

48

Die Pharma-Industrie fängt möglichst früh an, neue Patienten zu rekrutieren – und dies schon bei Neugeborenen. Je früher desto besser für die unersättliche Profitgier, nicht für die Gesundheit, wie folgendes Beispiel zeigt: Sehr interessant ist in diesem Bericht (**bekl. act. 136**), dass bevor das neue Medikament "Kuvan" für diese Stoffwechselstörung entwickelt wurde, nur eine "strenge" Diät Abhilfe schaffen konnte: "... Da die Aminosäure in allen Eiweissen zu finden ist, bedeutet eine Diät den Verzicht auf Fleisch, Fisch, Milch und Eierspeisen sowie auf Weizenprodukte." und weiter:

"Die Einführung der medikamentösen Therapie mit Kuvan könnte für Patienten mit Phenylketonurie der Beginn einer neuen Epoche sein, in der Möglichkeiten jenseits der oft als trist empfundenen Diät zur Verfügung stehen."

Das heisst, statt gesunder veganer Ernährung können die Patienten dank Kuvan wieder drauf losfressen mit tierischen Produkten. Und dafür mussten wieder zahllose, namenlose Versuchstiere leiden.

Die Behauptung des Bezirksgerichtes, der Vorwurf der Misshandlung von Versuchstieren, Tierquälerei und Massenverbrechen an Tieren sei unzulässig, weil die Tierversuche angeblich keine Vorschriften verletzen, ist vor diesem Hintergrund zynisch und juristisch gesehen willkürlich.

49

Neuer Bericht über die Verbrechen an Versuchstieren im Tierversuchskonzern Covance, bei dem Vasella/Novartis Kunden sind: **bekl. act. 137**.

50

Vor Bezirksgericht wurde ungehört dargelegt, dass bei der Pharma das Fälschen von Medikamenten-Studien durch Verschweigen von für die Zulassung ungünstiger Daten an der Tagesordnung ist (Klageantwort Seite 32, Ziffer 11; Duplik Seite 52, Ziffer 15). In gleichem Sinne wird auch in **bekl. act. 140** berichtet. Auf diese Weise wirft die Pharma bedenkliche Medikamente auf den Markt und nimmt damit Gesundheitsschäden oder den Tod von Patienten eventualvorsätzlich in Kauf. Es ist die gleiche verbrecherische Skrupellosigkeit, mit welcher massenhaft Verbrechen an Versuchstieren begangen werden, bloss zur haftungsrechtlichen Absicherung gegen schwere Schäden der grösstenteils unnötigen neuen Medikamente.

51

Die Pharma-Lobby und die von ihr stark beeinflussten Zulassungsbehörden scheuen Erfolgskontrollen für Tierversuche. Trotzdem erscheinen immer häufiger wissenschaftliche Studien, die aufdecken, dass Tierversuche höchstens einen marginalen Nutzen haben. In einer neuen Untersuchung konnte nur bei 4 % der Tierversuche ein direkter Zusammenhang zwischen Befunden aus dem Tierversuch und dem Mensch gefunden werden (**bekl. act. 144**).

52

Immer wieder neue Medikamentenskandale belegen die Unzuverlässigkeit und damit Nutzlosigkeit von Tierversuchen. Kürzlich ein neuer Medikamentenskandal in Frankreich: "Ein Schlankheitsmittel hat Hunderten von Franzosen das Leben gekostet. Die Behörden waren im Bild über die Risiken – sie schritten aber nicht ein." (**bekl. act. 145**, Thurgauer Zeitung vom 22. Dezember 2010).

53

Die Bezeichnung von massenhaft durchgeführten, medizinisch nutzlosen, grausamen Tierversuchen, die nur der nicht mehr normalen Profitgier* von Vasella und Konsorten dienen, als Massenverbrechen, ist sachgerecht und vertretbar und das Verbot des

Bezirksgerichts eine ungerechtfertigte und unnötige Verletzung der Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit.

* Vasellas Gehalt: 40 Millionen Franken (**bekl. act. 154**). Siehe nur im Blick vom 27. Januar 2010 in **bekl. act. 90**: „Daniel Vasella ist einer der erfolgreichsten Schweizer Manager. Und einer der grössten Abzocker.“ Gemäss Sonntags-Blick vom 28.03.2010 (**bekl. act. 48**) „verdiente“ Novartis-Chef Daniel Vasella alleine letztes Jahr Fr. 42.3 Mio. und nur seit 2002 habe er über Fr. 260 Mio. erhalten, also mehr als eine Viertel-Milliarde Franken (!).

Mehr zur schamlosen Profitgier von Abzocker Vasella:

bekl. act. 152 ("Aktionäre geisseln Vasella") und **bekl. act. 153** ("Mann ohne Einsicht").

54

Selbst in keineswegs Pharma-kritischen Fachzeitschriften, wie etwa dem schweizerischen Pharma-Journal, kann mittlerweile nachgelesen werden, dass Vasella und Konsorten aus reiner Profitgier massenhaft neue Medikamente auf den Markt werfen, die "keinen echten therapeutischen" Fortschritt gegenüber den vorhandenen, bekannten Medikamenten bedeuten und oft sogar gefährlicher sind (**bekl. act. 146**). Vasella/Novartis und Konsorten erfinden sogar laufend neue Krankheiten, um den Menschen einzureden, sie bräuchten gewisse neue Medikamente, um so den Profit zu steigern (**bekl. act. 149**). Auch für solche unnötigen, eingeredeten Medikamente werden massenhaft grausame Tierversuche durchgeführt. Das Massenverbrechen an Versuchstieren kommt immer deutlicher zum Vorschein.

55

Eine Studie des Schweizerischen Nationalfonds hat kürzlich aufgedeckt, dass auf dem Markt befindliche Schmerzmittel das Herzinfarkt-Risiko erhöhen (**bekl. act. 147**). Diese Medikamente wurden zugelassen, weil sie sich im Tierversuch als unbedenklich erwiesen haben! Sinnlose, aber grausame Tierversuche und fahrlässige Gefährdung von Menschenleben: Markenzeichen der hemmungslos gesteuerten Kläger Vasella und Novartis und Konsorten.

56

Viele Medikamente wirken nur bei einem Teil, oft weniger als der Hälfte der Patienten. Genetische Tests machen den Einsatz von Medikamenten gezielt für bestimmte Patientengruppen möglich. Der Fachbegriff für dieses Vorgehen heisst „personalisierte

Medizin" oder „individualisierte Therapie" – eine Methode, bei welcher sich die Sinnlosigkeit von Tierversuchen nicht mehr verschleiern lässt. Die Pharmafirmen stehen der personalisierten Medizin skeptisch gegenüber, denn sie stellt zwar einen medizinischen Fortschritt dar, ist aber "gewinnschädlich", denn es ist schwierig, mit Medikamenten, die nur bei wenigen Patienten eingesetzt werden, grosse Gewinne zu erzielen. Erhält ein Medikament eine Zulassung, dann ist die Pharmafirma nicht mehr daran interessiert genauer zu erkunden, welchen Patienten das Medikament nicht nützt, sagt der Forschungsleiter von Novartis. Doch genau diese Informationen wären nötig, um unnötige Therapien zu vermeiden, die Patienten vor unnötigen schädlichen Nebenwirkungen zu schützen und die Krankenkassenkosten zu senken. Immer mehr Experten fordern deshalb, dass Pharmafirmen nach der Zulassung ihrer teuren Medikamente verpflichtet werden sollten, den Einsatz entsprechend den neuesten Erkenntnissen zu optimieren (**bekl. act. 148**).

57

Die Pharma macht regelmässig geltend, ihre auf Tierversuchen basierenden Medikamente seien homöopathischen und anderen alternativen Präparaten überlegen, denn diese hätten oft nur eine Placebo-Wirkung. Dieses scheinbar einleuchtende Argument stellt ein Bericht im Gesundheits-Tipp vom Februar 2011 in Frage (Der Glaube an die Tierversuchs-Medizin erweist sich immer mehr als propaganda-gesteuertes falsches Vorurteil):

Scheinheilige Pillen

Die Pharmaindustrie brüstet sich gern, wie gründlich sie ein neues Medikament testet. Die Messlatte: Es muss besser wirken als ein Scheinmedikament ohne Wirkstoff. Deshalb schluckt in Studien immer ein Teil der Patienten ein solches Placebo. Damit nichts verfälscht werden kann, wissen weder Patient noch Arzt, wer das richtige Medikament bekommt und wer das Scheinmedikament. Das ist Augenwischerei, sagt jetzt der englische Psychologe Irving Kirsch im Wissenschaftsmagazin "New Scientist". Denn Patienten können leicht herausfinden, ob sie das richtige Medikament bekommen: wegen der Nebenwirkungen. Besonders deutlich sei das bei den Antidepressiva. Sie führen bei fast allen zu einem trockenen Mund und Kopfweg. Und, das ist heute bekannt: Wer weiss, dass er einen Wirkstoff schluckt, dem geht es sowieso besser. Kirsch kommt zum Schluss: Auf diesem Effekt beruht die Wirkung vieler Medikamente, vor allem aber der Antidepressiva. Nicht nur bei homöopathischen Kügelchen, auch bei

Pharmapillen kommt es also auf den Glauben an. Das ist zwar tröstlich. Doch der Preisunterschied irritiert: Der Pharmaindustrie bezahlen wir für diese Wirkung das Tausendfache.

58

Das Fälschen von Medikamentenstudien durch Verschweigen negativer Daten ist bei der Pharma an der Tagesordnung (**bekl. act. 140**).

59

Im Oktober 2010 berichtete der Tagesanzeiger, mit was für fragwürdigen Methoden Novartis auf Kundenfang geht (**bekl. act. 120**). Solche Medienberichte sind selten – das meiste bleibt unter dem Deckel, denn die Pharma-Mafia "bearbeitet" nicht nur Ärzte und Professoren auf korrupte Weise, sondern auch Wissenschaftsjournalisten.

60

Im Editorial des "Gesundheits-Tipp" schrieb der Chefredaktor Bedenkenswertes über seine Journalisten-Kollegen:

Die Demokratie lebt von informierten Bürgern. So lautet das Credo jedes Politikers, wenn er sich mal wieder Gedanken übers Grundsätzliche macht. Doch leider sind die Bürger über Wichtiges nicht informiert. Schlimmer noch: Sie sind falsch informiert. Nicht die Bürger sind schuld daran, dass sie wenig wissen. Sondern vielmehr wir, die Medienschaffenden. Allzu häufig wird Politikern und andern Interessenvertretern einfach das Mikrofon hingehalten - damit sie das sagen können, was sie gerne von sich in der Zeitung lesen. Politiker und Wirtschaftsvertreter reden kaum Klartext. Sie sagen nicht, was ist. Sondern das, was die Leser glauben sollen. Deshalb braucht es kritische Journalisten, welche die Fakten hinter den Behauptungen recherchieren.

Der Beklagte 1 ist ein solcher kritischer Journalist – seit 20 Jahren Chefredaktor der gemeinnützigen VgT-Medien.

61

Vasella und Konsorten steuern in grossem Ausmass die Medien für ihre Interessen und für das Medikamenten-Marketing. Die Art und Weise, wie Wissenschaftsjournalisten von der Pharma umworben und mit grosszügigen Einladungen zu manipulierten Kongressen in

fernen Feriendestinationen beeinflusst werden, liegt zumindest im Graubereich zur Korruption.

In einem Bericht in der Konsumentenzeitschrift Saldo mit dem Titel "Was die Medien im 2010 nur wenig interessiert" wird auch der Interessenfilz der Gesundheitsindustrie im Bundeshaus aufgeführt (**bekl. act. 117**).

62

Wie skrupellos die Pharmakonzerne über (tierische und menschliche) Leichen gehen, um ihre schamlosen Gewinne ins Unermessliche zu steigern, sickert trotz der mächtigen Gegenpropaganda immer mehr ins Bewusstsein einer breiten Öffentlichkeit, ebenso wie das Wissen um die grausame Sinnlosigkeit der Tierversuche. Gemäss einer Umfrage aus dem Jahr 2009 lehnt heute eine grosse Mehrheit der Bevölkerung Tierversuche ab (**bekl. act. 150**).

K. Die Aufgabe der Gerichte bei gesellschaftspolitischen Kontroversen

1

Es ist verständlich, dass Gerichte die kontroverse Frage, ob Tierversuche notwendig oder unnützlich, ethisch gerechtfertigt oder ein Massenverbrechen darstellen, nicht entscheiden wollen und können. Das ist auch nicht ihre Pflicht. In einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft sind solche kontroverse öffentliche Diskussionen nicht von Gerichten zu entscheiden. Auch haben die Gerichte nicht zu entscheiden, was im Rahmen solcher, die Öffentlichkeit stark bewegenden Diskussionen gesagt werden darf und was nicht. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat sich in gefestigter Praxis dafür ausgesprochen, dass solche Diskussionen durch die Meinungsäusserungsfreiheit umfassend geschützt und staatliche Einschränkungen nur unter sehr strengen Bedingungen ausnahmsweise zulässig sind, wenn die Sicherheit des Staates oder Leib und Leben gefährdet sind.

2

Die vielen Belege über Tierversuche und über die Machenschaften der Pharma-Konzerne haben die Beklagten nicht zum Zweck eingereicht, damit das Gericht gestützt darauf entscheide, welche Partei in dieser Kontroverse Recht hat, sondern um darzulegen, dass die

Wertung von Tierversuchen als Massenverbrechen kein Hirngespinnst weltfremder Extremisten ist und keineswegs eine sachlich schlichtweg nicht vertretbare Position darstellt, sondern dass erstens diese Meinung von immer mehr anerkannten Fachleuten und ethisch orientierten Persönlichkeiten, wie es bspw. Mahatma Gandhi war, vertreten wird, und dass zweitens für diese Meinung entgegen verbreiteten Vorurteilen eine handfeste Tatsachengrundlage besteht, die es nicht zulässt, diese Meinung als nicht vertretbar abzutun.

3

Die Beklagten appellieren an das Gericht, sich zu enthalten, zu Gunsten von Vasella und Novartis in diesen Diskurs einzugreifen und stattdessen die vornehmste Aufgabe, den Schutz der Grundrechte (Meinungsäusserungsfreiheit) hochzuhalten, wahrzunehmen.

4

Auch streng juristisch betrachtet ist es nicht Aufgabe des Gerichtes, darüber zu urteilen, ob die Meinung, Tierversuche seien ein Massenverbrechen, richtig oder falsch ist. Eine solche Beurteilung würde ganz klar gegen die Meinungsäusserungsfreiheit verstossen. Siehe z.B. das wegleitende Mikrowellen-Urteil des EGMR Hertel c. Schweiz gemäss Heinz Aemisegger, Zur Umsetzung der EMRK durch das Bundesgericht, in: Breitenmoser/Ehrenzeller (Hrsg), EMRK und die Schweiz, 2010, S. 93 f.:

Hans Ulrich Hertel publizierte in einer Fachzeitschrift einen Artikel mit dem Titel "Vergleichende Untersuchungen über die Beeinflussung des Menschen durch konventionell und im Mikrowellenofen aufbereitete Nahrung". Das Handelsgericht des Kantons Bern hiess mit Urteil vom 19. März 1993 eine Klage des Fachverbandes für Elektroapparate gut und verbot Hertel unter Strafandrohung einerseits "die Behauptung aufzustellen, im Mikrowellenherd zubereitete Speisen seien gesundheitsschädlich und führten zu Veränderungen im Blut ihrer Konsumenten, welche auf eine krankhafte Störung hinweisen und ein Bild zeigten, das für den Beginn eines kanzerogenen Prozesses gelten könnte", und andererseits "in Publikationen oder öffentlichen Vorträgen über Mikrowellenherde die Abbildung eines Sensemannes oder eines ähnlichen Todessymbolen zu verwenden". Die dagegen erhobene Berufung Hertels wies das Bundesgericht mit Urteil vom 25. Februar 1994 ab, soweit es darauf eintrat. In der Folge kam der EGMR zum Schluss, die bundesgerichtliche Beurteilung des Falles verletze Art. 10 EMRK. An der gesetzlichen Grundlage im UWG (Art. 2 und Art. 3 UWG) und am

Erfordernis der Verfolgung eines legitimen Zwecks bestand kein Zweifel. Hingegen hielt der EGMR den Eingriff nicht für notwendig in einer demokratischen Gesellschaft. Für den Gerichtshof ist die Meinungsäusserungsfreiheit eines der entscheidenden Fundamente einer demokratischen Gesellschaft und eine der wichtigsten Voraussetzungen für Entfaltung und Fortschritt des Menschen. Ihre Einschränkung setzt ein dringendes gesellschaftliches Bedürfnis voraus.

5

Mit anderen Worten: Das Gericht hat nicht zu prüfen, ob es die Meinung der Beklagten teilt. Das Gericht hat lediglich zu prüfen, ob diese Meinungsäusserung gestützt auf die vorgelegte umfangreiche Tatsachengrundlage in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft vertretbar oder ob ein Verbot notwendig ist. Nur wenn diese Meinung offensichtlich jeglicher Tatsachengrundlage entbehren würde, würde die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) eine Einschränkung durch ein staatliches Verbot zulassen. Wie schon erwähnt, setzt jedoch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Hürde, eine politische Meinungsäusserung zu verbieten, ausserordentlich hoch an. Es genügt nicht, dass das Gericht eine Meinung für falsch hält - und das erst noch ohne jede Beachtung der Beweismittel, wie das Bezirksgericht Münchwilen das getan hat. Die Meinungsäusserungsfreiheit will eben gerade eine Vielfalt an Meinungen ermöglichen und es dem öffentlichen Diskurs überlassen, welche sich schliesslich durchsetzt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hält diesen Meinungs-Pluralismus für ein absolut zentrales Grundrecht in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft. Der Gerichtshof hält auch immer wieder fest, dass auch schockierende, provozierende und Anstoss erregende Meinungen geschützt sind. Weil das selbst unser Bundesgericht noch nicht recht begriffen hat, kommt es immer wieder zu Verurteilungen der Schweiz wegen Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit.

Die Beklagten haben vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte schon drei Mal gegen das Bundesgericht gewonnen und noch nie verloren.

6

Auf den ersten Blick mögen viele die Wertung "Massenverbrechen" als übertrieben empfinden. Aber wer die Ausführungen der Beklagten über Tierversuche und die Machenschaften der Pharmalobby zur Kenntnis nimmt, kann das nicht mehr im Ernst behaupten.

L. Verletzung des rechtlichen Gehörs in Bezug auf den Streitwert und willkürlich hohe Gerichtsgebühr

1

Die Beklagten haben in Ziffer I 2 der Klageantwort (Seite 6) den von den Klägern geltend gemachten Streitwert bestritten. Das Bezirksgericht hat sich zu diesem für die Festsetzung der Höhe der Gerichtskosten relevanten Thema nicht geäußert und damit das rechtliche Gehör auch in diesem Punkt verletzt.

2

Das Bezirksgericht hat eine ausserordentlich hohe Gerichtsgebühr festgesetzt mit der einzigen Begründung, das Verfahren sei aufwändig gewesen. Von einem besonderen Aufwand des Gerichts ist im Urteil jedoch rein gar nichts zu sehen. Im Gegenteil hat das Bezirksgericht wie dargelegt kurzen Prozess gemacht, indem es sich mit den bekl. Parteivorbringen und Beweisanträgen nicht befasst und nur eine kurze, oberflächlich-subjektive Urteilsbegründung geliefert hat.

Damit ersuche ich das Obergericht, die Berufung gutzuheissen und die Streitsache aus den in der vorliegenden Berufungseingabe dargelegten Gründen an das Bezirksgericht zurückzuweisen oder aber die Klage direkt abzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf W. Rempfler, RA

Aktenverzeichnis

- bekl. act. 1** Der präzisierte erste inkriminierte Artikel „Offizielle Verlautbarung des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) zu den Anschlägen militanter Tierschützer gegen die Tierversuchsindustrie.“
- bekl. act. 2** Urteil des Bezirksgerichts Werdenberg vom 10. Juni 1993 in Bezug auf den Vorwurf der Tierquälerei trotz erlaubtem Umgang mit Tieren
- bekl. act. 3** Der präzisierte zweite inkriminierte Artikel „Tierversuche: Wie weit darf Widerstand gegen Massenverbrechen gehen?“
- bekl. act. 4** Alt-Nationalrat Hansjürg Weder: “Mutmassliche Aktivisten der militanten englischen Tierschutzorganisation SHAC schänden die Besitztümer von Daniel Vasella”, in: „Albatros“ vom Dezember 2009, Aktionsgemeinschaft Schweizer Tierversuchsgegner AGSTG
- bekl. act. 5** Eduard Rosenzopf: Blutgeld, Edition Leu, ISBN 3-85667-050-5
- bekl. act. 6** Buchprospekt zu bekl. act. 5
- bekl. act. 7** Auszug aus dem Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 14. Juli 1997 (sogenannter Schächtprozess)
- bekl. act. 8** Fachzeitschrift ALTEX (beliebiges Muster-Exemplar)
- bekl. act. 9** Offener Brief der AGSTG an Daniel Vasella vom 7. August 2009
- bekl. act. 10** Stellungnahme von Dr. med. Alexander Walz vom 24. Januar 2010 zu den klägerischen Behauptungen zur Tierversuchs-Thematik
- bekl. act. 11** Stellungnahme von Lislott Pfaff, ehemalige medizinwissenschaftliche Übersetzerin bei Ciba-Geigy, vom 15. Januar 2010 zu den klägerischen Behauptungen zur Tierversuchs-Thematik
- bekl. act. 12** VgT-Nachrichten Nr. 1 vom Februar 2008 mit Artikel über den Tierversuchskonzern Covance
- bekl. act. 13** Lehrreiche Irrungen nach einem Zecken-Stich, Provokant 2. November 2009

- bekl. act. 14** Aerzte gegen Tierversuche: Warum Tierversuche nicht notwendig sind
- bekl. act. 15** Aerzte gegen Tierversuche. Was hat Vivisektion mit Hexenverfolgung zu tun?
- bekl. act. 16** Aerzte gegen Tierversuche: Wissenschaftliche Argumente gegen Tierversuche
- bekl. act. 17** Geht der Vergleich zu weit? (Artikel aus EMMA)
- bekl. act. 18** Medikamentenwerbung im „Kassensturz“, SF DRS 30. Juni 2009
- bekl. act. 19** Umgehung des Werbeverbotes für Medikamente, Ktipp 3/2004
- bekl. act. 20** Pharma-Sponsoring der Patientenorganisationen, Beobachter 3/08
- bekl. act. 21** Novartis zahlt 185 Mio. US-Dollar Busse wegen illegaler Medikamentenwerbung, Stocks 2010-01-26
- bekl. act. 22** Krumme Machenschaften der Pharmaindustrie, Zeitpunkt 17. Juli 2009
- bekl. act. 23** Pharmaindustrie: Mehr Werbung als Forschung, Süddeutsche Zeitung vom 3. Januar 2008
- bekl. act. 24** Werbung wirkt, auch bei Ärzten, Schweizerische Ärztezeitung 2009
- bekl. act. 25** Karlheinz Deschner: Das schwärzeste aller Verbrechen
- bekl. act. 26** Klinische Studien: Keine Publikation, wenn die Resultate nicht passen, Saldo 02/2010
- bekl. act. 27** Tierversuche: Sinnloses Leiden im Labor, Beobachter 4/2008
- bekl. act. 28** Tierversuche aus kritischer Sicht, Komitee zur Modernisierung der medizinischen Forschung
- bekl. act. 29** Dangerous Medicine: Examples of Animal-Based “Safety” Tests Gone Wrong. PCMR Physicians Committee for Responsible Medicine 07/05
- bekl. act. 30** „Tierschützer freigesprochen“, Bericht zum Bundesgerichtsurteil vom 10. Juni 1996 (6S.234/1996) im Tages-Anzeiger vom 17. Juni 1996

- bekl. act. 31** Vasella in der Sonntags-Zeitung vom 31. Januar 2010
- bekl. act. 40** Amavita Apotheken und Sandoz (Novartis): Geschäfte auf Kosten der Prämienzahler, Saldo vom 17. März 2010
- bekl. act. 41** „Vasella und Konsorten sollten sich schämen“, Sonntags-Zeitung vom 14. März 2010
- bekl. act. 42** „250 Millionen Dollar Busse für Novartis“, Thurgauer Zeitung vom 20. Mai 2010
- bekl. act. 43** „Geheimniskrämerei“ in der medizinischen Forschung, NZZ vom 19. Mai 2010
- bekl. act. 44** Tierversuche: Kritik am Bund, Sonntags-Zeitung vom 2. Mai 2010
- bekl. act. 45** Unzureichende neue Tierversuchsverordnung, Sonntags-Zeitung vom 2. Mai 2010
- bekl. act. 46** Seelsorgerin bezeichnet CS-Konzernchef als „Bankräuber“, Tages-Anzeiger vom 15. Mai 2010
- bekl. act. 47** Leserreaktionen zum „Bankräuber“-Vorwurf, Tages-Anzeiger vom 19. Mai 2010
- bekl. act. 48** Trotz Krise Wahnsinnslohne - Minders Liste, Sonntagsblick vom 28. März 2010
- bekl. act. 49** alle 43 Sekunden stirbt ein Tier in einem Schweizer Tierversuchslabor, Albatros Nr. 21 - 4/2008
- bekl. act. 50** Neue Medikamente: Nicht besser - aber teurer, Saldo vom 9. Mai 2010
- bekl. act. 51** „Ist ihr Zweck erfüllt, hat auch ihr Leben ein Ende“, NZZ vom 14. Februar 2009
- bekl. act. 52** Antibabypille Yasmin, K-Tipp vom 18. April 2010 (Nr. 08/2010)
- bekl. act. 53** Zeitschrift „Albatros“ Nr. 27 – 2/2010
- bekl. act. 54** Weltwoche-Editorial von Roger Köppel, Ausgabe 23/2010

- bekl. act. 55** Sonntags-Zeitung vom 6. Juni 2010 in Sachen Schweinegrippe
- bekl. act. 56** Gesundheitstipp April 2010 in Sachen Cordarone, mit zwei Fotos des Geschädigten vor und nach der Behandlung
- bekl. act. 57** Mittelland-Zeitung vom 28. Mai 2010 in Sachen Patupilone von Novartis
- bekl. act. 58** Europäische Arzneimittelbehörde (EMA) warnt vor Präparaten mit Bufexamax, Saldo vom 20. Juni 2010
- bekl. act. 59** 20 Merkblätter des Vereins zur Abschaffung der Tierversuche
- bekl. act. 60** ORF-Weltjournal-Sendung vom 10.3.2010 über die Anschläge gegen Vasella
- bekl. act. 61** Das Pharma-Kartell, ZDF-Sendung vom 9. Dezember 2008
- bekl. act. 62** Kurz-Zusammenfassung der ZDF-Sendung "Das Pharma-Kartell", Welt-Online
- bekl. act. 63** Zusammenfassung der Sendung "Das Pharma-Kartell"
- bekl. act. 64** Weitere Foto-Aufnahmen aus dem Tierversuchskonzern Huntingdon Life Sciences HLS
- bekl. act. 65** Videoaufnahmen aus dem Tierversuchskonzern Huntingdon Life Sciences HLS
- bekl. act. 66** Video "HLS Pure Evil" (Quelle: YouTube)
- bekl. act. 67** "Reklame statt Fortschritt", Zeitung „Sonntag“ vom 27. Juni 2010
- bekl. act. 68** Video "Tod im Labor", DVD der Vereinigung Ärzte gegen Tierversuche e.V.
- bekl. act. 69** Tod im Labor - Warum Tierversuche sinnlos sind, Broschüre zum Video in bekl. act. 68
- bekl. act. 70** **Ergänzung des Gutachtens von Oberarzt Dr. med. Alex Walz vom 4. August 2010**

- bekl. act. 71** Tierversuche - der falsche Weg, DVD der Vereinigung Ärzte gegen Tierversuche e.V.
- bekl. act. 72** Gericke et al: Was Sie schon lange über Tierversuche wissen wollten, Echo-Verlag
- bekl. act. 73** Krebsforscher legen den Schalter um, Sonntags-Zeitung vom 1. August 2010
- bekl. act. 74** Intelligente Zellen, medizinkritischer Vortrag von Bruce Lipton
- bekl. act. 75** Pharmafilz in der WHO steuerte das Schweinegrippe-Geschäft, Sonntags-Zeitung vom 15. August 2010
- bekl. act. 76** Ein Milliardenengeschäft - Gefährliche Psychopharmaka, Videodokumentation der Citizens Commission on Human Rights, DVD
- bekl. act. 77** Tierversuchs-Statistiken des Bundesamtes für Veterinärwesen von 2000-2009
- bekl. act. 78** Leserbrief in der Aargauer Zeitung vom 1. September 2010 zur ntransparenten bzw. verborgenen Wirklichkeit in den Tierversuchslabors
- bekl. act. 79** Blick-Artikel vom 19. Mai 2010 betr. Frauendiskriminierung bei Novartis
- bekl. act. 80** Sonntagsblick vom 23. Mai 2010 betr. Frauendiskriminierung bei Novartis
- bekl. act. 81** Blick-Artikel vom 8. Juli 2010 betr. eine weitere Klage von 2'500 ehemaligen Novartis-Mitarbeitern in den USA
- bekl. act. 82** Zeitungsartikel „Dubiose Seilschaften im Medizinbetrieb
- bekl. act. 83** Vor- und Rückseite des Buches "Nebenwirkung Tod – Die Wahrheit über Schweinwissenschaftlichkeit, Korruption, Bestechung, Manipulation und Schwindel in der Pharmawelt" von Dr. John Virapen
- bekl. act. 84** Interview von Dr. iur. Goetschel zum Thema Tierversuche
- bekl. act. 85** Auszug aus der Google-Trefferliste betr. die zwei Wörter „Tierversuche Verbrechen“
- bekl. act. 86** Online-Artikel von www.nachhaltigkeit.org vom 5. August 2009

- bekl. act. 87** Merkblatt „Tierversuche“ publiziert auf www.tierversuchsgegner.net, Link „Tierversuche sind ein grosses *Verbrechen*“
- bekl. act. 88** Merkblatt Bündnis für Tierrechte: „Tierversuche – *Verbrechen* an Mensch und Tier“
- bekl. act. 89** Medienmitteilung des Vereins Wildtierschutz Schweiz vom 22. Juni 2010
- bekl. act. 90** Blick-Artikel vom 27. Januar 2010: Daniel Vasella ist einer der erfolgreichsten Schweizer Manager. Und einer der grössten *Abzocker*.“
„Wegen seines Doppelmandats und seines exorbitanten Gehalts symbolisiere er jahrelang den *abzockenden* Manager.“
- bekl. act. 91** Blick-Artikel vom 27. Februar 2010: „Die *Abzocker*-Initiative kommt vors Volk“
- bekl. act. 92** Blick-Artikel vom 9. März 2010, Leserbrief: „Die arbeitende Bevölkerung hat endgültig genug von den Geldsäcken, *Abzockern* und reichen Schmarotzern, welche sich auf Kosen des Volkes schamlos mästen!“
- bekl. act. 93** Blick-Artikel vom 12. März 2010: „Volk stimmt 2011 über die *Abzocker* ab“
- bekl. act. 94** Blick-Artikel vom 17. März 2010: „Heute kommt’s im Parlament zur grossen Debatte über *Abzocker*.“ sowie auf S. 14 die Leserbriefe: in 6 von 11 Leserbriefen ist von *Abzocke*, *Abzockerei* und *Abzockern* die Rede
- bekl. act. 95** Blick-Artikel vom 18. März 2010: „Nationalrat will zwei Vorlagen gegen *Abzocker*“
- bekl. act. 96** Blick-Artikel vom 23. März 2010: „Juso profitieren von *Abzocker*-Debatte“
- bekl. act. 97** Blick vom 27. März 2010: „Morgen im Sonntags-Blick: Die Lohnliste – Daniel Vasella überragt alle Schweizer Wirtschaftsführer“
- bekl. act. 98** Blick-Artikel vom 3. April 2010: „Millionenkampf für und gegen Minder“
- bekl. act. 99** Blick-Artikel vom 6. April 2010: „Riesenwut auf die *Abzocker*: Können die noch schlafen?“

- bekl. act. 100** Blick-Artikel vom 10. April 2010: „FDP-Unternehmer Johann Schneider-Ammann, Frontalangriff auf die Boni-Abzocker“
- bekl. act. 101** Blick-Artikel vom 1. September 2010: Werbespot von Beat Schlatter gegen die ALV-Revision mit dem Slogan „Abzocker belohnen – Volk bestrafen?“
- bekl. act. 102** Blick-Artikel vom 16. Juli 2010 betr. Novartis Gewinnzahlen erstes Halbjahr 2010
- bekl. act. 103** Artikel aus dem Migros-Magazin vom 6. September 2010: „Tierquälerei ist ein Warnsignal“
- bekl. act. 104** "Horizonte" Nr 87, Dezember 2010
- bekl. act. 105** DVD Covance USA undercover-Aufnahmen von PETA
- bekl. act. 106** DVD Poisoning for Profit - Vergiftet für den Profit, BUAV
- bekl. act. 107** Die Krankheitserfinder, Jörg Blech, Fischer Taschenbuch, 2. Auflage 2010
- bekl. act. 108** Nebenwirkung Tod, Dr John Virapen, 5. Auflage 2009
- bekl. act. 109** Wie Sie Ihren Arzt davon abhalten, Sie umzubringen, 6. Auflage 2009
- bekl. act. 110a** Avandia wegen schweren Nebenwirkungen vom Markt genommen, Ärzte gegen Tierversuche.
- bekl. act. 110b** Aus für Diabetes-Mittel Avandia. Gesundheitstipp Oktober 2010
- bekl. act. 110c** Wirkungslose Medikamente, NZZ 20. Oktober 2010
- bekl. act. 111** Negative Studienergebnisse werden geheim gehalten:
Radio DRS 23. Oktober 2010
- bekl. act. 112** Interview mit dem Verein Ärzte gegen Tierversuche in der Zeitschrift Geo

- bekl. act. 113** Verbrechen an Tieren bei Tiertransporten, STS,
Tages-Anzeiger vom 4. Oktober 2010
- bekl. act. 114** 20 Years of Hypertension Research Using Genetically Modified Animals:
No Clinically Promising Approaches in Sight, ALTEX 26 1/09
- bekl. act. 115** Lifestyle Drogen, NZZ am Sonntag, 5. Dezember 2010
- bekl. act. 116** Acrylamid beim Guetslibacken, Gesundheitstipp Dezember 2010
- bekl. act. 117** Was die Medien im 2010 nur wenig interessierte,
Saldo Nr. 20, 8. Dezember 2010
- bekl. act. 118** Schlecht informierte Bürger, Gesundheits-Tipp vom 24. November 2010
- bekl. act. 119** Wie Patienten durch Verschweigen von Wissen geschädigt werden,
Pharma-Journal 10.9.2010
- bekl. act. 120** Novartis mit fragwürdigen Methoden auf Kundefang,
Tages-Anzeiger 18. Oktober 2010
- bekl. act. 121** Die Einflussnahme von Novartis auf die Hochschulforschung,
Saldo 15/2010
- bekl. act. 122** "Bittere Pillen", 21. September 2010
- bekl. act. 123** Hunderte Frauen an Antibaby-Pille gestorben,
News Blick.ch 10. Juni 2010
- bekl. act. 124** Undercover-Videoaufnahmen aus dem Tierversuchskonzern PLRS
(Quelle: PETA)

- bekl. act. 125** Interview Alfredo Pequito an der Bayer Hauptversammlung 2009
- bekl. act. 126** Mehr Transparenz bei Medizinprodukten, Pharma-Journal 22, 11.2010
- bekl. act. 127a** Auszug aus der Fachzeitschrift "pharma-kritik" Nr 2/2010
- bekl. act. 127b** Auszug aus der Fachzeitschrift "pharma-kritik" Nr 3/2010
- bekl. act. 128** Indem ein Email als "tollwütig" bezeichnet wird, wird nicht auch der Verfasser als "tollwütig" qualifiziert, plädoyer 5/10
- bekl. act. 129** Umstrittene Primaten-Versuche für Novartis an der Uni Freiburg
- bekl. act. 130** Cholesterinsenker: nutzlos und schädlich,
NZZ am Sonntag, 19. Dezember 2010
- bekl. act. 131** Tamiflu unwirksam, Tages-Anzeiger, 18. Dezember 2010
- bekl. act. 132** Leserbriefe zum Tamiflu-Skandal, Tages-Anzeiger, 22. Dezember 2010
- bekl. act. 133** Grippemittel Tamiflu: Wundermittel mit tödlichen Nebenwirkungen,
Tagesschau Schweizer Fernsehen, 12. Januar 2011
- bekl. act. 134** Die Glaubensspille Tamiflu, Beobachter 19/09
- bekl. act. 135** Tierversuche für Lifestyle-Medikamente: Pharma macht Hoffnung auf ewiges Leben, NZZ am Sonntag, 26. Dezember 2010
- bekl. act. 136** Stoffwechselstörung von Neugeborenen, NZZ, 16. Februar 2011
- bekl. act. 137** Neuer Bericht über die Verbrechen an Versuchstieren im Tierversuchskonzern Covance, bei dem Vasella/Novartis Kunden sind,
Ärzte gegen Tierversuche, 10. Dezember 2010

- bekl. act. 138** Der britische Arzt Tom Jefferson: Einer gegen Big Pharma,
NZZ am Sonntag, 9. Januar 2011
- bekl. act. 139** Zweifel an der Studie - Forscher streiten um die Wirksamkeit von Tamiflu,
3sat, 2. Februar 2011
- bekl. act. 139a** Tamiflu: Interview mit Dr Gerd Antes, Direktor des deutschen Cochrane-
Forschungszentrums
- bekl. act. 140** Fälschung von Studien durch Verschweigen negativer Daten bei der
Pharma an der Tagesordnung, heise online, 22. Dezember 2010
- bekl. act. 141** EGMR-Urteil vom 21.12.2010 in Sachen Novay Gazeta/Russland,
mit welchem der EGMR eine Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit
gemäss Art. 10 EMRK festgestellt hat, weil die nationalen Gerichte die
Faktenbasis eines eingeklagten gemischten Werturteils nicht geprüft hatten
- bekl. act. 142** "Gesunder Zweifel" - Einsichten eines Pharmakritikers - Peter Sawicki und
sein Kampf für eine unabhängige Medizin
- bekl. act. 143** "Der Schweinegrippe-Skandal" - Hintergründe einer fragwürdigen
Pandemie, von Dr. Henri T Winter und Bernhard Schweitzer
- bekl. act. 144** "Tierversuche: Die Erfolgskontrolle fehlt",
Tages-Anzeiger vom 27. Dezember 2010
- bekl. act. 145** "Medikamenten-Skandal in Frankreich",
Thurgauer Zeitung vom 22. Dezember 2010
- bekl. act. 146** "Neue Arzneimittel: Nicht immer ein echter therapeutischer Fortschritt",
Pharma-Journal 04/2.2011
- bekl. act. 147** "Schmerzmittel erhöhen Herzinfarkttrisiko",

Medienmappe des Schweizerischen Nationalfonds vom 12. Januar 2011

- bekl. act. 148** Personalisierte Medizin, NZZ am Sonntag, 20. Februar 2011
- bekl. act. 149** "Abschaffung der Gesundheit" - Systematisch erfinden Pharma-Firmen neue Krankheiten, Spiegel-online, 11. August 2003
- bekl. act. 150** Bevölkerung mehrheitlich gegen Tierversuche,
Aerzte gegen Tierversuche, 30. September 2010
- bekl. act. 151** Tausende Akne-Patienten haben gegen Roche Klage erhoben.
Die Forderungen auf Schadenersatz gehen in die Milliarden,
Tages-Anzeiger, 14. Februar 2011
- bekl. act. 152** Vasellas Geld-Gier, Sonntags-Zeitung, 20. Februar 2011
- bekl. act. 153** Vasella – Mann ohne Einsicht, NZZ am Sonntag, 27. Februar 2011
- bekl. act. 154** Vasellas Gehalt: 40 Millionen, Weltwoche 36/2010